VERGABEUNTERLAGEN

201-26-E11

V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen

Offenes Verfahren (EU) (Sektorenverordnung)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27, 68165 Mannheim, Deutschland

26.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen ... 1
Projektinformation ... 1
Vertragsbedingungen/Formulare ... 3
Verfahrensbedingungen ... 3
201-26-E11_Verfahrensbrief ... 3
201-26-E11 - Vertragsbedingungen ... 14
AGB Baumaßnahmen_Januar 2024 ... 21
Zusätzliche Vertragsbedingung_Schrotterlöse_VBL ... 30
Anlage Merkblatt Elektronische Rechnung ... 31
AnschreibenPDF Rechnung ... 31
Anforderungen PDF-Rechnung ... 32
RNV_Datenschutzinformation ... 34
Checkliste einzureichender Unterlagen ... 40
Baubeschreibung ... 43
V256 Erneuerung der Weichen 807 808 und Kreuzung 804_Ausschreibungsunterlagen ... 43
V256 Erneuerung der Weichen 807 808 und Kreuzung 804_V2 ... 43
V256 Erneuerung der Weichen 807 808 und Kreuzung 804_LV_V2 ... 66
Auszufüllende Formulare ... 118
213_ohne_Lose_Angebotsschreiben.pdf ... 118
B.II.1. - Allgemeine Angaben zum Unternehmen_HR ... 121
221_Preisermittlung_Zuschlagskalkulation ... 122
222_Preisermittlung_Kalkulation_Endsumme ... 124
LTTG - Rheinland-Pfalz ... 126
Merkblatt_LTTG_2025 ... 126
Merkblatt ... 126
für die Abgabe einer Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung nach dem rheinl ... 126
1. Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt für jeden öffentlichen ... 126
2. Welche Erklärung muss ich/müssen wir als Bieter/Bewerber abgeben? ... 127
2.1 Tariftreueerklärung ... 127
a) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 1 LTTG ... 127
b) Tariftreuerklärung nach § 4 Abs. 3 LTTG ... 130
2.2 Pflicht zur Abgabe einer Mindestentgelterklärung: ... 130
3. Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt auch für Nachuntern ... 131
4. Was geschieht, wenn keine Tariftreueerklärung bzw. Mindestentgelterklärung abge ... 132
Mustererklaerung_1_AEntG_2025 ... 133
Mustererklärung 1 ... 133
für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 200 ... 133
nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftre ... 133
Mustererklaerung_3_Mindestentgelt_2025 ... 135

Mustererklärung 3 135
nach § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftre 135
Russland-Sanktionen 137
RS_EU_Sanktion_bmwsb_eigenerklaerung 137
Rundschreiben_2022-04-14_BWI7_70904_21_Sanktionen 139
I. EU-Sanktionen gegen Russland 139
II. Verbot der Auftragsvergabe 139
III. Fortführung bestehender Verträge 140
IV. Ausnahmen 140
V. Zuwendungsbau 141
VI. Inkrafttreten 141
Nur auszufüllen bei Eignungsleihe oder Bietergemeinschaft 142
B.I.1. - Bietergemeinschaftserklärung 142
B.IX.1. -Verpflichtungserklärung qualifizierten NU.pdf 149
B.IV.1. - Eigenerklärung Ausschlussgründe 151
124_Eigenerklaerung.pdf 156
Produkte/Leistungen 159
Eignungskriterien 162
Leistungskriterien 179
Anlagen 180

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben.
Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	201-26-E11
Maßnahme	Teilmaßnahme V256, Grunderneuerung W807, W 808 und Kr804 im Stadtbahntunnel
Auftragsbezeichnung	V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen
Auftragsbeschreibung	Die beabsichtigte Baumaßnahme V256 umfasst die Erneuerung der Konstruktionen W807, W808 und Kr804 und 25 m Gleis stadtauswärts zwischen den Haltestellen Ludwigshafen Hauptbahnhof und Bürgermeister-Kutterer-St raße. Die Konstruktionen befinden sich unterirdisch (Tunnel), die Zuwegung/Andienung hat nur über den Haltestellenbereich Bürgermeister- Kutterer-Straße zu erfolgen. Die Stadtbahnhaltestelle Ludwigshafen Hauptbahnhof wird weiterhin für den Fahrgastwechsel bedient. Im Rahmen der Baumaßnahme wird der vorhandene Oberbau der Konstruktionen Schienenprofil S41 auf Holzschwellen aus 2002 im Schottergleis vollständig bis ca. 25 cm unter die vorhandenen Schwellen rückgebaut. Der neue Aufbau erfolgt wieder als offenes Schottergleis (49E1) mit Betonschwellen und die Erneuerung erfolgt in alter Lage. Die Gesamtbaumaßnahme umfasst im Wesentlichen: - Rückbau der bestehenden Gleiskonstruktionen W807, W808 und Kr 804 (Schienenprofil S41) und Schwellen. - Abladen von Gleisstoffmaterialien - Erneuerung des Gleises (Vignolschiene im offenen Schottergleis) auf Spannbetonschwelle einschließlich Bahnschotter - Aus- und Wiedereinbau des bestehenden Gleises (49E1) - Austausch von Betonschwellen im Bereich des wiederhergestellten Gleises - Stopf- und Richtarbeiten - Verkehrssicherungsmaßnahm e für die gesamte Baumaßnahme - Schutzmaßnahmen für Gleisbauarbeiten im Tunnel Die Herstellung und Lieferung der Gleismaterialien ist nicht Teil der vorliegenden Ausschreibung. Die Materialien werden von AG gestellt.

VERFAHREN

Auftraggeber	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Weitere Auftraggeber	
Auftraggebertyp	
Liefer-/Ausführungsort	67059 Ludwigshafen
Leistungsart	Bauleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (Sektorenverordnung)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein
Art der losweisen Vergabe	
Höchstzahl der Lose pro Angebot	
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis
	Optionale Positionen werden in den Angebotspreis eingerechnet.

Klassifizierungen

Code	Bezeichnung
45221000-2	Bauarbeiten für Brücken, Tunnel, Schächte und Unterführungen
45234116-2	Gleisbauarbeiten
45234129-6	Stadtbahnbauarbeiten

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http://www.deutsche-everg abe.de/Dashboards/Dashboa rd_off
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Werkvertrag

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	30.10.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	02.12.2026 10:00:00
Frist Bieterfragen	20.11.2026 12:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	30.01.2027
Versand Vorabinformation	15.12.2026

AUFTRAGSDAUER

Beginn	20.03.2027
Ende	04.04.2027
Anmerkungen	

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
http://www.deutsche-everg abe.de/Dashboards/Dashboa rd_off
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 20.11.2026 12:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: http://www.deutsche-everg abe.de/Dashboards/Dashboa rd_off
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Mit gutem Gefühl unterwegs.

Verfahrensbrief

V256 Erneuerung der Weichen: Gleis- und Tiefbau
201-26-E11

Inhaltsverzeichnis

1 Übersicht 3
1.1 Ziel Verfahrensbrief 3
1.2 Verfahrensablauf 3
1.3 Zeitplan 3
1.4 Anwendbares Recht 3
2 Verfahrensbedingungen 4
2.1 Kommunikation im Vergabeverfahren 4
2.2 Vertraulichkeit 4
2.2.1 Verwendung der Vergabeunterlagen 4
2.2.2 Verschwiegenheit 4
2.3 Angebote 4
2.3.1 Hinweispflicht der Bewerber und Fragefrist 4
2.3.2 Form und Frist Einreichung Angebote 5
2.3.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung 5
2.3.4 Bietergemeinschaften (Änderungen in der Zusammensetzung) 5
2.3.5 Unterauftragnehmer/Eignungsleihe 6
2.3.6 Anfordern zusätzlicher Unterlagen 6
2.3.7 Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen 6
2.3.8 Prüfung Erlaubnis zur Berufsausübung und Leistungsfähigkeit 7
2.3.9 Inhalt der Angebote 7
2.3.10 Eröffnungstermin der Angebote 7
2.3.11 Nebenangebote 7
2.3.12 Prüfung und Wertung der Angebote 7
2.3.13 Zuschlag 8
2.3.14 Kosten für die Teilnahme am Verfahren 8
3 Rügepflicht und Nachprüfung 8
3.1 Zulässigkeit Nachprüfungsantrag 8
3.2 Vergabekammer 9
3.3 Rechtsgrundlagen 9
3.4 Weiterleitung von Vergabeunterlagen 11

1 Übersicht

1.1 Ziel Verfahrensbrief

Mit diesem Verfahrensbrief möchte die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH („rnv“ oder „Auftraggeber“) den Ablauf des Verfahrens über die Beschaffung [**V256 Erneuerung der Weichen: Gleis- und Tiefbau**] beschreiben.

1.2 Verfahrensablauf

☒ Offenes Verfahren
☐ Nicht offenes Verfahren
☐ Verhandlungsverfahren
☐ Wettbewerblicher Dialog
☐ Öffentliche Ausschreibung

1.2.1 Anmeldung zu verpflichtenden Ortsbesichtigungen

Wir bitten Sie uns per Bieterkommunikation bis spätestens den **09.11.2026** eine Anmeldung zu den verpflichtenden Ortsbesichtigungen unter Angabe der von Ihnen teilnehmenden Personen sowie einer Mobilfunk-Nummer, unter der wir Sie erreichen können, zukommen zu lassen. Anschließend werden wir Ihnen den genauen Termin und Treffpunkt mitteilen.

Bieter, die sich nicht bis zu diesem Termin zur Ortsbesichtigung anmelden, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bieter, die Ihren Termin zur Ortsbesichtigung nicht wahrnehmen.

1.3 Zeitplan

Der vorläufige Terminplan für das weitere Vergabeverfahren sieht wie folgt aus:

Termin	Verfahrensschritt
09.11.2026	Frist zur Anmeldung verpflichtende Ortsbesichtigung
KW 47/2026	Termine für Ortsbesichtigung
20.11.2026 – 12.00 Uhr	Frist für die Stellung von Bieterfragen
02.12.2026 – 10.00 Uhr	Frist zur Abgabe von Angeboten
28.12.2026	Voraussichtliche Zuschlagserteilung
30.01.2027	Zuschlags- und Bindefrist

Der Auftraggeber behält sich Terminänderungen ausdrücklich vor. Der Zeitplan ist nur indikativ.

1.4 Anwendbares Recht

Das Vergabeverfahren wird als Offenes Verfahren nach der Sektorenverordnung (SektVO) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchgeführt.

2 Verfahrensbedingungen

2.1 Kommunikation im Vergabeverfahren

Die Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe (https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off). Jeder Bieter ist verpflichtet, sich über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe (https://www.deutscheevergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off) regelmäßig und selbstständig über zur Verfügung gestellte, geänderte oder zusätzliche Dokumente und Beantwortungen von Bieterfragen zu informieren.

Angebote sind ausschließlich in Textform mithilfe elektronischer Mittel nach § 126 b BGB über die Vergabeplattform der rnv unter Deutsche eVergabe (https://www.deutscheevergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die Abgabe von Angeboten ausschließlich über die dafür vorgesehenen Funktionen auf der Vergabeplattform erfolgen muss. Eine Übermittlung mittels Bieternachricht führt zum Ausschluss.

Änderungen an den vorformulierten Texten der Vergabeunterlagen sind unzulässig und können zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren führen. Etwaige Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.

2.2 Vertraulichkeit

2.2.1 Verwendung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen der rnv dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln. Jede Verwendung für andere Zwecke, jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche Zustimmung der rnv untersagt.

2.2.2 Verschwiegenheit

Jeder Bieter hat - auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens - über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Sache befassten Mitarbeiter zu verpflichten.

2.3 Angebote

2.3.1 Hinweispflicht der Bewerber und Fragefrist

Enthalten die Bekanntmachung oder die vom Aufraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Unklarheiten, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bewerbers gegen geltendes Recht, so hat der Bewerber die rnv unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

Fragen zu der Bekanntmachung und den übersandten Unterlagen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum

20.11.2026 – 12.00 Uhr

über die Vergabeplattform (https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off) zu stellen.

Die Beantwortung von Fragen der Bieter und sonstige verfahrensrelevante Informationen erfolgen grundsätzlich über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe (https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_Off).

Die Bieter sind aufgefordert, keine Informationen bei anderen Vertretern der rnv, deren Mitarbeitern oder Mitarbeitern von Drittfirmen oder Beratern einzuholen. Ein Verstoß gegen dieses Gebot kann zum Ausschluss des Bieters führen.

2.3.2 Form und Frist Einreichung Angebote

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie sind in Textform mithilfe elektronischer Mittel nach § 126 b BGB über die Vergabeplattform der rnv unter https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off bis zum

02.12.2026 – 10.00 Uhr

einzureichen.

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Das Recht zur Nachforderung bei unvollständigen Angeboten bleibt davon unberührt.

2.3.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden grundsätzlich vom Verfahren ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Der Geheimwettbewerb ist in jeder Phase des Vergabeverfahrens zu gewährleisten. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Mehrfachbeteiligungen am Vergabeverfahren zur Verletzung des Geheimwettbewerbs und damit zum Angebotsausschluss führen können.

Der Auftraggeber weist ferner darauf hin, dass die Bildung von Bietergemeinschaften nach § 1 GWB zu verbotenen Einschränkungen oder Verfälschungen des Wettbewerbs führen kann.

2.3.4 Bietergemeinschaften (Änderungen in der Zusammensetzung)

Im Falle der Angebotsabgabe durch eine Bietergemeinschaft muss jedes Bietergemeinschaftsmitglied eine unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung mit dem Angebot einreichen (Formblatt B.I.1.). Eine Veränderung der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft ist grundsätzlich unzulässig.

2.3.5 Unterauftragnehmer/Eignungsleihe

Sofern der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des anderen Unternehmens in Anspruch nehmen will. Das andere Unternehmen, auf dessen Eignung sich der Bieter bezieht, muss seine Eignung in dem Umfang nachweisen, in dem eine Eignungsleihe stattfindet. Das bedeutet, dass im Fall der Eignungsleihe in Bezug auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit auch Referenzen des anderen Unternehmens anzugeben sind.

Außerdem muss der Bieter durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden (**Formblatt B.IX.1**).

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird der Auftraggeber prüfen, ob das Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Kriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe, insbesondere zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB oder fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB, vorliegen. Hierfür muss der Bieter durch das Unternehmen **Formblatt B.IV.1** ausfüllen lassen und mit dem Angebot einreichen. Sofern ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB bei dem vom Bieter benannten Unternehmen vorliegt oder das Unternehmen das entsprechende Eignungskriterium, für das es benannt wurde, nicht erfüllt, wird der Auftraggeber dem Bieter gemäß § 47 Abs. 2 SektVO vorschreiben, das Unternehmen zu ersetzen. Sofern ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt, wird der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob der Bieter das Unternehmen ersetzen muss. Für die Aufforderung zur Ersetzung eines benannten Unternehmens wird die rnv den Bietern eine Frist setzen.

Im Übrigen ist der Austausch eines einmal benannten anderen Unternehmens zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich unzulässig.

Nachunternehmer, die der Bieter für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

2.3.6 Anfordern zusätzlicher Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern zusätzliche Unterlagen zur Aufklärung, Verifizierung und Validierung der eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise anzufordern.

2.3.7 Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen

Nach Eingang der Angebote erfolgt eine Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen. Ein zwingender Ausschluss des Bieters erfolgt bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB. Davon kann gegebenenfalls unter den in § 123 Abs. 4 S. 2, Abs. 5, § 125, § 126 GWB geregelten Voraussetzungen abgesehen werden.

Des Weiteren kann ein Ausschluss erfolgen, bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 GWB, nach § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), nach § 98c Aufenthaltsgesetz (AufenthG), nach § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG) und nach § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG). Davon

kann nach pflichtgemäßem Ermessen und gegebenenfalls unter den in §§ 125 und 126 GWB geregelten Voraussetzungen abgesehen werden.

2.3.8 Prüfung Erlaubnis zur Berufsausübung und Leistungsfähigkeit

Es erfolgt die Prüfung der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit und der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters gemessen an der zu vergebenden Leistung anhand der vom Bieter eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise.

2.3.9 Inhalt der Angebote

Von den Bietern sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen. Soweit den Bietern Formblätter zur Erstellung der Angebote zur Verfügung gestellt wurden, sind diese Formblätter für die Erstellung des Angebotes zu verwenden.

Aus der beigefügten Checkliste ergibt sich, welche Formblätter der Bieter für die Angebotserstellung zu verwenden hat und welche Unterlagen vom Bieter selbst zu fertigen sind. Die Formblätter und insbesondere das Angebotsschreiben sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben.

2.3.10 Eröffnungstermin der Angebote

Zum Eröffnungstermin der Angebote sind Bieter oder deren Bevollmächtigte nicht zugelassen.

2.3.11 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.3.12 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt anhand des nachfolgend dargestellten Wertungssystems:

- **Formale Prüfung:** Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote zunächst anhand der in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen in formaler Hinsicht überprüfen. Soweit sich daraus ergibt, dass bei einem Angebot Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, wird der Auftraggeber im Rahmen des § 51 SektVO den betroffenen Bieter auffordern, Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

- **Angemessenheitsprüfung:** Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich prüfen. Hierzu wird der Auftraggeber die von den Bietern angegebenen Preise auf deren Angemessenheit überprüfen. Soweit sich daraus ergibt, dass ein Angebot unangemessen hoch bzw. unangemessen niedrig erscheint, wird der Auftraggeber den Bieter auffordern, die angebotenen Preise gemäß § 54 SektVO aufzuklären.

- **Wertung anhand der Zuschlagskriterien:** Die weitere Wertung der Angebote erfolgt anhand der von den Bietern zu den nachfolgend genannten Zuschlagskriterien einzureichenden Unterlagen.

Die Wertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Wertungskriterien:

Zuschlagskriterium	Gewichtung in %
Wertungspreis	100%

Wegen der weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Angebotswertung wird auf das Bewertungsschema verwiesen.

2.3.13 Zuschlag

Die rnv strebt an, das Verhandlungsverfahren durch Zuschlagserteilung in der 28.12.2026 zu beenden. Die nicht erfolgreichen Bieter werden über die Zuschlagsabsicht gemäß § 134 GWB informiert werden. Vor Vertragsunterzeichnung können noch letzte Detailverhandlungen für kleinere Korrekturen geführt werden, soweit sie die Wertungsrangfolge nicht beeinflussen.
Vor Zuschlagserteilung wird der Auftraggeber eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 WRegG einholen, um zu prüfen, ob Eintragungen zu dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vorliegen.

Diese Ausschreibung wird als Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Sektorenverordnung (SektVO) durchgeführt. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, das Vergabeverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit ganz oder teilweise aufzuheben. Dies gilt auch nach Öffnung der Angebote; ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht nicht. Das Risiko einer Aufhebung ist in diesem Verfahren gegeben.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30.01.2027. Bis zu diesem Termin sind die Bieter an ihre finalen Angebote gebunden.

2.3.14 Kosten für die Teilnahme am Verfahren

Für Erstellung der Angebotsunterlagen und die Teilnahme an diesem Verfahren werden Kosten nicht erstattet und Entschädigungen nicht gewährt.

3 Rügepflicht und Nachprüfung

3.1 Zulässigkeit Nachprüfungsantrag

Die Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen richtet sich nach § 160 GWB. Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegen-über dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

3.2 Vergabekammer

Der Bieter kann sich zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße an die in der Auftragsbekanntmachung genannte Stelle wenden.

3.3 Rechtsgrundlagen

Für die Einlegung von Rechtsbehelfen gelten u.a. die folgenden Regelungen des GWB:

§ 134 Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bieter, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bieter kommt es nicht an. Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechtigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauteren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu-lässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

3.4 Weiterleitung von Vergabeunterlagen

Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsantrags verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Teilnahmeanträge und Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Gemäß § 165 GWB haben die Verfahrensbeteiligten unter Umständen An-spruch auf Akteneinsicht und können sich gegebenenfalls Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Es ist daher im Interesse des Bewerbers oder Bieters, bereits mit der Abgabe des Teilnahmeantrags oder Angebotes eine entsprechende Kennzeichnung der Stellen vorzunehmen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Vertragsbedingungen

1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist Erneuerung der Weichen + Gleis und Tiefbau gemäß der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen.

(2) Auftraggeber (AG) ist die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv)

2 Vertragsgrundlagen und Anwendungsbereich

Als spätere Vertragsgrundlagen gelten in folgender Reihenfolge:

1. Das Bieter-/ und Verhandlungsgesprächsprotokoll sowie die Beantwortung von Bewerber-/ Bieterfragen (soweit vorhanden)
2. Die Vertragsbedingungen für dieses Vergabeverfahren
3. Die „Bedingungen für Bauleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe“
4. Die weiteren Vergabeunterlagen inkl. Leistungsbeschreibung mit Anlagen
5. Das (letztverbindliche) Angebot des Auftragnehmers (AN) inkl. Sämtlicher auf gesonderte Anforderung vorgelegter oder nachgereichter Unterlagen, Konzepte, Skizzen, Nachweise, Erklärungen und Angaben
6. Die aktuell gültige Fassung der VOB/B und VOB/C
7. Die aktuell gültige Fassung des BGB

3 Auftragsbestätigungen

Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Entgegenstehende oder abweichende Regelungen des Auftragnehmers werden nur wirksam, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

4 Vertragsfristen

(1) Folgende Vertragsfristen zur Erfüllung der Leistung werden vereinbart:

Baubeginn: 20.03.2027

Bauende: 04.04.2027

(2) Der vom AG erstellte und den Vergabeunterlagen beigefügte Bauzeitenplan wird mit Erteilung des Zuschlags Bestandteil des Vertrages. Die darin festgelegten Termine, Fristen und Ausführungszeiträume gelten als vertraglich vereinbart, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein vom AN erstellter Bauzeitenplan wird erst mit gesonderter schriftlicher Anerkennung durch den AG Bestandteil des Vertrags und der vertraglichen Fristen. Die Beauftragung des Angebots gilt nicht als Anerkennung des Bauzeitenplans.

5 Kommunikation

(1) Jegliche schriftliche Kommunikation (Bsp.: Briefe, E-Mail) zwischen den Mitarbeitern des AG und dem AN, die kaufmännische und/oder vertragliche Themen betrifft (z.B. Abstimmungen, die zu Änderungen der Auftragserbringung gemäß Vergabeunterlagen, Mehrbedarfen, Nachträgen oder Auftragserweiterungen, führen) ist des Weiteren auch an die E-Mail-Adresse einkauf@rnv-online.de zu senden.

(2) Jegliche mündliche Kommunikation zwischen den Mitarbeitern des AG und dem AN, die kaufmännische und/oder vertragliche Themen betrifft (z.B. Abstimmungen, die zu Änderungen der Auftragserbringung gemäß Vergabeunterlagen, Mehrbedarfen, Nachträgen oder Auftragserweiterungen, führen) ist zu verschriftlichen und an die E-Mail-Adresse einkauf@rnv-online.de zu senden.

(3) Eine E-Mail an einkauf@rnv-online.de entbindet nicht der gesetzlich vorgegebenen Schriftform. Jegliche Briefe sind an den Einkauf zu senden.

6 Ausführung der Leistung, Subunternehmer

(1) Abweichend von § 4 Abs. 8 VOB/B bedarf der Einsatz von Nachunternehmern der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Auch im Fall eines genehmigten Unterauftragnehmereinsatzes bleibt der AN uneingeschränkt zur vertragsgerechten Leistungserbringung gegenüber dem AG verpflichtet. Der AN hat zudem sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer ebenso wie er selbst alle nach dem Vertrag mit dem AG vereinbarten Verpflichtungen und einschlägigen Bestimmungen uneingeschränkt einhält.

7 Sonstige Plichten des AN

(1) Der AN hat die zur Erfüllung der von ihm übernommenen Leistungen notwendigen technischen, finanziellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen und während der Laufzeit dieses Vertrages vorzuhalten.

(2) Der AN hat für eine lückenlose, vollumfängliche und ordnungsgemäße Dokumentation seiner Leistungen zu sorgen. Die Dokumentation muss den Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis sowie den einschlägigen technischen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(3) Die Dokumentationsunterlagen und Protokolle, insbesondere Ergebnis-, Prüf- und Übergabeprotokolle, die Protokollierung von besonderen Vorkommnissen sowie Messprotokolle u. dgl. sind dem AG unmittelbar und unaufgefordert nach Durchführung in elektronischer Form als PDF-Dateien an die vom AG angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

(4) Überprüfungen und/oder Freigaben des AG lassen die Haftung und Einstandspflicht des AN für seine ordnungsgemäße und vertragsgerechte Leistungserbringung in allem unbe-

rührt. Überprüfungen und/oder Freigaben des AG erfolgen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung / Obliegenheit des AG gegenüber dem AN und begründen nicht den Einwand eines etwaigen Mitverschuldens.

8 Weisungs-, Kontroll- und Informationsrechte des AG

(1) Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der AN und dessen Bedienstete sind verpflichtet, den mündlichen und schriftlichen Weisungen des AG zur Ausführung der Arbeit Folge zu leisten. Fachliche und organisatorische Verantwortung des AN bleiben hievon unberührt.

(2) Der AN ist gehalten, dem AG auf dessen Anforderung unverzüglich und jederzeit sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zu erteilen, Einsicht in sämtliche die Vertragsdurchführung betreffende Unterlagen zu gewähren und dem AG Zutritt zu sämtlichen mit der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen technischen Einrichtungen zu gestatten. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf elektronisch gespeicherte Daten.

(3) Der AN hat den AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich darüber zu unterrichten, wenn gegen ihn bzw. seine Mitarbeiter und/oder etwaige Unterauftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter behördliche Verfügungen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Urteile ergehen, die im Zusammenhang mit den vom AN zu erbringenden vertraglichen Leistungen stehen bzw. auf diese Auswirkungen haben können. Entsprechendes gilt für behördliche und/oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.

(4) Der AN hat sicherzustellen, dass er bzw. seine Mitarbeiter jederzeit im Besitz der unter Umständen erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist/sind. Etwa hierdurch entstehende Kosten hat der AN zu tragen.

9 Urheberrechte

(1) Im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Diagrammen, Bildern, Fotos, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich und vollumfänglich uns zu.

(2) Der AG ist ermächtigt, die durch den AN erstellten Unterlagen jederzeit und ohne Rücksprache mit dem AN zu nutzen, zu ändern sowie zu veröffentlichen.

(3) Der AG wird Eigentümer aller von dem AN gelieferten und im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhalten wir ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten.

(4) Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des AN verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch uns notwendig, erhält der AG daran ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht; dieses ist mit der vertraglichen Vergütung abgegolten, es beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Ziffer 9.1 genannten Nutzungsarten.

(5) Der AN gewährleistet, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, andernfalls muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zur Rechtseinräumung berechtigt ist. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der in diesem Zusammenhang entstehenden notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen, insbesondere Rechtsanwaltskosten, vollumfänglich frei, die diese gegen uns wegen der Verletzung von Rechten an den vom AN erbrachten Leistungen geltend machen.

10 Zahlungsvereinbarung, Nachträge und Rechnungserstellung

(1) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger vertragsgemäßer Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für Abschlagszahlungen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des AG vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des AG eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(2) Falls Preisnachlässe vereinbart wurden, gelten diese Preisnachlässe auch für sämtliche Nachtragsleistungen und Mengenänderungen.

(3) Für die vertragsgegenständlichen Leistungen werden durch den AG getrennte Bestellungen für die jeweiligen Maßnahme (IPL nennen) erteilt. Ungeachtet dessen hat der AN sämtliche hiervon erfassten Leistungen in einer gemeinsamen Rechnung abzurechnen. Die Übermittlung getrennter Rechnungen für die einzelnen Bestellungen ist nicht zulässig. In der Rechnung sind die erbrachten Leistungen den jeweiligen Bestellungen eindeutig zuzuordnen; die zugehörigen Bestellnummern sind anzugeben.

(4) Die Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt mittels getrennter Rechnungen für die jeweiligen Maßnahmen (IPL nennen). Der AN hat dem AG für jede Investitionsmaßnahme eine gesonderte Rechnung zu übermitteln. Die Rechnungen müssen die jeweils abgerechneten Leistungen eindeutig der betreffenden Investitionsmaßnahme zuordnen. Die zugehörige Bestellnummer ist auf der jeweiligen Rechnung anzugeben.

(5) Der AN hat dem AG das Nachtragsangebot einschließlich aller zur Prüfung erforderlichen Nachweise spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Aufforderung, Bekanntwerden oder Übersendung eines Nachtragsleistungsverzeichnis der anspruchsbegründenden Umstände vorzulegen, sofern im Einzelfall keine andere Frist vereinbart wird.

(6) Nachtragsangebote sind nachvollziehbar auf Grundlage der Urkalkulation zu erstellen.

(7) Nachträge sind nur vergütungspflichtig, wenn sie vom AG vor ihrer Ausführung ausdrücklich oder durch Erweiterung der Bestellung beauftragt wurden.

(8) Der AN ist berechtigt, Nachträge erst nach entsprechender Erweiterung der Bestellung in Rechnung zu stellen. Nachträge, die ohne Beauftragung abgerechnet werden, sind nicht fällig. Der AG ist berechtigt, solche Positionen aus der Rechnung auszunehmen; hierüber informiert der AG den AN.

(9) Insofern der AG die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH ist, ist der AG Bauleistender i.S.v. § 13b UstG: https://www.rnv-online.de/unternehmen/rhein-neckar-verkehr-gmbh-rnv/einkauf/ Der AN wird der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH eine Netto-Rechnung gem. § 13b Abs. 2

Nr. 4 S. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 2 UStG mit einem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft ausstellen.

(10) Insofern der AG die MV Mannheimer Verkehr GmbH ist, ist der AG kein Bauleistender i.S.v. § 13b UstG

(11) Bei Mengenmehrungen oder Mengenminderungen gegenüber den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Mengen gelten die Regelungen des § 2 Abs. 3 VOB/B. Eine sich hieraus ergebende Anpassung der Vergütung bzw. der Einheitspreise ist auf Verlangen einer Vertragspartei auf Grundlage der Urkalkulation zu ermitteln.

(12) Die kaufmännische Ermittlung und der Ausgleich von Mehr- oder Mindervergütungen aufgrund von Mengenabweichungen erfolgen grundsätzlich im Rahmen der Schlussrechnung. Ein Anspruch auf Berücksichtigung solcher Anpassungen im Rahmen von Abschlagszahlungen besteht nicht. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien, die Voraussetzungen und die Höhe eines Anpassungsanspruchs nach § 2 Abs. 3 VOB/B bereits während der Vertragsausführung geltend zu machen oder festzustellen.

(13) Durch die Durchführung des Ausgleichs im Rahmen der Schlussrechnung werden Ansprüche nach § 2 Abs. 3 VOB/B weder ausgeschlossen noch beschränkt.

11 Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

(1) Abweichend von § 15 Abs. 3 VOB/B hat der AG Stundenlohnzettel innerhalb einer Frist von mindestens sechs Werktagen nach Eingang zu prüfen und bescheinigt zurückzugeben. Die Prüf- und Rückgabefrist darf jedoch die Anzahl der Werktage nicht überschreiten, die vom Tag der Leistungserbringung bis zum Tag der Einreichung des Stundenlohnzettels durch den AN verstrichen sind.

(2) Die nicht fristgerechte Prüfung oder Rückgabe von Stundenlohnzetteln gilt weder als Anerkennung noch als Freigabe der darin ausgewiesenen Stundenlohnarbeiten, Stunden oder Vergütungsansprüche. Eine Anerkennung oder Freigabe von Stundenlohnarbeiten bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung des AG. Schweigen, Untätigkeit oder die Überschreitung der Prüf- und Rückgabefrist begründen keine Genehmigungs- oder Zustimmungsfiktion.

(3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des AN, die Ausführung der Stundenlohnarbeiten und deren Umfang nachzuweisen.

12 Gewährleistung

(1) Für alle Leistungen, einschließlich technischer Anlagen sowie maschinen- und elektrotechnischer Einrichtungen, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf Jahre ab der Abnahme der Gesamtleistung, soweit gesetzlich keine längere Frist vorgeschrieben ist.

(2) Abweichend zu § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B bleibt die Verjährungsfrist auch dann unverändert bestehen, wenn Wartungs-, Inspektions- oder Instandhaltungsleistungen nach der Abnahme nicht oder nicht für die gesamte Dauer der Verjährungsfrist dem AN übertragen werden.

(3) Der AN haftet nicht für Mängel, die nachweislich auf eine unsachgemäße Bedienung, unterlassene Wartung oder fehlerhafte Wartungsleistungen des AG oder eines von diesem

beauftragten Dritten zurückzuführen sind. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der AN.

(4) Mit Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen läuft für diese eine neue Frist gemäß Ziffer 12.1.

13 Sicherheitsleistungen

(1) Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Leistungen aus dem Vertrag ist in Höhe von 5% der Auftragssumme (exkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten. Die Sicherheit kann ausschließlich durch Bürgschaft geleistet werden. Diese Bürgschaft ist innerhalb von zwei Wochen unaufgefordert nach Vertragsschluss der rnv vorzulegen. Der AN trägt die alleinigen Kosten für die Bürgschaftserstellung.

(2) Nach Beendigung der Leistung wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft für 5 Jahre umgewandelt.

(3) Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

(4) Auf die Einreden der Vorausklage gemäß §771 BGB wird verzichtet.

(5) Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

(6) Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung.

(7) Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem AG und dem AN sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

(8) Nach Zuschlagserteilung ist innerhalb von 15 Werktagen die Urkalkulation an den Einkauf der rnv zu senden. Die Kalkulation hat insbesondere Lohn-, Stoff-, Geräte-, Nachunternehmer-, Baustellengemeinkosten-, Allgemeine Geschäftskosten-, Wagnis- und Gewinnanteile gesondert auszuweisen.

(9) Ist der AG mit Abschluss des Vertrages zu einer Vorauszahlung verpflichtet, leistet er diesen Zug um Zug gegen Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder eines vergleichbaren Kreditinstituts aus einem Mitgliedsstaat der EU in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung. Eine Hinterlegung eines Geldbetrages als Sicherheit für den AG durch den AN ist ausgeschlossen. Die Bürgschaft dient als Sicherheit für Ansprüche des AG auf Rückzahlung der Vorauszahlung. Die Vorauszahlungsbürgschaftsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der AN Leistungen im Wert der Vorauszahlung erbracht hat.

14 Haftung und Freistellungsverpflichtung des AN

(5) Schäden von Gesellschaften der rnv-Gruppe kann der AG wie eigene Schäden gegenüber dem AN geltend machen.

(6) Der AN stellt den AG von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen bzw. den Folgen einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vom AN übernommenen Leistungen erhoben werden.

15 Kündigung

Kündigung und Kündigungsfolgen regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§ 648, 648a BGB. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den AG auch vor, wenn der AN – gegebenenfalls trotz Abmahnung – schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohns verstößt oder die Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption und Schwarzarbeit bzw. seine sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt bzw. ungenehmigt Unterauftragnehmer einsetzt vornimmt.

16 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem mit der betreffenden Bestimmung verfolgten, wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

(2) Sind in einer der vorgenannten Vertragsunterlagen Einzelleistungen oder Leistungsstandard nicht oder anders erwähnt, als in den anderen Vertragsunterlagen, ist zu prüfen, ob die widersprüchlichen Angaben auf einer Fortentwicklung oder Änderung der zu erbringenden Leistungen (unechter Widerspruch) beruhen. In diesem Fall ist Gegenstand der Leistungspflicht insoweit die fortentwickelte oder geänderte Leistung und die sie betreffenden Vertragsunterlagen. Nur dort, wo sich widersprechende Angaben nicht aus solchen geänderten oder fortentwickelten Angaben der Unterlagen ergeben, die Vertragsbestandteile sind, liegt ein echter Widerspruch vor, der durch Auslegung zu beseitigen ist.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Zustellungsbevollmächtigter, Vertrags- und Arbeitssprache

(1) Der ausschließliche örtliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz des AG in 68165 Mannheim / Deutschland.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verfügt der AN über keinen Sitz in Deutschland und auch über keine Niederlassung mit Sitz in Deutschland (§ 21 ZPO), ist der AN verpflichtet, dem AG spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in Deutschland zu benennen und bis zum Ablauf von mindestens 2 Jahren nach Gesamtfertigstellung der vertraglichen Leistungen aufrechtzuerhalten. Die Vertrags- und Arbeitssprache ist deutsch.

(3) Der Vertrag gilt mit dem Versand des Zuschlagsschreibens, als unterzeichnet und bedarf keiner zusätzlichen Unterschrift.

Bedingungen für
Bauleistungen für alle Gesellschaften der rnv-Gruppe

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.

1.2 Vertragsbestandteile werden in nachstehender Reihenfolge, die gleichzeitig bei Widersprüchen eine Rangfolge darstellt, auch:

a) die der Bestellung zugrunde liegende Leistungsbeschreibung mit den dazugehörigen Leistungsunterlagen und Zeichnungen,

b) die „Bedingungen für Bauleistungen“ des Auftraggebers (nachfolgend „AG“ genannt),

c) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teile B und C) in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

1.3 Die Bedingungen für Bauleistungen des AG gelten ausschließlich. Entgegenstehende und hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend auch „AN“ genannt) werden vom AG nicht anerkannt, es sei denn, der AG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen für Bauleistungen gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des AN die vertraglich geschuldete Leistung beauftragt.

2. Vorbereitung des Angebotes

Vor Abgabe eines Angebotes hat sich der AN an Ort und Stelle des Bauvorhabens anhand der Zeichnungen und der Ausführungsunterlagen über die örtlichen Gegebenheiten des Bauvorhabens sowie über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten zu informieren.

3. Vertragsschluss, Art und Umfang der Leistungen

3.1 Die bloße Angebotserstellung durch den AN zieht keine Vergütungspflicht seitens des AG nach sich. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotserstellung auf Aufforderung des AG erfolgt.

3.2 Art und Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen sind in der schriftlichen Bestellung des AG definiert. Diese ist maßgeblich.

3.3 Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass zur Ausführung der vertraglichen Leistungen weitere, nicht vereinbarte Leistungen erforderlich sind, führt diese der AN auf Aufforderung des AG mit aus, es sei denn, der Betrieb des AN ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Haben diese Leistungen einen zusätzlichen Aufwand für den AN zur Folge, so muss der AN einen diesbezüglichen Vergütungsanspruch dem AG ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Sodann stimmen sich die Vertragspartner über eine gesonderte Vergütung ab.

3.4 Mündliche Nebenabreden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss, insbesondere Absprachen wie Nachträge, Ergänzungen o. ä. sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für eine Veränderung dieser Klausel.

4. Werbung / Ausführungsunterlagen / Urheberrecht

4.1 Ohne schriftliche Zustimmung des AG ist es dem AN nicht gestattet, Anfrage-, Angebots- oder Ausschreibungsunterlagen des AG, Werkverträge, Bestellungen oder ähnliche Vertragsunterlagen und den damit verbundenen Schriftverkehr mit dem AG zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.

4.2 Alle dem AN zur Ausführung überlassenen Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des AG und sind diesem nach Erbringung der werkvertraglichen Leistungen auf Verlangen unverzüglich auf Kosten des AN zurückzugeben. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG weiterverwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Diese Pflicht besteht auch, wenn und soweit es nicht zum Abschluss eines (Werk-)Vertrages kommt.

5. Pläne und Ausführungszeichnungen

5.1 Der AN hat die von ihm anzufertigenden Ausführungszeichnungen, sowie evtl. weitere erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen, bis zu dem in der Bestellung genannten Termin dem AG zur Freigabe zum Zwecke der Überlassung an das Aufsichtspersonal des AG vorzulegen. Dies gilt auch für die Dokumentation von nachträglich vereinbarten Änderungen.

5.2 Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung Werkszeugnisse über die Materialeigenschaften der vom AN gelieferten Baustoffe vorzulegen, die über Festigkeit, Zusammensetzung und andere wesentliche Eigenschaften Auskunft geben können. Die Vorlagepflicht befreit den AN nicht von seiner Verantwortung für die technische Ausführbarkeit und ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung.

5.3 Alle dem AG vom AN im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung überlassenen Unterlagen werden Eigentum des AG.

6. Ausführung der Leistung, Subunternehmer

6.1 Der AN ist für die technische Ausführbarkeit und ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung verantwortlich. Dies gilt auch dann, falls der AG die vorgelegten Pläne des AN freigegeben haben sollte.

6.2 Vor Beginn der Aufnahme der einzelnen Leistungen hat der AN die Planmaße zu überprüfen. Fehler oder Mängel muss er dem AG unverzüglich mitteilen.

6.3 Das Abstecken der Hauptachsen und die Übergabe der Festpunkte in der unmittelbaren Umgebung der Baustelle wird durch den AG vorgenommen. Der AN prüft diese nach und teilt dem AG unverzüglich mit, wenn diese nicht im Einklang mit den Planmaßen stehen sollten.

6.4 Für Schäden durch verloren gegangene oder beschädigte Absteckungen, Vermessungspunkte und Grenzzeichen von Grundstücken hat der AN aufzukommen.

6.5 Der AN hat alle von ihm bereitgestellten Materialien, die sich auf der Baustelle befinden, gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern.

6.6 Der AN darf die ihm übertragenen Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weitervergeben.

6.7 Der AN ist verpflichtet, die für seine Leistung einschlägigen Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- sowie sonstige gesetzliche Vorschriften einzuhalten.

6.8 Die Entsorgung der bei der Ausführung seiner Arbeiten anfallenden entsorgungspflichtigen Stoffe nimmt der AN unter Einhaltung der jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften auf eigene Kosten vor. Die nachweispflichtigen Entsorgungsnachweise sind dem AG umgehend zu übergeben.

6.9 Nach Fertigstellung der Arbeiten sind alle vom AN in Anspruch genommenen Flächen von diesem wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

6.10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Er garantiert die Einhaltung der entsprechenden Menschenrechte und Umweltbelange innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit sowie seiner globalen Lieferketten. Er trägt dafür Sorge, Menschenrechts- und Umweltverletzungen vorzubeugen sowie unmittelbare Zulieferer zur Einhaltung dieser Anforderungen zu verpflichten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der Menschenrechte und Umweltbelange beim unmittelbaren Auftragnehmer, je nach bestehendem Risiko auch mehrfach, zu kontrollieren. Der Auftraggeber erhält hiernach auch ein Weisungsrecht gegenüber dem unmittelbaren Auftragnehmer, zusätzliche oder weitere Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen einzuführen bzw. umzusetzen, um die Einhaltung von Menschenrechten sowie Umweltbelangen zu kontrollieren

7. Bauleitung und Bauaufsicht

7.1 Der AN hat vor Beginn der von ihm auszuführenden Arbeiten einen für das gesamte Vorhaben verantwortlichen und vertretungsberechtigten Bauleiter schriftlich zu benennen. Vor einem Wechsel seiner Bauleitung hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

7.2 Der AG ist berechtigt, den benannten Bauleiter abzulehnen, falls dieser in fachlicher oder persönlicher Hinsicht sich als für die Überwachung der Arbeiten ungeeignet erweist.

7.3 Der Bauleiter ist Ansprechpartner für die die Bauausführung betreffenden Weisungen. Bedenken gegen diese hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Baustelleneinrichtung und Sicherung

8.1 Der AN hat bis zur Abnahme seiner Leistung alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. Für den Zustand der Baustelle ist der AN verantwortlich.

8.2 Der AN hat für geeignete Arbeitsbedingungen auf der Baustelle zu sorgen.

8.3 Auf Verlangen des AG hat der AN diesem einen Baustelleneinrichtungsplan sowie eine Geräteliste vorzulegen.

8.4 Das Aufstellen von Firmenschildern durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

8.5 Sofern der AN für die Durchführung seiner Leistungen Wasser-, Energie-, Abwasseranschlüsse oder sonstige Medienanschlüsse oder Gerüste benötigt, hat der AN diese selbst zu stellen und auf eigene Kosten zu unterhalten, sofern keine andere schriftliche vertragliche Vereinbarung mit dem AG im Einzelfall getroffen wurde. Die Kosten des Verbrauchs trägt ebenfalls der AN.

8.6 Die Baustelle und der vom AN genutzte Lagerplatz sind sauber zu halten. Der AN hat nach Fertigstellung seiner Leistungen sämtliche Baugeräte, Gerüste, Ausrüstungsgegenstände, Bau- und Werkstoffe, sofern diese nicht vom AG übernommen werden, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

9. Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht

9.1 Der AN ist für die Einhaltung der am Bau zu beachtenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Beim Ausheben von Gruben, Schächten und ähnlichen Baumaßnahmen hat der Baugrubenverbau im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik so zu erfolgen, dass Rutschungen und Setzungen,

gleich bei welchem Bauzustand, nicht entstehen können und eine Gefährdung der im Graben oder Schacht befindlichen Person verhindert wird.

9.2 Der AN hat die Baustelle mit Baustofflagerplatz in der gesamten Länge vorschriftsmäßig abzuschranken, zu beschildern und bei Dunkelheit an allen Gefahrenpunkten zu beleuchten und zu sichern.

9.3 Die für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen holt der AN in eigener Verantwortung nach vorheriger Verständigung mit dem AG ein.

9.4 Machen es die örtlichen Verhältnisse unumgänglich, behördlich vorgeschriebene Sicherheitsposten, Sicherungsaufsicht oder Bahnübergangssicherungsposten zu stellen, ist vorab eine Zusatzbestellung beim AG einzuholen.

9.5 Der AN ist für die ordnungsgemäße Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle verantwortlich.

9.6 Der AN hat bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum den Träger der Straßenbaulast vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen. Insbesondere hat der AN rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme die notwendigen verkehrsrechtlichen Genehmigungen bei der Verkehrsbehörde einzuholen und den AG unverzüglich von den eingeleiteten Maßnahmen sowie den jeweiligen Sachstand in Kenntnis zu setzen.

9.7 Anfallende Gebühren für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung hat der AN zu tragen.

10. Ausführungsfristen, Vertragsstrafe

10.1 Die Ausführung durch den AN ist gemäß den verbindlichen Vertragsfristen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden.

10.2 Verzögert der AN den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der in Ziffer 9.1. erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der AG bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen und dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

10.3 Wird eine vertragliche Fertigstellungsfrist aus Gründen, die der AN und / oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht eingehalten, hat der AN an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Nettoauftragssumme für jeden angefangenen Werktag der Verspätung zu zahlen. Die hierbei maximal verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen Betrag in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

10.4 Der AN hat die Vertragsstrafe auch dann zu zahlen, wenn sich der AG das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Abnahme nicht vorbehält, sofern der AG die Vertragsstrafe vor der Fälligkeit der Schlusszahlung schriftlich geltend macht.

11. Aufmaß / Massenermittlung

11.1 Die vom AN fertiggestellten Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen werden nach Fertigstellung der Arbeiten von den Vertragsparteien in einem gemeinsam zu unterzeichnenden Aufmaß-Protokoll hinsichtlich ihres Volumens festgestellt. Bei größeren Bauvorhaben werden nach Baufortschritt Zwischenaufmaßprotokolle aufgestellt.

11.2 Ein Materialnachweis wird dadurch geführt, dass eingebautes mit dem laut Lieferschein bestellten Material verglichen und mit der Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung überprüft wird.

12. Abnahme

12.1 Bauleistungen sind förmlich im Sinne von § 12 Abs. 4 VOB/ Teil B unter Anfertigung einer Niederschrift abzunehmen. Dies gilt auch für Mängelbeseitigungsleistungen. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Konkludente Handlungen, wie zum Beispiel Ingebrauchnahme, Fortführung der Leistung o. ä., gelten nicht als Abnahme.

12.2 Der AN trägt die Gefahr für die von ihm ausgeführten Leistungen bis diese abgenommen sind.

12.3 In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörung und sonstigen vom AG nicht zu beeinflussenden Ereignissen ist der AG berechtigt, die Abnahme um die Dauer der Behinderung zu verschieben, ohne dass dem AN hierdurch Ansprüche entstehen.

13. Gewährleistung

13.1 Die Verjährungsfrist für sämtliche Bauleistungen beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Abnahme der Bauleistung durch den AG.

13.2 Mit Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen läuft für diese eine neue Frist gemäß Ziffer 13.1.

13.3 Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf seine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn der AG vor Ablauf der Frist unter Ziffer 13.1 dies schriftlich verlangt.

13.4 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungspflichten des AN nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 634 ff. BGB.

14. Haftung für Schädigungen Dritter

14.1 Der AN ist verpflichtet, die durch ihn verursachten Schäden an Straßen, Wegen, Gebäuden, Versorgungs- und Verkehrsanlagen auf seine Kosten zu beseitigen.

14.2 Für den Fall, dass der geschädigte Dritte den AG direkt in Anspruch nimmt, ist der AN verpflichtet, den AG insoweit von der Inanspruchnahme freizustellen, als er auch selbst gegenüber dem Dritten haften würde. Für die Kostentragung im Innenverhältnis zwischen dem AG und dem AN gilt die Vorschrift des § 254 BGB.

15. Abrechnung

15.1 Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage eines gemeinsamen Aufmaßes nach den vereinbarten Einheitspreisen. Das Aufmaß und sonstige dazugehörige Unterlagen sind der Abrechnung beizufügen. Abschlagsrechnungen werden vom AG nur auf Basis gemeinsam erstellter und von beiden Seiten anerkannter Aufmaße akzeptiert. Für die Fristen der Rechnungserstellung des AN, insbesondere die Ausstellung einer Schlussrechnung, gilt die gesetzliche Vorschrift des § 14 UStG.

15.2 Es sind baubegleitende Leistungsfeststellungen und Leistungsnachweise zu erbringen. Werden Positionen nach Liefer- bzw. Wiegeschein abgerechnet, so sind diese täglich der örtlichen Bauüberwachung vorzulegen und von ihr bestätigen zu lassen. Zur Schlussrechnung sind die Originallieferscheine, nach Positionen geordnet, fortlaufend sortiert beizufügen. Das örtliche Aufmaß von Leitungsgräben und Rohrleitungen erfolgt am offenen Graben. Bereits ab der 1. Abschlagsrechnung sind nachvollziehbare Massenermittlungen auf der Grundlage von gemeinsam erstellten und von beiden Seiten anerkannten Aufmaßen vorzulegen. Eine Auszahlung ohne Aufmaß erfolgt nicht.

15.3 Der AN hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Reicht der AN eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der AG eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der AG selbst auf Kosten des AN ausstellen.

16. Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

16.1 Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie vom AG besonders schriftlich beauftragt werden. Dies gilt auch für Arbeiten, bei denen Samstags-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge anfallen.

16.2 Der AN hat die Nachweise für Stundenlohnarbeiten, nachdem sie erbracht wurden, innerhalb von 2 Werktagen dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung

bezieht sich auf die Leistungserbringung, nicht aber auf die vertragsmäßige Leistungsabrechnung.

16.3 Hat der AG Stundenlohnarbeiten schriftlich in Bestellung gegeben, müssen die von der Bauleitung des AG zur Bestätigung schriftlich abgezeichneten Nachweise in zweifacher Ausfertigung erstellt werden und folgende Angaben enthalten:

- Art der Arbeit
- Name, Beruf des Arbeiters
- bei Ingenieur- und Meisterstunden genaue Angaben über den Anforderungsgrund
- Zahl der geleisteten Arbeitsstunden unter Angabe des Datums am Einsatztag, des Arbeitsbeginns und Arbeitsendes
- Art und Menge der beigestellten Stoffe

Die Nachprüfung bestätigter Nachweise für Stundenlohnarbeiten behält sich der AG ausdrücklich vor.

17. Sicherheitseinbehalt

Der AG ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der gesamten Abrechnungssumme zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten des AN einzubehalten. Dieser Einbehalt kann vom AN durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes oder Versicherers oder durch Hinterlegung abgelöst werden. Die Rückgabe erfolgt mit Ablauf der Gewährleistungspflicht. Sofern zu diesem Zeitpunkt die vom AG geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

18. Haftpflichtversicherung

Der AN hat sich für von ihm zu verantwortende Schäden, die bei der Ausführung des Vertrages verursacht werden können, angemessen zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen.

19. Wettbewerbswidrige Preisabsprache

Hat der AN oder die von ihm beauftragten oder tätigen Personen bei der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen, die zu einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung geführt hat, so hat der AG einen Anspruch in Höhe von 3 % der Bruttoschlussrechnungssumme als pauschalen Schadenersatz. Es bleibt dem AG nachgelassen, einen im Einzelfall höheren Schaden nachzuweisen.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der sich aus dem Vertrag ergebende Leistungsort.

20.2 Gerichtsstand ist Mannheim, soweit der AN Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechtes ist oder öffentlich rechtliches Sondervermögen besitzt. Ansprüche des AG können auch am allgemeinen Gerichtsstand des AN geltend gemacht werden.

Stand Januar 2024

Zusätzliche Besondere Vertragsbedingung

Vergabenummer: 201-26-E11
Verfahren: Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen
IPL-Nummer: V256

1. Gutschriften bei Schrotterlösen

Mögliche Gutschriften für Schrotterlöse sind direkt an die

Verkehrsbetriebe Ludwigshafen GmbH
Postfach 21 13 31
67013 Ludwigshafen

zu adressieren.

Die Bankverbindung sowie die Ansprechpartner erhält der künftige Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung.

Wichtig ist, dass die Gutschrift klar und eindeutig zuordenbar ist. Das heißt, dass auf der Gutschrift jeweils eindeutig das Projekt „V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen“ und die beauftragte Menge stehen muss.

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH | Möhlstraße 27 | 68165 Mannheim

PDF-Versand und Qualitätsanforderungen für Eingangsrechnung

Sehr geehrter Lieferant und Geschäftspartner,

im Rahmen der Optimierung unserer Buchhaltungsprozesse möchten wir Ihnen, wie auch uns, zukünftig den Papierversand Ihrer Rechnungsdokumente ersparen. Sie unterstützen uns bei diesen Bemühungen, in dem Sie Ihre **Rechnungen und Rechnungskorrekturen** ab sofort **im PDF-Format** per Email übermitteln und uns hierdurch auch helfen die Bearbeitungszeit Ihrer Rechnungen zu reduzieren.

Damit auch Sie diese Vorteile nutzen können, bitten wir Sie die Hinweise und Anforderungen, sowie die Qualitätsstandards in beigefügter Übersicht zwingend zu beachten und Ihre Dokumente ausschließlich an das, für die jeweilige Gesellschaft freigegebene Postfach zu versenden.
Bitte Berücksichtigen Sie, dass eine Abweichung von unseren Anforderungen und Qualitätsstandards zu einer erheblichen Verzögerung bei der Bearbeitung und Begleichung führen kann.

Dieses Schreiben stellt bis auf Widerruf, die schriftliche Zustimmung der RNV, sowie der in beiliegender Übersicht genannten Gesellschaften zum Empfang von PDF-Rechnungen dar.

Im Falle weiterer Fragen zum PDF-Versand, beantworten wir Ihnen diese unter der Email-Adresse:
Kreditorenbuchhaltung@rnv-online.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Kreditorenbuchhaltung

Anforderungen an den Rechnungsversand per PDF

Sehr geehrter Lieferant und Geschäftspartner,

mit dem Versand Ihrer Rechnung per PDF entscheiden sie sich für eine schnelle und effiziente Art der Übermittlung.

Hierdurch wird der Prozess der Rechnungsverarbeitung verkürzt und eine termingerechte Zahlung ermöglicht.

Bei Nutzung des Rechnungsversands per PDF beachten Sie bitte die im folgenden aufgeführten Anforderungen und Qualitätsstandards.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anforderungen an den PDF-Rechnungsversand

Wenn Sie den elektronischen Rechnungsversand im PDF Format nutzen wollen, bestehen folgende Anforderungen:

Dateiformat:
- Es werden nur Dokumente mit der Dateiendung **.pdf** akzeptiert und verarbeitet.
- Bitte verwenden Sie keinen Passwortschutz
- Keine Sonderzeichen (:*?/“><) im Dateinamen

Dateiinhalt:
- Nur eine Rechnung je PDF-Datei
- Mehrseitige Dokumente und Anlagen bitte immer in einem PDF-Dokument zusammenfassen
- Keine separaten Anlagen möglich

Emailversand:
- Jede Gesellschaft besitzt Ihre eigene Email-Adresse. **Abweichende Belegeingänge werden nicht bearbeitet.**
- Bitte senden sie ausschließlich Rechnungen und Gutschriften/Rechnungskorrekturen an die jeweilige Email-Adresse.
- Abweichende Dokumente oder Anfragen können nicht berücksichtigt werden.

Mahnungen und sonstige Rückfragen richten Sie bitte an: **Kreditorenbuchhaltung@rnv-online.de**

Rechnungs- und Email-Adressen

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Email-Adresse für PDF-Rechnungsversand:
RG_RNV@rnv-online.de

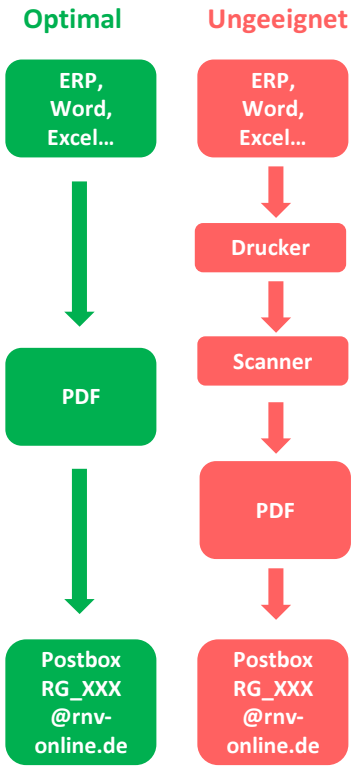
MV Mannheimer Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

Email-Adresse für PDF-Rechnungsversand:
RG_MV@rnv-online.de

Anforderungen an die Rechnungsqualität

Erstellungsprozess für PDF-Rechnungen

Optimaler Weise erstellen Sie das PDF-Dokument direkt aus einem Programm (ERP, Word, Excel,…) und **nicht** aus einem gescannten Papierdokument.



Qualitätsanforderungen an eine Rechnung

Als Voraussetzung für eine schnelle Bearbeitung und Begleichung einer Rechnung, stellt die Rechnungsqualität einen entscheidenden Faktor dar. Unterstützen Sie daher die Verbesserung der Rechnungsverarbeitungszeiten in dem Sie die folgenden **Mindestanforderungen** beachten:

- Korrekte und vollständige Rechnungsanschrift der beauftragenden Gesellschaft
- Angabe der korrekten RNV-Bestellnummer
- Rechnungsdetails (Menge, Preis, Bezeichnung, Zahlungsbedingung,…) und Abrechnungsweise entsprechen der zugehörigen Bestellung
- Es wird nur eine Bestellung je Rechnung abgerechnet
- Ausweis von Netto-, Steuer- und Bruttobetrag
- Angabe der Währung
- Ausweis des Liefer- / Leistungsdatums
- Ihre Umsatzsteuer-ID ist enthalten
- Ihre Bankverbindung (IBAN + BIC) ist angegeben
- Keine handschriftlichen Angaben
- Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, sollte möglichst ein weißer Rechnungshintergrund gewählt werden

Für den Ausnahmefall einer Rechnung ohne Bestellung geben Sie bitte den vollständigen Namen, sowie die Email-Adresse des Anforderers an.

Beispielrechnung

Entsprechend dem RNV-Qualitätsstandard

Rechnung

Rechnungsdatum: 01.10.2020
Rechnungsnummer: RG123456

Rechnungsanschrift:

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

RNV-Bestellnummer: 4xxxxxxxxx

Bezeichnung, Menge, Preis, Lieferschein, Positionsbetrag, …

Liefer- / Leistungsdatum: 30.09.2020

Zahlungsbedingung:
30 Tage netto

Netto: 1.000,00 EUR
MwSt 16 %: 160,00 EUR
Gesamt: 1.160,00 EUR

IBAN: DExx xxxx xxxx xxxx xxxx xx
BIC: xxxxxxxxxxx

Ust.ID: DE123456789

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wichtiger Hinweis an Bieter als Arbeitgeber:

Wir verarbeiten im Rahmen des Vergabeverfahrens die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern Ihres Unternehmens, aus denjenigen Unterlagen, die Sie im Vergabeverfahren an uns übermitteln (insbesondere Teilnahmeanträge und Angebote). Im Hinblick auf die insoweit von Ihnen an uns übersandten Informationen zu Mitarbeitern Ihres Unternehmens delegieren wir hiermit unsere Informationspflichten gemäß den Artt. 13 und 14 DSGVO gegenüber den betroffenen Personen auf Sie als Bieter. Wir bitten Sie deshalb, dieses Hinweisblatt vor der Übermittlung solcher Unterlagen allen betroffenen Beschäftigten auszuhändigen.

1. Einleitung

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens zur ***[V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen]*** bei der rnv Rhein-Neckar-Verkehr GmbH („rnv“, „wir“ und „uns“) einzureichenden Dokumente enthalten personenbezogene Daten, die für die Kommunikation und für die Entscheidungsfindung im Vergabeverfahren erforderlich sind. Der Schutz dieser Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten sie daher mit größtmöglicher Sorgfalt und in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß den Vorgaben der Artt. 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (**„DSGVO“**) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte als Betroffener.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO:

rnv Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim
Tel.: 0621-465-0
E-Mail: kundenservice@rnv-online.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

CTM-COM GmbH
Herr Mentges
Marienburgstraße 27
64297 Darmstadt
Tel.: 06154-57605 111
E-Mail: datenschutz@ctm-com.de oder datenschutz@rnv-online.de

3. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vergabeverfahrens von Ihnen

oder Ihrem Arbeitgeber erhalten. Das sind insbesondere die Daten aus Teilnahmeanträgen oder Angeboten, die im Vergabeverfahren gefordert und einzureichen sind. Regelmäßig handelt es sich dabei um:

- dienstliche Kontaktdaten von Ihnen als Einzelunternehmer oder Mitarbeiter Ihres Arbeitgebers, wie Vor- und Nachname, Position im Unternehmen, berufliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Angaben zu Ihrem beruflichen Werdegang und Ihrer beruflichen Qualifikation, wie Lebensläufe, Berufsabschlüsse und persönliche Berufserfahrungen.

Darüber hinaus verarbeiten wir – soweit für das Vergabeverfahren erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen wie Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet zulässigerweise erheben dürfen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunfteien) berechtigt übermittelt werden.

Wir erheben darüber hinaus personenbezogene Daten, z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsvorhaben, Teilnahmeanträgen, Angeboten, Fragen, welche z.B. über Webformulare in eVergabeplattformen oder per E-Mail an uns übermittelt werden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr) sowie Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) und – soweit anwendbar – des Bundesdatenschutzgesetzes („**BDSG**“) sowie gegebenenfalls weiteren anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der rechtmäßigen Durchführung und Verwaltung des Vergabeverfahrens, im Einzelnen zur:

- Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vergabegrundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung
- Prüfung und Beantwortung von Fragen und Hinweisen von Bietern im Vergabeverfahren
- Prüfung und Wertung von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten im Vergabeverfahren, insbesondere auf vergaberechtliche Ausschlussgründe
- Dokumentation des Vergabeverfahrens
- Führung einer sachdienlichen Kommunikation während des Vergabeverfahrens.

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Durchführung der für uns verpflichtenden Eignungsprüfung (insbesondere Angaben zur Befähigung und gegebenenfalls Erlaubnis zur Berufsausübung sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit) und für die Prüfung zwingender Ausschlussgründe wegen eines Verstoßes gegen bestimmte Strafvorschriften erfolgt, ist diese gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO in Verbin-

dung mit den §§ 122 und 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („**GWB**“) zur Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtungen zulässig.

Im Übrigen ist die Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. f) DSGVO. Diese Vorschrift gestattet uns die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der Interessen eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erforderlich machen, überwiegen. Unser berechtigtes Interesse besteht in der ordnungsgemäßen Durchführung des Vergabeverfahrens unter Beachtung der insoweit geltenden gesetzlichen Vorgaben.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Ihre personenbezogenen Daten werden – soweit erforderlich und zulässig – weitergegeben an:

- Bundesamt für Justiz zur Einholung von Gewerbezentralregister-Auskünften gem. § 150a GewO
- zuständige Stellen für vergaberechtliche relevante Register (z.B. Wettbewerbsregister, Transparenzregister)
- zuständige Stellen zur Einholung von Auskünften betreffend das Vorliegen von vergaberechtlichen Ausschlussgründen
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzen
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung etwaiger bewachungsrechtlicher Voraussetzungen
- mit der Beratung oder Unterstützung im Vergabeverfahren beauftragte Dritte (z.B. Ingenieurbüros, Beratungsunternehmen, Rechtsanwaltskanzleien)
- Teilnehmer am Vergabeverfahren zur Information über die Vergabeentscheidung
- Instanzen für die Nachprüfung von Vergabeverfahren und die dort beteiligten Parteien
- Rechnungsprüfungs-, Revisions- und Kontrollinstanzen.

Soweit wir mit **Auftragsverarbeitern** zusammenarbeiten, werden Ihre Daten an diese weitergegeben. Auftragsverarbeiter sind Unternehmen, die wir im gesetzlich vorgesehenen Rahmen (Art. 28 DSGVO) mit der Verarbeitung von Daten beauftragen (Dienstleister, Erfüllungsgehilfen) und entsprechend anweisen. Wir bleiben auch in diesem Fall weiterhin für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Beauftragt werden diese Unternehmen von uns insbesondere in folgenden Bereichen:

- Bereitstellung und Betrieb der im Vergabeverfahren eingesetzten eVergabeplattformen
- ggf. Digitalisierung von in Papierform im Vergabeverfahren eingereichten Unterlagen.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies zur Durchführung des Vergabeverfahrens und unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Als Bestandteil der Dokumentation des Vergabeverfahrens fallen Ihre Daten unter die Aufbewahrungsfristen gemäß § 8 Abs. 4 VgV (bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages oder Rah-

menvertrages, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlages) oder im Fall einer Unterschwellenvergabe gemäß § 6 Abs. 2 UVgO (mindestens drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags).

Darüber hinaus können für uns abweichende Aufbewahrungsfristen gelten, die in Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie denjenigen zur Bundeshaushaltsordnung festgelegt sind. Gemäß diesen Vorschriften kann eine Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erforderlich sein.

Soweit nach Beendigung des Vergabeverfahrens durch Ihr Unternehmen oder durch uns noch Ansprüche bestehen oder geltend gemacht werden, werden Ihre personenbezogenen Daten jedoch erst dann gelöscht, wenn diese Ansprüche abschließend geklärt sind, spätestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist. Gemäß den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist, löschen wir diese.

7. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittländer (Staaten außerhalb der europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

8. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen uns gegenüber folgende Rechte:

a. Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Gemäß Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir personenbezogene Daten verarbeiten, die Sie betreffen. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf detaillierte Auskunft über die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten. Die Auskunftserteilung kann in begründeten Einzelfällen auf Grundlage des Art. 12 Abs. 5 Satz 2 lit. b) DSGVO oder der in § 34 BDSG geregelten Fälle abgelehnt werden.

b. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sie können von uns die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten verlangen, die Sie betreffen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie zudem das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

c. Recht auf Löschung oder „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO)

Sie haben unter den in Art. 17 DSGVO genannten Voraussetzungen das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Dieses Recht ist in den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genann-

ten Fällen eingeschränkt.

d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Sie haben unter den in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, u.a. wenn und solange Uneinigkeit über die Richtigkeit Ihrer Daten besteht, Sie eine Löschung der Daten ablehnen oder Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen und noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Interessen überwiegen.

e. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Soweit eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns ausnahmsweise auf Ihrer freiwillig erteilten und jederzeit widerrufbaren Einwilligung oder einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO beruht, können Sie bei Vorliegen der in Art. 20 DSGVO genannten Voraussetzungen auch die Herausgabe der im Rahmen des Vergabeverfahrens bereitgestellten personenbezogenen Daten oder deren Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen (**Recht auf Datenübertragbarkeit**).

f. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Ferner haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde insbesondere in dem EU-Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften verstößt.

Die Anschrift der für die rnv zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

> Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
> Königstraße 10a
> 70173 Stuttgart
> Tel: 0711 61 55 41–0
> E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Weitere verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe, die Ihnen möglicherweise zustehen, bleiben hiervon unberührt.

9. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen des Vergabeverfahrens müssen diejenigen Ihrer personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die für die Durchführung und Verwaltung eines rechtmäßigen Vergabeverfahrens und der damit verbundenen vergaberechtlichen Rechte und Pflichten von uns als öffentlichem Auftraggeber erforderlich sind.

Ohne diese Daten wird die rechtmäßige Durchführung und Verwaltung des Vergabeverfahrens gefährdet.

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

10. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Durchführung und Verwaltung des Vergabeverfahrens findet grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO statt. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO

Sie haben zudem das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO einzulegen. Dies gilt auch für ein etwa auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten; es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist formfrei möglich und an die unter Ziffer 2 angegebenen Kontaktdaten zu richten.

Checkliste

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen durch den Bieter einzureichen:

Dokument / Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
Angebotssschreiben	☒	☒
Ausgefülltes Preisblatt	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Ausgefülltes LV als GAEB	☒	☒
Ausgefülltes Preisblatt Schrotterlöse	☒	☒ (Exceltabelle)
Eigenerklärung EU-Russland-Sanktionen	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Eigenerklärung ArbEntG für Rheinland-Pfalz	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Eigenerklärung MiLoG für Rheinland-Pfalz	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Beantwortung Kriterienkatalog	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Formblatt Nachunternehmer	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Versicherungsnachweis oder Nachweis über Versicherungsabschluss im Auftragsfall der Versicherung	☐	☒
Jahresdurchschnittlich Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen der letzten 3 Jahre	☐	☒ (falls nicht präqualifiziert)
Nachweis Berufsregister (Gewerbeanmeldung, HRA und Eintragung Handwerksrolle (Handwerkskarte), IHK)	☐	☒ (falls nicht präqualifiziert)
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen	☐	☒ (falls nicht präqualifiziert)
Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft inkl. Lohnsummen	☐	☒ (falls nicht präqualifiziert)

Zusätzlich bei Bietergemeinschaft und durch die weiteren Mitglieder auszufüllen:

Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bieter/Mitglieder Bietergemeinschaft ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
B.I.1. - Bietergemeinschaftserklärung	☒	☒
B.IV.1. – Eigenerklärung Ausschlussgründe	☒	☒ Je weiterem Mitglied
Eigenerklärung EU-Russland-Sanktionen	☒	☒ Je Mitglied
Eigenerklärung ArbEntG für Rheinland-Pfalz	☒	☒ Je Mitglied
Eigenerklärung MiLoG für Rheinland-Pfalz	☒	☒ Je Mitglied
Kriterienkatalog (Gekennzeichnet mit Bietergemeinschaft)	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Angaben zur Präqualifizierung, falls zutreffend	☐	☒ Je Eignungsgeber
124_Eigenerklaerung	☒	☒ Je Mitglied (falls nicht präqualifiziert)
Versicherungsnachweis oder Nachweis über Versicherungsabschluss im Auftragsfall der Versicherung	☐	☒ Je Mitglied
Jahresdurchschnittlich Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen der letzten 3 Jahre	☐	☒ Je Mitglied (falls nicht präqualifiziert)
Nachweis Berufsregister (Gewerbeanmeldung, HRA und Eintragung Handwerksrolle (Handwerkskarte), IHK)	☐	☒ Je Mitglied (falls nicht präqualifiziert)
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen	☐	☒ Je Mitglied (falls nicht präqualifiziert)
Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft inkl. Lohnsummen	☐	☒ Je Mitglied (falls nicht präqualifiziert)

Zusätzlich bei einer Eignungsleihe durch die Unternehmen auszufüllen, bei denen die Eignung geliehen werden soll:

Vertragsbestandteil	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlage	Vom Bieter/Mitglieder Bietergemeinschaft ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen
B.IV.1. – Eigenerklärung Ausschlussgründe	☒	☒ Je Eignungsgeber
B.IX.1 – Verpflichtung von qualifizierten Nachunternehmer	☒	☒ Je Eignungsgeber
Eigenerklärung EU-Russland-Sanktionen	☒	☒ Je Eignungsgeber
Eigenerklärung ArbEntG für Rheinland-Pfalz	☒	☒ Je Eignungsgeber

Checkliste einzureichender Dokumente

V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen] 201-26-E11]

Eigenerklärung MiLoG für Rheinland-Pfalz	☒	☒ Je Eignungsgeber
Angaben zur Präqualifizierung, falls zutreffend	☐	☒ Je Eignungsgeber
124_Eigenerklaerung	☒	☒ Je Eignungsgeber (falls nicht präqualifiziert)
Kriterienkatalog (Gekennzeichnet mit Eignungsleihe/Bietergemeinschaft)	☒	☒ (Auf der Vergabeplattform)
Versicherungsnachweis oder Nachweis über Versicherungsabschluss im Auftragsfall der Versicherung	☐	☒ Je Eignungsgeber
Jahresdurchschnittlich Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen der letzten 3 Jahre	☐	☒ Je Mitglied (falls nicht präqualifiziert)
Nachweis Berufsregister (Gewerbeanmeldung, HRA und Eintragung Handwerksrolle (Handwerkskarte), IHK)	☐	☒ Je Mitglied (falls nicht präqualifiziert)
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen	☐	☒ Je Mitglied (falls nicht präqualifiziert)
Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft inkl. Lohnsummen	☐	☒ Je Mitglied (falls nicht präqualifiziert)

V256_Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804

Erneuerung der Weichen 807/808, Kreuzung Kr.804, im Tunnel HST Hauptbahnhof Ludwigshafen

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen 4

1.1 Gegenstand der Ausschreibung 4
1.2 Aufmass und Abrechnung 4
1.3 Bauzeitenplan des AN 5
1.4 Vermessung und Absteckung 6
1.5 Beweissicherung 6
1.6 Ausführungspläne **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
1.7 Sicherheits- und Gesundheitsschutz 7
1.8 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen 7
1.9 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
1.10 Qualitätssicherung und Materialprüfungen 11
1.11 Bieterangaben 11
1.12 Baustellenbesichtigung 11
1.13 Nicht erwähnte und unvorhergesehene Leistungen 12
1.14 Sonstiges 10

2. Angaben zur Baustelle 10

2.1 Lage der Baustelle und Zufahrtsmöglichkeiten 10
2.2 Art und Lage der baulichen Anlage 10
2.3 Verkehrsverhältnisse 11
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- / Entsorgungsleitungen 14
2.5 Baustelleneinrichtung und Lagerflächen 14
2.6 Ver- und Entsorgungsleistungen, Kabel 14
2.7 Schutz von Vermessungspunkten und Grenzzeichen 15
2.8 Bodenverhältnisse 12
2.9 Erdarbeiten / Entsorgung 15
2.10 Leistungen Dritter im Baufeld 16
2.11 Vermutete Kampfmittel / Suspekte Materialien 16
2.12 Entwässerung 16

3. Angaben zur Ausführung 17

3.1 Allgemeine Beschreibung der Leistung 17
3.2 Bauzeit / Termine / Bauablauf 18
3.3 Besondere Erschwernisse 19
3.4 Arbeiten im Gleisbereich 19
3.5 Leerrohrverlegung Infrastruktur 20
3.6 Verkehrssicherung 20
3.7 Benutzung von Teilen der Leistung vor Abnahme 21
3.8 Vom AG bereitgestellte Stoffe 21
3.9 Zusätzliche Technische Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter 19

Anlage 1: V256 Übersichtsplan – Luftschächte Maße

Anlage 2: V256 Bauphasen

Anlage 3: V256 Ausführungsplan

Anlage 4:
4.1. V256 Gradiente 3-5-100N

4.2. V256 Gradiente 3-5-200N

4.3. V256 Gradiente 3-5-400N

4.4. V256 Gradiente 3-5-401N

Anlage 5:
5.1. V256 Querschnitt A-A

5.2. V256 Querschnitt B-B

Anlage 6:
6.1. V256 35259701 sign 26082026_u

6.2. V256 W807-808+Kr804 – sign_26082026

Anlage 7:
7.1. Teil1 BW250

7.2. Teil2 BW250

7.3. QS BW250

Anlage 8:
8.1. V256 Verkehrsführungsplan

8.2. V256 Verkehrsführungsplan – 2 nur Fotos

Anlage 9:
9.1 Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung in die Kanalisation

9.2 Abwassersatzung 7-01 der Stadt Ludwigshafen

Anlage 10: Abfalltechnischer Untersuchungsbericht

Anlage 11: Richtlinie_zur_Bestandsvermessung_v2.3

Anlage 12: Leerverrohrungsplan

1. Vorbemerkungen

1.1 Gegenstand der Ausschreibung

Die beabsichtigte Baumaßnahme V256 umfasst die Erneuerung der Konstruktionen W807, W808 und Kr804 und 25 m Gleis stadtauswärts zwischen den Haltestellen Ludwigshafen Hauptbahnhof und Bürgermeister-Kutterer-Straße. Die Konstruktionen befinden sich unterirdisch, die Zuwegung/Andienung hat nur über den Haltestellenbereich Bürgermeister- Kutterer-Straße zu erfolgen. Die Stadtbahnhaltestelle Ludwigshafen Hauptbahnhof wird weiterhin für den Fahrgastwechsel bedient.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird der vorhandene Oberbau der Konstruktionen Schienenprofil S41 auf Holzschwellen aus 2002 im Schottergleis vollständig bis ca. 25 cm unter die vorhandenen Schwellen rückgebaut. Der neue Aufbau erfolgt wieder als offenes Schottergleis (49E1) mit Betonschwellen und die Erneuerung erfolgt in alter Lage.

Die Gesamtbaumaßnahme umfasst im Wesentlichen:

- Rückbau der bestehenden Gleiskonstruktionen W807, W808 und Kr 804 (Schienenprofil S41) und Schwellen.
- Abladen von Gleisstoffmaterialien
- Erneuerung des Gleises (Vignolschiene im offenen Schottergleis) auf Spannbetonschwelle einschließlich Bahnschotter
- Aus- und Wiedereinbau des bestehenden Gleises (49E1)
- Austausch von Betonschwellen im Bereich des wiederhergestellten Gleises
- Stopf- und Richtarbeiten
- Verkehrssicherungsmaßnahme für die gesamte Baumaßnahme
- Schutzmaßnahmen für Gleisbauarbeiten im Tunnel

Die Herstellung und Lieferung der Gleismaterialien ist nicht Teil der vorliegenden Ausschreibung. Die Materialien werden von AG gestellt.

1.2 Aufmaß und Abrechnung

Zu jeder Position ist ein Aufmaßblatt zu erstellen, welches durch die örtliche Bauüberwachung zu unterzeichnen ist. Der Bezug zu Abrechnungsplänen und -skizzen ist herzustellen.

Ab der 1. Abschlagsrechnung sind nachvollziehbare Massenermittlungen auf der Grundlage von gemeinsam durchzuführenden Aufmaßen (Auftragnehmer und örtliche Bauüberwachung) vorzulegen. Eine Auszahlung ohne Aufmaß erfolgt nicht.

Es werden nur massenechte Abschlagszahlungen gewährt.

Innerhalb von 12 Werktagen nach Inbetriebnahme der Stadtbahn ist eine Teilschlussrechnung zu stellen.
Zusätzlich zum Aufmaß und zum Abnahmeprotokoll ist vom AN ein Aufmaßplan zu fertigen. Angaben über die Lage verlegter Leitungen und Leerrohre erfolgen im Aufmaßplan durch Eintragung nachvollziehbarer Maßketten.

Der zuständige Abrechner der ausführenden Firma erstellt gemeinsam mit der BÜ des AG das Feldaufmaß. Auf Basis dieser Feldaufmaße sind elektronisch Aufmaßblätter zu erstellen, die zur Prüfung an die BÜ des AG übergeben werden. Diese sind binnen einer Frist von einer Woche von der BÜ zu prüfen und mit dem AN abzustimmen. Auf Grundlage dieser geprüften Aufmaße wird dann die Abschlagsrechnung erstellt.
Zu jeder Abschlagsrechnung ist ein akkumulierter Soll-Ist-Vergleich der ausgeführten bzw. beauftragten Leistungen als Excel-Tabelle beizulegen. Die Aufmaße der Baufirma sind in Papierform sowie im Datenformat DA 11 an den AG zu übergeben.

Werden Positionen nach Liefer- bzw. Wiegescheinen abgerechnet, so sind diese täglich der örtlichen Bauüberwachung vorzulegen und bestätigen zu lassen. Zur Schlussrechnung sind die Originalscheine nach Positionen geordnet beizufügen.

Eventuelle Mehraufwendungen für das Aufmaßwesen hat der AN in die Einheitspreise einzurechnen.

Sämtliche Zuschläge für Schichtbetrieb, Wochenend- Feiertags- und Nachtarbeit sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

1.3 Bauzeitenplan des AN

Der vom AN aufzustellende Bauzeiten- bzw. Baufristenplan soll in schematischer Darstellung alle für die Auftragsabwicklung wesentliche Arbeitsvorgänge, ihre Zeitdauer, Reihenfolge und Abhängigkeiten enthalten. Hierin sind Baustoffbeschaffung, Einrichtung und Räumen der Baustelle, Baustellenarbeiten, etc. zu berücksichtigen.
Der Fertigstellungstermin und ggf. Zwischentermine, welche im Terminplan des AG vorgegeben sind, müssen in diesem Plan verbindlich eingearbeitet werden.
Terminliche Verschiebungen der einzelnen Arbeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planunterlagen sind dem AG für jeden Änderungsindex digital unaufgefordert vorzulegen.

Der Bauzeitenplan wird nach Genehmigung durch den Auftraggeber (AG) und die ggf. noch zu Beteiligenden mit allen Anfangs-, Zwischen- und Endterminen Vertragsbestandteil.

Der Bauzeitenplan ist dem AG in 3-facher Ausfertigung spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Bauzeitenplan ist bei Erfordernis auf die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und zeitnah zu überarbeiten.

Die Kosten für das Aufstellen und Aktualisieren des Planes ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Eine Verschiebung der Termine berechtigt den AN nicht zu Forderungen gegenüber dem AG.

1.4 Vermessung und Absteckung

Der AG übergibt dem AN einmalig zu Baubeginn das Festpunktnetz (Lage- und Höhenfestpunkte) innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Baufeldes sowie die Hauptpunkte der Hauptachsen (BA, BE, NW) der baulichen Anlage, Achsübersichtslageplan einschließlich der dazugehörigen Achsberechnung (Absteckungsunterlagen).

Weiterhin erfolgt eine einmalige Absteckung der Hauptpunkte der Gleisachsen durch den Vermesser des AG.

Von Seiten des AG werden dem AN im Baubereich folgende Absteckungspunkte / –unterlagen übergeben:

1. Angabe von Maßen (Abstand und Höhe) zu vermarkten Absteckpunkten. Gleisachsen in Bögen und Klothoiden: in 5 m-Intervallen. Gleisachsen in der Geraden: in 10 m- Intervallen
2. Übergabe der gerechneten Achsen und Gradienten 1-fach digital / analog sowie der Koordinaten und Höhen der Festpunkte.

Ab der Übergabe ist der AN für die Erhaltung dieser Punkte verantwortlich. Bei Beschädigung oder Verlust muss er diese wieder auf seine Kosten herrichten lassen.

Alle abgesteckten Punkte werden in Lage und Höhe in einer Liste im Absteckprotokoll dokumentiert.
Das Übergabeprotokoll (Absteckprotokoll) enthält außer den abgesteckten Punkten aus der Planung und der Liste mit Höhenangaben noch Angaben der im näheren Umfeld vorhandenen Festpunkte.

Alle weiterführenden Absteckungen, Höhenmessungen und die Sicherung der Absteckpunkte, die zur vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung erforderlich sind, hat der AN nach den Plänen und Angaben des Auftraggebers selbst vorzunehmen und trägt die alleinige Verantwortung für die richtige und planmäßige Lage und Höhe der von ihm auszuführenden Arbeiten.

Vorhandene Grenz– und Vermessungszeichen sind zu sichern.

Der Fachbereich IS 2 der rnv ist vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten, so dass ggf. gefährdete Vermessungs- und Grenzzeichen rechtzeitig gesichert werden können.
Die vorhandenen Vermessungspunkte dürfen in Lage und Höhe nicht verändert werden.

Sollten Vermessungspunkte baubedingt rückgebaut bzw. aufgenommen werden müssen, ist die örtliche BÜ davon in Kenntnis zu setzen und der Fachbereich IS 2 der rnv zu informieren.

1.5 Beweissicherung

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass bei durch die Bauarbeiten verursachte Schäden die Schadensregulierung dem AN obliegt.
Vor Beginn der Bauarbeiten führen der AG und der AN ein Beweissicherungsverfahren gemäß VOB B § 3 Abschnitt 4 durch.

Der AN hat vor Beginn der Bauarbeiten unter Mitwirkung der Bauüberwachung unter Beteiligung der betroffenen städtischen bzw. kommunalen Fachbereiche ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Durch das Beweissicherungsverfahren soll der Zustand der Bauwerke, Wege, Straße- Bahnverkehrsflächen sowie Freiflächen einschließlich Bewuchs, öffentliche Anlagen, vorhandene Einbauten und Möblierungen etc., festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist durch den AN eine Fotodokumentation anzufertigen. Erkennbare Schäden sind darüber hinaus in geeigneter Weise zu dokumentieren.
Das Betreten fremder Grundstücke, das Anbringen von Marken u. ä. auf fremden Grundstücken ist nur mit Zustimmung des Eigentümers, ggf. auch des Pächters oder Mieters zulässig. Der AN hat das schriftliche Einverständnis der Betroffenen rechtzeitig herbeizuführen und sie dabei über die Zwecke des Beweissicherungsverfahrens zu unterrichten.

Der Auftragnehmer hat sich an den Beweissicherungsterminen zu beteiligen:

- bei Grundstücken, die nicht Eigentum des AG sind, die Eigentümer sowie ggf. die Pächter bzw. Mieter des Grundstückes bzw. des Objektes (nur bei Bedarf)
- bei öffentlichen Anlagen, die zuständigen Behörden, insbesondere das Tiefbauamt der Stadtverwaltung Ludwigshafen
- die örtliche Bauüberwachung des Auftraggebers

Ein Beweissicherungsverfahren ist insbesondere durchzuführen für:

- Betriebsanlagen entlang der Gleise sowie das innere Tunnelbauwerk
- Vom Tunnelmund bis einschließlich Baufeld
- Angrenzender Kabelkanal im Tunnel
- BE-Flächen, Montageflächen einschl. Ein- und Ausfahrten
- Haltestelle Bürgermeister-Kutterer-Straße
- Sonstige vom AN genutzte Flächen und Grundstücke

Der AN hat über jeden Termin eine Niederschrift zu fertigen.
Diese Niederschrift ist von allen am Termin Beteiligten durch Unterschrift anzuerkennen.

Ziel der Beweissicherung ist es, den Zustand der an das Baufeld angrenzenden Flächen, vor allem der Fahrbahnoberflächen einschließlich Randeinfassungen sowie der Haltestellen in geeigneter Form festzuhalten. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Dokumentation bereits bestehender Schäden.
Die Beweissicherung besteht aus einer allgemeinen Beschreibung, welche den Zustand vor Baubeginn festhält, und zuordnenden, qualitativen Fotos.
Die Dokumentation zur Beweissicherung ist dem AG spätestens 5 Arbeitstage vor Baubeginn in digitaler Ausfertigung zu übergeben. Alle festgestellten Schäden im Bestand sind zu kennzeichnen und zu beschreiben. Die Bilder sind in ihrer Lage zu beschreiben z. B.: Straße Haus Nr., oder bei Km xxx etc.

Nur Bilddokumentation entspricht nicht der Position Beweissicherung.
Es wird besonders darauf hingewiesen, dass bei Schäden während der Ausführung die Schadensregulierung dem AN obliegt.

1.6 Ausführungsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden die Ausführungspläne rechtzeitig übergeben. Nicht in den Ausführungsplänen enthaltene Details und Angaben, die zur Bauausführung aber benötigt werden, sind mindestens 5 Werktage vor Gebrauch einzufordern. Der Auftragnehmer hat vor Ausführung der Arbeiten sämtliche Planmaße zu prüfen und bei Abweichungen mit der Bauleitung des AG Rücksprache zu nehmen.

Für die Bauausführung dürfen nur Pläne verwendet werden, die den Freigabevermerk des AG tragen.
Eine Prüfung und Genehmigung von Ausführungsunterlagen Dritter durch den Auftraggeber schränken die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag nicht ein.

Der AG stellt dem AN für die Durchführung der Baumaßnahme nachfolgende Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung:

- Ausführungsplan
- Regelquerschnitte
- Schienenteilungsplan
- Gleiskonstruktionspläne
- Verkehrsführungsplan
- Höhen- und Festpunktnetz
- Gradientenpläne
- Hauptachsen mit Achsdaten
- Vergabe – LV
- Abfalltechnischer Untersuchungsbericht

Vom AN sind dem AG folgende für die Herstellung der Gesamtmaßnahme erforderlichen Unterlagen rechtzeitig – 2 Wochen vor Leistungsbeginn – zur Freigabe vorzulegen:

- Baustelleneinrichtungsplan
- Leitungserhebung bei der rnv
- Detaillierter Bauzeiten- und Bauablaufplan
- Gefahrenanalyse und Nachunternehmerliste mit Benennung des Fachbereichs (für SiGe-Plan)
- Entsorgungsnachweise
- Eignungsprüfungen und Gütenachweise der Baustoffe
- Verkehrsrechtliche Anordnungen mit Verkehrszeichenplänen (4-fach)
- Genehmigung der Stadt Ludwigshafen für Arbeiten an öffentlichen Straßen, Aufgrabungsanzeige
- Prüfergebnisse der Eigenüberwachungen gem. ZTV'en
- Prüfergebnisse der Fremdüberwachungen gem. ZTV'en
- Genehmigung zur Einleitung belasteter Gewässer gem. Anlage

Ggf. erforderliche Prüfdauern hat der AN rechtzeitig vorher bei den genehmigenden Behörden zu erfragen und bei der Terminplanung zu berücksichtigen.
Die örtliche Überprüfung sämtlicher Maße und Höhen, der Bauzeitenplan einschl. Fortschreibung sowie der Baustelleneinrichtungsplan werden – sofern keine Positionen für die einzelnen Leistungen im LV vorhanden sind – nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Einheitspreise der LV-Positionen einzurechnen.

1.7 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

1.7.1 SiGe-Ko

Der AG beauftragt einen Dritten mit den Aufgaben des SiGeKo während der Ausführungsphase. Der SiGeKo weist die am Bau Beteiligten vor Baubeginn ein.

Der AN übergibt 2 Wochen vor Baubeginn die Gefährdungsanalysen an den AG. Der AG leitet den freigegebenen Bauzeitenplan und die o.g. Daten zur Einarbeitung in den SiGe-Plan an den SiGeKo weiter.
Der AN aktualisiert im Bedarfsfall die Nachunternehmerliste und legt diese dem AG (SiGeKo) unaufgefordert und rechtzeitig vor dem geplanten Einsatz des Subunternehmers einschließlich dessen Gefährdungsanalyse vor. Der SiGeKo schreibt den SiGe-Plan fort und weist die am Bau Beteiligten vor Baubeginn ein. Die Pflichten der Arbeitgeber entsprechend den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen bleiben hiervon unberührt.
Die Baustellenordnung ist zu beachten.

- Teilnahme aller Beteiligten an Einweisung gemäß Baustellenordnung vor Baubeginn
- Mitwirkung bei der Erstellung eines allgemeinen Alarmplans für die Baustelle
- Teilnahme an wöchentlicher Begehung zur Berichterstattung und schriftlicher Dokumentation durch den SiGeKo.
- Arbeitsschutzmaßnahmen nach RAB 30

1.7.2 Sicherheitsbelehrung über Gefahren der Bahnstromanlagen bzw. im Gleisbereich

Vor Beginn der Baumaßnahme führt der AN in eigener Zuständigkeit im Zusammenwirken mit der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH die Sicherheitsbelehrung seines Führungspersonals über die Gefahren aus erdverlegten Leitungen und Bahnstromanlagen bzw. für Arbeiten im Gleisbereich durch.
Die Teilnahme an dieser Sicherheitsbelehrung ist Pflicht und mit Unterschrift zu dokumentieren.

Für die Maßnahme gibt es einen Bereich in der die Oberleitung nicht abschaltbar ist und einen stromlosen Bereich.
Im Bereich der Montagfläche in der Kaiser-Wilhelm-Straße bis zum Tunnelmund hinter der Bürgermeister-Kutterer-Straße kann die Oberleitung nicht abgeschaltet werden.

Der niedrigste Punkt der Oberleitung in der Montagefläche hat eine Höhe von 4,95 m. Hier ist per Hubbegrenzung 1,00 m Sicherheitsbereich abzuziehen, so dass die Begrenzung aller Baumaschinen bei 3,95 m einzustellen ist.

Ab dem Tunnelmund bis 13m hinter dem Bauende Kr 804 bei km 1.249,39 wird die Oberleitung abgeschaltet. An diesem Punkt im Bauwerk befindet sich eine Betonstütze die die Fahrtrichtungen in Ost und West teilt. Nach diesem Punkt Befindet sich die Oberleitungsanlage wieder unter Betrieb.

Ein eingeschalteter Höhenbegrenzer ist während der Baumaßnahme immer erforderlich.
Die Erschwernisse sind zu berücksichtigen und ist in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.
Für eventuelle Arbeiten vor und nach der Vollsperrung des Bahnbetriebs sind Sicherungsposten / Sicherungsaufsichtskraft durch den AN zu stellen. Erschwernisse durchlaufenden Bahnbetrieb sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

1.7.3 Arbeitsstellenbeleuchtung

Die Arbeitsstellenbeleuchtung bei Nachtarbeiten ist grundsätzlich Sache des Auftragnehmers und in die Einheitspreise der betreffenden Positionen einzurechnen. Die Leistungen umfassen das Aufstellen, Betreiben und ggf. Umsetzen der Beleuchtung im Zuge des Baufortschritts sowie das Abbauen der Beleuchtungsanlagen nach Wahl des AN. Die ausreichende Lux Zahl der Arbeitsbeleuchtung ist per Messung nachzuweisen.

1.7.4 Stopfarbeiten

Soweit im Positionstext keine Angaben über die Art des Stopfens gemacht werden, bleibt die Wahl des Stopfverfahrens, maschinell oder von Hand, dem AN überlassen. Die Preise sind vom AN entsprechend seiner Wahl zu kalkulieren. Zulagen für Handstopfen werden nicht gewährt.

1.7.5 Ladearbeiten, Baugeräte

Für Ladearbeiten erforderliches Hebezeug hat der AN zu stellen und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen. Das Hebezeug muss zum Schutz von Arbeiten unter Bahnstromanlagen unbedingt mit Hubbegrenzung ausgestattet sein.

1.8 Qualitätssicherung und Materialprüfungen

Der AN muss Eigenüberwachungsprüfungen gemäß den ZTV durchführen, um die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und fertigen Leistungen nachzuweisen. Die Ergebnisse sind dem AG bzw. seinem Vertreter (örtliche Bauüberwachung) unaufgefordert zu übergeben.

Der AG behält sich vor, Kontrollprüfungen in eigener Zuständigkeit oder durch einen von ihm beauftragten Dritten durchzuführen.

Der Einbau von RC – Materialen ist ohne Zustimmung des AG untersagt.

Eignungsprüfungen folgender Baustoffe sind dem AG spätestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Einbautermin zur Genehmigung zu übergeben:

- Betonfertigteile
- Leerrohre aller Dimensionen
- Entwässerungsleitungen
- gebrochene Mineralstoffe
- Verfüllmaterialien
- Beton

1.9 Bieterangaben

Sofern der AN in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses keine Bieterangaben einträgt, erkennt er die im LV-Text erwähnten Vorgaben des AG als rechtsverbindlich an.

1.10 Baustellenbesichtigung

Um die Baustelle mit ihren Eigenheiten beurteilen zu können, wird empfohlen sich selbst eine Übersicht der Lage vor Ort zu machen, um eine bessere Kenntnis der Maßnahme zu erlangen.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, von der Örtlichkeit Kenntnis erlangt zu haben und alle sich daraus ergebenden Kosten hinsichtlich der Verfahrensweisen, Materialzulieferungen, Montagetechniken etc. in seinem Angebot berücksichtigt zu haben.

Das Baugebiet kann vom Bieter nicht in Eigenregie begutachtet werden, da es nicht öffentlich zugänglich ist.
Um die Baustelle mit ihren Eigenheiten beurteilen zu können, besteht die Möglichkeit einen Termin mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

1.11 Nicht erwähnte und unvorhergesehene Leistungen

Die in den Vorbemerkungen beschriebenen Leistungen sind in jedem Falle in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzukalkulieren, sofern sie nicht gesondert im LV als Positionen ausgewiesen sind.

Falls in den Vorbemerkungen und im Leistungsverzeichnis wesentliche Bauleistungen zur gebrauchsfertigen Erstellung der Baumaßnahme unerwähnt sind, hat der Bieter im Angebotsschreiben darauf hinzuweisen.
Fallen in Gewerken, in denen keine entsprechenden Einheitspreise vorliegen, unvorhergesehene Leistungen an, so gelten, falls in anderen Gewerken des Leistungsverzeichnisses vorhanden, die Einheitspreise der entsprechenden Positionen.

1.12 Sonstiges

Der Bauleiter des AN und seine Vertreter sind sofort nach Auftragserteilung unaufgefordert schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel verantwortlicher Personen ist sofort dem AG und der bauüberwachenden Stelle mitzuteilen. Der Bauleiter und der Leiter der technischen Bearbeitung nehmen an den vom AG angesetzten Baubesprechungen teil.

Auf der Baustelle muss während der Bauarbeiten ständig ein verantwortlicher, der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundiger, mit Mobiltelefon ausgestatteter Polier oder Schachtmeister anwesend sein.
Es darf nur entsprechend ausgebildetes und mit den anfallenden Arbeiten und vorgesehenen Materialien vertrautes Personal zum Einsatz kommen. Referenzen für das eingesetzte Personal sind dem AG und der Bauüberwachung auf Verlangen vorzulegen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle und Zufahrtsmöglichkeiten

Die Baumaßnahme befindet sich im Tunnelbauwerk zwischen den Straßenbahnhaltestellen Bürgermeister-Kutterer-Straße und Hauptbahnhof Ludwigshafen. Die Zugangsmöglichkeit geht nur über den Tunnelmund aus der Kaiser-Wilhelm-Straße.
Die Zufahrt des Tunnel Ostausgang und Lorientallee sind im Stadtbahnbetrieb und stehen somit nicht zur Verfügung.

Gemäß Verkehrsführungsplan wird eine Montagefläche in der Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Heinigstraße und Bürgermeister-Kutterer-Straße hergestellt.
Die einspurige Umfahrung für den IV gemäß Plan ist sicherzustellen.
Der Rückbau, sowie die neue Herstellung der Gleisanlage geht vom Montageplatz über die Haltestelle Bürgermeister-Kutterer-Straße in den Tunnel Hauptbahnhof.

Für die Flächen der Baustelleneinrichtung hat der AN selbst zu sorgen und diese entsprechend zu sichern.

2.2 Art und Lage der baulichen Anlage

Die beabsichtigte Baumaßnahme V256 umfasst die Erneuerung der Konstruktionen Weiche 807, Weiche 808 und Kreuzung 804 und 25 m Gleis stadtauswärts zwischen den Haltestellen Ludwigshafen Hauptbahnhof und Bürgermeister-Kutterer-Straße im Tunnel.
Die Konstruktionen befinden sich unterirdisch, die Zuwegung/Andienung hat über den Haltestellenbereich Bürgermeister-Kutterer-Straße in den Tunnel zu erfolgen.
Die Gleiserneuerungen befinden sich im Tunnelbauwerk ca. 500 m vom Tunnelmund entfernt.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird der vorhandene Oberbau der Konstruktionen Schienenprofil S41 auf Holzschwellen aus 2002 im Schottergleis vollständig bis ca. 25 cm unter die vorhandenen Schwellen rückgebaut werden. Der neue Aufbau erfolgt wieder als offenes Schottergleis (49E1) mit Betonschwellen. Die Erneuerung erfolgt in alter Lage.

2.3 Verkehrsverhältnisse

<u>Stadtbahn</u>
Der betreffende Streckenabschnitt wird von der Linie 4/4a, 10 und 9 / 9X der rnv GmbH befahren. Die Taktzeit beträgt in der Regel 10 Minuten.
Während des Umbaus ist der Fahrbetrieb eingestellt.
Während des Umbauzeitraumes ist vom **15.03 – 09.04.2027** eine Vollsperrung des Bahnverkehrs vorgesehen.

<u>Fahrbahn</u>
In der Kaiser-Wilhelm-Straße verläuft das Gleis im eigenen Gleiskörper. Der Fahrbahnbereich für den IV wird einspurig um den Gleiskörperbereich aufrechterhalten.
Die Überfahrt vor der HST Bürgermeister-Kutterer-Straße muss zum Kreuzen und Einbringen der Materialien mittels Verkehrsposten gesichert werden.
Die Grünphasen werden zum Queren mit den Konstruktionsteilen nicht ausreichen.

<u>Fußgänger</u>
Der Fußgängerübergang vor der HST Bürgermeister-Kutterer-Straße muss zum Kreuzen und Einbringen der Materialien mittels Verkehrsposten gesichert werden.
Die Grünphasen werden zum Queren mit den Konstruktionsteilen nicht ausreichen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- / Entsorgungsleitungen

Die Beschaffung der notwendigen Anschlüsse ist Sache des AN. Die notwendigen Vereinbarungen mit den zuständigen Ämtern und Versorgungsunternehmen trifft der AN in eigener Zuständigkeit zu seinen Lasten.

2.5 Baustelleneinrichtung und Lagerflächen

Der ursprüngliche Zustand von Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen etc., die im Rahmen der Baudurchführung genutzt werden, ist nach Ende der Bauarbeiten durch den Auftragnehmer zu seinen Lasten wieder herzustellen.

Werden in unmittelbarer Nähe von Bäumen Lagerflächen genutzt, sind die Bäume durch entsprechende und vorher mit dem zuständigen Fachbereich abgestimmte Baumschutzmaßnahmen zu schützen.

Der AN hat etwaige durch seinen Betrieb bzw. die Andienung seiner Baustelle bedingte Verunreinigungen von Verkehrsflächen möglichst zu vermeiden und entstandene Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.

Während der Bauzeit ist die Baustelleneinrichtung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten und vor unbefugtem Zutritt zu schützen.

Die genutzten Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen, zwischengelagertes Material ist zum Ende der Maßnahme umgehend durch den AN zu beseitigen.

Es können vom AG keine Flächen für die Baustelleneinrichtung an der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden.

Von der Montagefläche abgesehen, hat der AN Lager- und Arbeitsplätze sowie weitere ggf. benötigte Flächen in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde der Stadt Ludwigshafen selbst zu beschaffen.
Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

2.6 Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel

Im Bereich der Baumaßnahme sind Leitungen folgender Leitungsträger zu erwarten:

- rnv – Leitungen, Signaltechnik
- Anschlüsse von Induktionsspulen und Gleisschaltmitteln

Der Auftragnehmer kann aus dieser Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit ableiten. Er muss seiner Leitungserhebungspflicht vor Baubeginn nachkommen.

2.7 Schutz von Vermessungspunkten und Grenzzeichen

Die zuständige Vermessungsabteilung ist vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten, sodass ggf. gefährdete Vermessungspunkte und Grenzzeichen gesichert werden können. Die vorhandenen Vermessungspunkte dürfen in Lage und Höhe nicht verändert werden.
Sollten Vermessungspunkte baubedingt rückgebaut bzw. aufgenommen werden müssen, ist die örtliche BÜ davon in Kenntnis zu setzen und die zuständige Vermessungsabteilung der rnv IS2 zu informieren.

2.8 Bodenverhältnisse

Der Aushub des Gleisschotters ist in der unteren Lage vor Kopf mit einem Baggerlöffel ohne Zähne, also mit Schneide vorzunehmen.

2.9 Erdarbeiten / Entsorgung

Die Entsorgung der Stoffe hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, u.a. gemäß KrW- /AbfG, sowie dem Merkblatt „Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt“; in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Soweit im LV nichts anderes bestimmt ist, sind Deponiegebühren stets in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die abfalltechnische Begleitung der Baumaßnahme wird an den AN übertragen.
Der AN fungiert als Abfallerzeuger. Er übernimmt die durch seine Tätigkeit anfallenden Abfälle in sein Eigentum, er wird Abfallbesitzer. Damit obliegen ihm alle bfallrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz.
Die Verwertungbzw. Entsorgungsweg muss frühzeitig zwischen AN und AG abgestimmt werden. Bei nachweispflichtigen Abfällen erhält der AG eine Kopie des Entsorgungsnachweises. Zur Verbleibskontrolle erhält der AG je nach Überwachungsbedürftigkeit der Abfälle Kopien aller Begleit- bzw. Übernahme- oder Wiegescheine.
Die Übernahme bzw. Begleitscheine sind von der örtlichen Bauüberwachung bestätigen zu lassen.
Die Übergabe der Belege hat baubegleitend zu erfolgen. Soweit aus den Entsorgungsnachweisen der Endverbleib der Abfälle nicht ersichtlich ist, sind diese offen zu legen und zu dokumentieren. Die Entsorgung hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Satzungen zu erfolgen.

Hierzu zählen u. a.:
- KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012
- LAbfG, Landesabfallgesetz vom ...
- Bauschuttrichtlinie der Landesregierung

Soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, sind sämtliche Bau-, Behelfs- und Betriebsstoffe vom AN zu beschaffen und in die Einheitspreise einzurechnen.

Die durch die zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen inklusive Annahmegrenzwerte des jeweiligen Entsorgungsbetriebes sind beizufügen. Ist der Entsorgungsbetrieb als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert, so ist eine entsprechende Kopie des aktuellen Zertifikates beizufügen. Abfallrechtliche Transportgenehmigungen (alternativ EfB – Zertifikate) des Transporteurs sind ebenso dem Angebot beizufügen. Erforderliche Entsorgungsnachweise sind dem AG vor Baubeginn zur Freigabe vorzulegen.
Übernahme- bzw. Begleitscheine sind vom AN unaufgefordert vorzulegen und von der örtlichen BÜ zu bestätigen zu lassen.

Soweit aus den Entsorgungsnachweisen der Endverbleib der Abfälle nicht ersichtlich ist, sind diese offen zu legen und zu dokumentieren.

2.10 Leistungen Dritter im Baufeld

Folgende Leistungen werden von den jeweiligen Baulast- und Leitungsträgern mit beauftragten Dritten im Zuge der Baudurchführung parallel zu den Bauarbeiten des AN ausgeführt:

2.10.1 Bahntechnik (Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, IS1)

- Kabelzieh- und Montagearbeiten von Fernmelde- und Signalkabeln an den Gleisschaltmitteln Kabelkanal jeweils zu Beginn und Ende der Gleissperrung

2.10.2 Fahrleitungstechnik (Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, IS1)

- Prüfung und ggfls. Anpassung der Fahrleitung nach Durchführung der Gleisbauarbeiten

2.10.1 Instandhaltung (Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, IS2)

- Rück- und Wiedereinbau der Weichenantriebe

2.11 Vermutete Kampfmittel / Suspekte Materialien

Entfällt, da alle Bauleistungen im Tunnelbauwerk stattfinden.

2.12 Entwässerung

Das Tunnelbauwerk besitzt eine eigene Entwässerung. Die Einläufe sind vor Schäden zu schützen. Je nach Erfordernis muss in diesem Bereich mit Handarbeit beim ein und Ausbau gerechnet werden.

Der AN verpflichtet sich vor und nach dem Einsatz seines Standrohrs eine Ablesung mit der BÜ durchzuführen. Diese Dokumentation dient zur Abrechnung des Abwassers.
Da der Gleisschotter gemäß Gutachten belastet ist, wird für die Einleitung des Abwassers genehmigungspflichtig. Das entsprechende Formular finden sie in den Anlagen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die beabsichtigte Baumaßnahme V256 umfasst die Erneuerung der Konstruktionen Weiche 807, Weiche 808 und Kreuzung 804 und ca. 26 m Gleis stadtauswärts zwischen den Haltestellen Ludwigshafen Hauptbahnhof und Bürgermeister-Kutterer-Straße im Tunnelbauwerk. Im Rahmen der Baumaßnahme wird der vorhandene Oberbau der Konstruktionen Schienenprofil S41 auf Holzschwellen aus 2002 im Schottergleis vollständig bis ca. 25 cm unter die vorhandenen Schwellen rückgebaut werden. Der neue Aufbau erfolgt wieder als offenes Schottergleis (49E1) mit Betonschwellen und die Erneuerung erfolgt in alter Lage.
Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Lage der zurückzubauenden Gleisschaltmittel zu markieren und bezeichnen. Die Arbeiten erfolgen im 2 Schichtbetrieb.

Der AG (Rhein-Neckar-Verkehr GmbH) stellt dem AN die Schienen, Konstruktionen, Schwellen und Kleineisen auf einer Fläche am Lagerplatz Betriebshof 67067 Ludwigshafen, Hauptstraße 320 zur Verfügung.
Das Material ist vom AN auf dem Lagerplatz des AG aufzuladen und zum Montageplatz in der Kaiser-Wilhelm-Straße zu fördern und abzuladen.
Auf dem Montageplatz erfolgt die Vormontage und das Einbringen in den Tunnel zur Endmontage. Die Entfernung vom Betriebshof zur Baustelle beträgt ca. 6 km.

Die Konstruktionen befinden sich unterirdisch (im Tunnelbereich), die Zuwegung / Andienung soll über die HST Bürgermeister Kutterer-Straße erfolgen.
Als Montageflächen und Zufahrt zum Einbringen des Gleismaterial ist der gleiseigene Bereich in der Kaiser Wilhelm Straße angedacht.
Dieser ist in Asphalt eingedeckt und von allen Seiten anfahrbar.

Die DGUV- Richtlinien sind vollumfänglich zu erfüllen. Alle Berechnungen und Nachweise hat der AN vor Beginn der Maßnahme zur Prüfung vorzulegen.
Es ist auch zu prüfen ob die bestehenden Sammelplätze bei Gefahrenlagen zur Verfügung stehen bzw. zusätzlich eingerichtet werden müssen.

Für alle Freimessungen und Dokumentationen ist eine fachkundige Person zu benennen.

Das Personal ist von einer fachkundigen Person gemäß DGUV einzuweisen.
Der Nachweis ist von allen beteiligten Personen zu unterzeichnen und dem AG in Kopie auszuhändigen.

Die Arbeiten sind in einem 2-Schichtbetrieb durchzuführen.
Dies ist im zu übergebenen Bauzeitenplan auszuweisen.

Um das Gelände des Tunnels befindet sich eine Großbaumaßnahme, diese schränkt die Zuwegung ein.

3.2 Bauzeit / Termine / Bauablauf

Die **Gleisbauarbeiten** erfolgen unter Sperrung des Straßenbahnbetriebs in einem Zeitraum von 16 Tagen – 20.03.2027 – 04.04.2026

In diesem Zeitraum müssen sämtliche Arbeiten im Gleisbereich abgeschlossen sein.

Baubeginn der Maßnahme: 15.03.2027 (inkl. Vorlaufzeit)
Bauende der Maßnahme: 09:05.2027 (inkl. Nachlaufzeit)

Die Sperrung der Stadtbahnstrecke ist wie folgt festgelegt:

Sperrung Stadtbahn vom 20.03.2027 bis einschließlich 04.04.2027;
Inbetriebnahme Bahn: 04.04.2027 (Probefahrt 04.04.2027, 16 Uhr)

Während der Baumaßnahme werden die Linien 4/4A und 10 zwischen HST Pfalzbau und HST LU über Wittelsbachplatz - Südwest-Stadion – Ostausgang umgeleitet.

Umleitung zwischen Pfalzbau und LU Hbf.)

Während der angegebenen Sperrzeit ist mittels **2 Schichtbetrieb**, durchgehend eine personelle Besetzung der Baustelle zu gewährleisten.
Genehmigungen sind durch den AN einzuholen, anfallende Gebühren gehen zu seinen Lasten, die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
Sämtliche Leistungen außerhalb der Gleissperrung sind unter Stadtbahnbetrieb mit einer Sicherungsaufsichtskraft auszuführen.

Fahrleitung
Im Montagebereich der **Kaiser-Wilhelm-Straße** kann die Oberleitung **nicht stromlos** geschaltet werden, hier darf nur mit Hubbegrenzung gearbeitet werden.
Jeder Lichtbogen und auch jede Berührung, auch ohne Schaden ist der rnv sofort zu melden. Alle Arbeiten werden bis zur Freigabe der rnv IS1 eingestellt.
Der AN trägt alle Kosten und Standzeiten als Verursacher!

Die Fahrleitung ab der HST Bürgermeister-Kutterer-Straße wird bis in den **Tunnelbereich** zum umzubauenden Gleisbereich **stromlos** geschaltet.
Baugeräte und erforderliches Hebezeug müssen mit Hubbegrenzung ausgestattet sein.

Zum Beginn der Vollsperrung ist ein Zeitfenster von ca. 8Stunden für die rnv (IS1) zur Demontage der Gleisschaltmittel und Weichenantriebe sowie ca. 8 Stunden vor Durchführung der Probefahrt zur Montage der Gleisschaltmittel, Weichenantriebe sowie für die Regulierung der Fahrleitung vorzusehen.

Ca. 6-8 Wochen nach Fertigstellung der Gleisbauarbeiten ist ein Belastungsstopfgang während der natürlichen Sperrpause - von 1:00 Uhr bis 5:00 Uhr - durchzuführen.
Der AN hat selbst abzuschätzen, inwieweit er die vorgegebene Bauzeit aufteilt. Mehrschichtbetrieb Nacht-, Wochen- bzw. Feiertagsarbeit ist einzuplanen und einzukalkulieren.
Die Einhaltung der vorgegebenen Bauzeit ist grundsätzlich Sache des AN.

3.3 Besondere Erschwernisse

Bei der Ausführung der Leistung sind insbesondere folgende Erschwernisse zu berücksichtigen und in die entsprechenden Pos. einzurechnen:

- Erschwernisse durch öffentlichen Fußgängerverkehr im Baustellenbereich
- Erschwernisse durch parallellaufende Arbeiten Dritter wie unter 2.10 beschrieben
- Erschwernisse durch evtl. verlegte, im Betrieb befindliche Kabel und Leitungen
- Andienung des Baufeldes, der Tunnel hat stellenweise 5,5 % Gefälle
- Erschwernisse durch frequentierten Stadtbahnbetrieb (außerhalb der Sperrzeit)
- Erschwernisse durch Vorkopfarbeit bei Durchführung der Leistung.
- Eingeschränktes Arbeitsprofil durch Tunnelbauwerk.
- Erschwernisse durch beengte Verhältnisse zum Baufeld
 HST Bürgermeister-Kutterer-Straße (siehe Verkehrssicherungsplan)

3.4 Arbeiten im Gleisbereich

3.4.1 Arbeitsstellenbeleuchtung

Die Arbeitsstellenbeleuchtung ist grundsätzlich Sache des AN und in die EP der betreffenden Pos. einzurechnen. Die Leistung umfasst das Aufstellen, Betreiben und ggf. Umsetzen der Beleuchtung im Zuge des Baufortschrittes sowie das Abbauen der Beleuchtungsanlagen nach Wahl des AN. Die ausreichende Lux Zahl der Arbeitsbeleuchtung ist per Messung nachzuweisen.

3.4.2 Stopfarbeiten

Die Stopfarbeiten sind mit einem Baggeranbaugerät durchzuführen, nur wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist wird eine Handstopfung zugelassen.

3.4.3 Ladearbeiten, Baugeräte

Für Ladearbeiten erforderliches Hebezeug hat der AN zu stellen und in die EP der entsprechenden Positionen einzurechnen.
Das Hebezeug muss zum Schutz von Arbeiten unter Bahnstromanlagen unbedingt mit Hubbegrenzung ausgestattet sein.

3.4.4 Staub- und Lärmentwicklung

Der AN ist verpflichtet, die Staub - und Lärmentwicklung durch entsprechende Vorkehrungen so weit wie möglich zu minimieren.
Die Bewitterungsanlage muss so konzipiert werden, dass der Fahrgastbetrieb an der Haltestelle Hauptbahnhof nicht gestört wird und dass vor allem keine Staubentwicklung im betriebenen Bereich entsteht.
Die allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) Baulärm ist innerhalb der Ortslage und im Tunnel einzuhalten. Die sich hieraus ergebenden Kosten sind in die entsprechenden EP einzurechnen.

3.5 Leerrohrverlegung Infrastruktur

Die erforderliche Leerrohrinfrastruktur ist teilweise vorhanden. Es erfolgt im Zuge der Baumaßnahme die Wiederherstellung der Lehrrohre und die vorhandenen Gleisschaltmittel in der neuen Trasse anzubinden.
Die vorhandene Leerverrohrung ist zu sichern und zu schützen.

3.6 Verkehrssicherung

Die Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstellen muss den Vorschriften der StVO, den Richtlinien für die „Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-2021) sowie den ZTV-SA 1997 entsprechen.

Für die Aufstellung, Verwaltung und Bedienung der Verkehrszeichen gelten die Richtlinien für die Kennzeichnung und die Verkehrsregelung an Bau- und Vermessungsstellen an öffentlichen Straßen.
Die erforderliche Beschilderung ist während der gesamten Dauer der Bauzeit vom AN vorzuhalten.
Der AG übergibt dem AN einen vorabgestimmten Verkehrsführungsplan zur Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung.
Es ist zu beachten, dass die in der Anordnung genannte verantwortliche Person (Bauleiter) die Qualifikation gemäß MVAS 99 besitzt.

Fußgängerübergang:
Durch das Abschranken des Montagefeldes ist der Fußgänger nicht eingeschränkt.
Beim Einbringen der Gleisbaustoffe ist das Queren der Überfahrt und des Fußgängerüberwegs vor der HST Bürgermeister-Kutterer-Straße mittels Verkehrsposten zu sichern.

Für alle Unfälle, die auf eine unsachgemäße Absperrung sowie auf mangelhafte Räumung zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer.
Die Verantwortung für die Durchführung aller Maßnahmen zur Verkehrssicherung liegt beim Bauunternehmen bzw. bei seinem Bauleiter, da die Gefahrenlage durch das Bauunternehmen geschaffen wird.

Es muss ein ununterbrochener Bereitschaftsdienst eingerichtet werden. Name und Anschrift mit Telefonnummer (Tag und Nacht) sind dem AG schriftlich vor Baubeginn mitzuteilen.

3.7 Benutzung von Teilen der Leistung vor Abnahme

Vor Abnahme gem. § 12 VOB / B werden folgende Anlagenteile in Benutzung genommen:
Unmittelbar im Anschluss an die beendete Gleissperrung, wird die neu hergestellte „Gleisanlage“ dem öffentlichen Personennahverkehr übergeben
und in Benutzung genommen.

3.8 Vom AG bereitgestellte Stoffe

Das Gleismaterial und Kleineisen wird vom AG bereitgestellt und steht dem AN zur weiteren Verwendung und Montage auf dem Lagerplatz des AG im Betriebshof der rnv in 67067 Ludwigshafen, Hauptstraße 320 zur Verfügung.

Bereitgestellt wird:

-ca. 26m Vignolgleis 49R1, gerade und vorgebogen
-Betonschwellen
-Weiche 807 in Teilen
-Weiche 808 in Teilen
-Kreuzung 804 in Teilen
-und alle benötigten Kleineisen.

(Montage wird durch den AN durchgeführt und ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.)

3.9 Zusätzliche Technische Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter

Außer den im Leistungsverzeichnis genannten Technischen Regeln gelten insbesondere nachstehende Vorschriften und DIN-Blätter mit zugehörigen Teilen, Anhängen, Ergänzungen, Berichtigungsblättern, Beiblättern usw. sowie Merkblättern, Anweisungen, Richtlinien und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die in den aufgeführten ZTV genannten technischen Lieferbedingungen (TL) werden nicht gesondert aufgeführt.

OR/OR-Z (VDV 600)	Oberbaurichtlinien und Oberbau- Zusatzrichtlinien des VDV für Bahnen nach der BO-Strab, August 2018
DGUV Vorschrift 77	Unfallverhütungsvorschrift Arbeiten im Bereich von Gleisen
BOStrab	Straßenbau-, Bau- und Betriebsordnung
RAS-LP	Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Ausgabe 1999 (RAS-LP 4)
RSA 21	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021
RuA-StB 01/05	Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recyclingbaustoffen im Straßenbau, Ausgabe 2005
ZTVA-StB 12	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, (Ausgabe 2012)
ZTVE-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2017
ZTV Ew-StB 14	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014
ZTV La-StB 18	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
ZTV SoB-StB 20	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2022
ZTV P-StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2020
ZTV Fug-StB 15	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015
ZTV-SA 97	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 1997, Änderung 1999

ZTV-Verm-StB 01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001
ZTV-M 02	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2002
TL-M 06	Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien, Ausgabe 2006
M FP	Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie für Einfassungen, Ausgabe 2015
Merkblatt	Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau, Ausgabe 2003
TP Gestein-StB	Technische Prüfvorschriften für Gesteins-körnungen im Straßenbau, Ausgabe 2008
TV-DGUV 201-067	Technische Vorschriften für Gleisbau im Tunnel von der Deutsch Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Ausgabe 2025

Rhein - Neckar - Verkehr GmbH
Möhlstraße 27
68165 Mannheim

V256_Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804

Erneuerung der Weichen 807/808, Kreuzung Kr.804, im Tunnel HST Hauptbahnhof Ludwigshafen

Leistungsverzeichnis

Ingenieurbüro Proteam GmbH
Am Weidenschlag 5
67071 Ludwigshafen
Tel.:
Fax:
Projekt: V256_Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804
Ausschreibungs-LV
Langtext: Rechtsverbindliche Positionsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

(Mit klicken auf die Seitenzahl gelangen Sie zum Abschnitt)

Inhaltsverzeichnis
1 V256_Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804 ... 3
1.1 Verzeichnisübergreifende Maßnahmen ... 4
1.2 Sicherungs - und Schutzmaßnahmen im Stadtbahntunnel ... 8
1.3 Sicherungsaufsichtskraft ... 14
1.4 Verkehrssicherung ... 20
1.5 Rückbau Gleisanlagen ... 26
1.6 Leerverrohrung ... 31
1.7 Gleisanlagen aus 49 E1 ... 33
Zusammenstellung Gewerk 1 V256_Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804 ... 51
Gesamtzusammenstellung Vergabeeinheit 01 ... 52

1 V256_Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804

Lieferung von Stoffen
Die Lieferung der Stoffe - sofern nicht anders gekennzeichnet - ist für alle Positionen dieses Leistungsverzeichnisses in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Abbruchgut
Das gesamte Rückbau- und Abbruchgut ist gemäß Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz (KrWG) und Mantelverordnung vom AN, sofern nicht anders gekennzeichnet, wiederzuverwerten bzw. z u entsorgen.
Hierbei ist die Wiederverwertung der Entsorgung vorzuziehen.
Die Kosten sind in die jeweiligen Positionen mit einzukalkulieren.
Der Passus ' geht in Besitz des AN über ' ersetzt in den entsprechenden LV- Positionen den Passus ' geht in Eigentum des AN über'.

Die Baumaßnahme findet in einer Dauer von ca. 2 Wochen statt. Innerhalb dieser Bauzeit ist eine Vollsperrung der Bahngleise von ca. 16 Tagen (20.03.2027 bis 04.04.2027) Vorgesehen.
Gleise, welche sich in Betrieb befindenden, müssen jederzeit profilfrei gehalten werden. Baumaschinen, Bauzäune und sonstige Geräte, die sich im Rissbereich der Fahrleitung aufhalten können, sind zu erden. Für Arbeiten, die im Einflussbereich des Bahnbetriebes stattfinden, hat der AN Sicherungsposten/ Sicherungsaufsichtskräfte des AG in ausreichender Anzahl einzusetzen.

Fahrleitung:
Die Arbeiten außerhalb der Gleissperrung sind bei eingeschaltetem Fahrstrom durchzuführen. D ie entsprechenden Vorschriften (z. B. Erdung Bagger) sind zu beachten bzw. deren Umsetzung sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.
Alle Erschwernisse durch eine stromführende Fahrleitung im Maßnahmenbereich sind einzurechnen.
Die Ausschaltung der Fahrleitung erfolgt
vom 20.03.2027 bis 04.04.2027, bis ca. 15:00 Uhr.

Besondere Erschwernis:
Die Andienung und der Abtransport der rückgebauten Gleisbaustoffe erfolgt über den Tunnelmund Haltestelle Bürgermeister-Kutterer-Straße.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Das Andienungsgleis ist hier als Rampe mit einem Gefälle von 5,5 % ausgebildet. Dies ist als Erschwernis in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

1.1 Verzeichnisübergreifende Maßnahmen

1.1.10 Baustelleneinrichtung einrichten

Baustelle einrichten, Flächen beschaffen. Großgeräte, Werkzeuge, Baustromverteiler, Mannschafts- und Materialwagen, die zur vertragsmäßigen Durchführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen, und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert berechnet wird- betriebsfähig aufstellen und vorhalten, einschließlich der dafür notwendigen Arbeiten, falls erforderlich verfahren, nach Beendigung der Baumaßnahme wieder abtransportieren. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Sanitäranlagen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Die Umzäunung sämtlicher Baustelleneinrichtungsflächen während der gesamten Bauzeit inkl. erforderlicher Tore für Baustellenverkehr mit Bauzäunen aus Stabgittermatten oder gleichwertig (inkl. Verschraubung) ist in der Pauschale enthalten und wird nicht gesondert vergütet.
Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Aufstell- oder Lagerplätze hat der AN ohne zusätzliche Vergütung selbst zu beschaffen. Mit der Pauschale ist der gesamte Bauzeitraum abgegolten. Bei Bedarf zusätzliche Platzbefestigungen und Wege im Bereich der Baustelleneinrichtung und sämtlicher Lagerflächen anlegen. Oberbodenarbeiten einschließlich Beseitigungen von Aufwuchs ausführen.

Einzukalkulieren sind alle erforderlichen Einrichtungen für die gesamte Baumaßnahme.

	1,00	psch		

1.1.20 Baustelleneinrichtung vorhalten und betreiben

Baustelleinrichtung während der gesamten Bau- und Vorrichtzeit vorhalten, Unterhalten und Betreiben der

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Geräte, Anlagen und Einrichtungen Einschließlich Mieten, Pachten und Gebühren.

1,00 psch

1.1.30 Baustelleneinrichtungsplan

Baustelleneinrichtungsplan mit Verkehrseinrichtungsplan für Straßenverkehr spätestens 10 Werktage nach Auftragserteilung dem AG digital übergeben.
Darstellung enthält vorgesehene Art der Einrichtung.
Ausbildung der Zufahrten und Ableitung der Schmutz und Oberflächenwässer.
Dem AN obliegt das Einholen der Zustimmungen Der Betroffenen und zuständigen Börden (Stadt etc.)

1,00 psch

1.1.40 Baustelle räumen

Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen.
Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange ordnungsgemäß herrichten.
Verunreinigungen beseitigen.
Soweit nicht für bestimmte Leistungen (z.B. Bedarfsleistungen) für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.

1,00 psch

1.1.50 Beweissicherung

Durchführung des Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Baumaßnahme gemäß Pkt. 1.5 der "Allgemeinen Baubeschreibung" und nach
Ende der Baumaßnahme unter Aufsicht des AG.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Die Dokumentation mit Ortsbezeichnungen und Bezeichnung der vorhandenen Schäden ist dem AG
Erstellen und liefern von Bildern über den Zustand der Zufahrtswege, Anlagen in digitalisierter Form (Auflösung mind. 1 .630 x 1 .220 Pixel, farbig) mit Digitalkamera vor Baubeginn zu übergeben. Digitalbilder auf mit dem AG abgestimmten Datenträger übergeben.
Dokumentation der Ergebnisse in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form.
Übergabe der Dokumentation an den AG,
farbig digital als pdf.

Die Beweissicherung beinhaltet die Montagefläche in der Kaiser-Wilhelm-Straße, die HST Bürgermeiste-Kutterer-Straße, der Tunnel bis zur Einbaustelle und 50 m dahinter, so wie den kompletten Bereich der Einbaustelle

1,00 psch

1.1.60 Fotodokumentation während des Bauablaufs herstellen

Herstellung einer Fotodokumentation des Bauablaufes und aller Bauzustände für das Leistungsverzeichnis, insbesondere Dokumentation freigelegter Oberflächen-befestigung
Planung, Schächte und Leitungen, auch von Kabelschutzrohren etc.
Dokumentation aller abrechnungsrelevanten Bauzustände.
Die Fotos sind der Bauoberleitung vorab und Mindestens einmal wöchentlich digital zur Überprüfung der Vollständigkeit zu übermitteln.
Lieferung digital im Dateiformat jpeg.
Sämtliche Bilddateien sind im Datum und Uhrzeit, Lage und ggf. der Beschreibung von Besonderheiten zu hinterlegen.

1,00 psch

1.1.70 Vermessungsarbeiten (Berechnung und Absteckung)

Alle für die planmäßige Ausführung und Abnahme Der gesamten Baumaßnahme erforderlichen

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Vermessungsarbeiten (Berechnungen, Einmessungen und Absteckungen) nach anerkannten Regeln der Technik durchführen.

1,00 psch

1.1.80 Bestandsvermessung der RNV Betriebsanlage

--> gemäß beigefügter Richtlinie!
“Vermessungstechnische Aufnahme und Auswertung des Neubestandes Vermessungstechnische Aufnahme und Auswertung des Neubestandes im Maßnahmenbereich.
Vermessung in Gauß-Krüger-Koordinaten und NN-Höhen (DHHN12).
Vor Beginn der Vermessungsarbeiten ist mit der rnv-Fachabteilung IS2 eine Abstimmung bezüglich der zu verwendenden Lage- und Höhenbezüge (Festpunkte / Mastbolzen etc.) durchzuführen.
Die Aufnahme beinhaltet folgende Leistungen:
Bestandsaufnahme durch terrestrisches 3D-Laserscanning
tachymetrische Einmessung der Gleise
Soll-Ist-Vergleichs der Trassierung
Lieferung, Montage und Einmessen von Gleisvermarkungsbolzen
Die Aufnahme soll gemäß den Vorgaben der Richtlinie zur Bestandsvermessung Version 2.3 erfolgen
Die zu vermessende Fläche umfasst ca. 1.200 m² und ca. 220 m Gleis.”

Die Bestandsvermessung muss in den betriebsfreien Zeiten erfolgen. Für das 3D Laserscanning ist eine entsprechend starke Beleuchtungsanlage, ohne Motorisierung, aufzustellen, betreiben und zurückzubauen.

1,00 psch

Summe Titel
1.1 Verzeichnisübergreifende Maßnahmen

1.2 Sicherungs - und Schutzmaßnahmen im Stadtbahntunnel

Überwachung und Monitoring DGUV
Arbeitsschutz

Alle für Arbeiten in Tunneln nötigen und erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen ergreifen und in einem Arbeitsschutzplan darstellen.
Erstellung und Vorlage eines Alarmplanes, Rettungs- und Fluchtwegekonzeptes. Weiterhin ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und den AG zu übergeben.
Mit Abgabe des Angebotes ist eine Beschreibung eines Zutritts- und Ortungssystem für die Arbeiter im Tunnel sowie Angaben zur Kommunikation mit den Arbeitern im Tunnel vorzulegen.

Die Andienung ab der Montagefläche in der Kaiser-Wilhelm-Straße erstreckt sich ca. 100 m bis zum Tunnelmund über die Haltestelle Bürgermeister-Kutterer-Straße. Ab dem Tunnelmund ist eine Strecke bis zum Einbauort im Tunnel zu bewältigen die in Teilabschnitten bis 5,5 % Gefälle hat. Die Tunnelstrecke selbst hat eine Länge von 400m
bis zur Einbaustelle. Bis zur Haltestelle Hauptbahnhof beträgt die Gesamtstrecke 550 m.

Die Haltestelle Hauptbahnhof bleibt während der gesamten Baumaßnahme in Betrieb der Fahrbetrieb läuft vom Osteingang nach West. Der Fahrgastwechsel bleibt in diesem Abschnitt erhalten. Der Umbaubereich bleibt betriebsfrei.
Im Übersichtsplan entnehmen Sie die einzelnen Strecken und die Lage der 4 vorhandenen Lüftungsschächte.
Die Bewetterung ist ab Ende Haltestelle Hauptbahnhof in Richtung Kaiser-Wilhelmstraße zu betreiben. Es ist eine erforderlicher Bewetterungs-/Be-/Entlüftungsanlagen und ggf. Anlagen zur Absaugung der Abgase und des Staubs für den Zeitraum der Arbeiten liefern, aufbauen und betreiben und nach Beendigung wieder entfernen.
Berechnung und Nachweis der Dimensionierung dem AG vorlegen.
Überwachung und Kontrolle der Luftqualität durchführen.
Maschinenbediener sind mit manngetragenem CO-Messgerät mit Alarmausgabe auszurüsten.
Die Atmosphäre an Arbeitsplätzen ist durch Mehrfach-Gasmessgeräte zu überwachen (Sauerstoff, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide).
Die mittlere Luftgeschwindigkeit im Tunnel ist zu messen und zu dokumentieren.
Die Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGR 160 (Sicherheitsregeln für Bauarbeiten unter Tage) sind einzuhalten.
Die tägliche An-/Abmeldung der Arbeiten am Leitstellenplatz Tunnel Ludwigshafen (Tel. 0621/465-5319 oder -5419) ist einzukalkulieren.

Die auszubauenden, zu verladenden und zu transportierenden Materialien des Schotters, sowie Gleisanlagen können hohe Schadstoffgehalte insbesondere an PAK, in einigen Fällen auch an Schwermetallen oder anderer Substanzen aufweisen. Gefahren für die Gesundheit der unmittelbar berührten Personen können primär durch Hautkontakt und Aufnahme über die Atemluft entstehen.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Der AN hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht als Arbeitgeber (aber auch gegenüber eingesetzten Subunternehmern) sicherzustellen, dass die einschlägigen gesetzlichen (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe -TRGS) und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGR 128) für Arbeiten in kontaminierten Bereichen eingehalten werden (z.B. Einweisung in Verhaltensregeln, persönliche Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Voruntersuchung).

Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen sind in die angebotenen Einheitspreise mit einzukalkulieren.“

Die Überwachung und das Monitoring durch eine
fachkundige Person ist zur Umsetzung der DGUV Vorschriften (die ehemaligen Unfallverhütungsvorschriften, kurz UVV) verbindliche Regeln zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung in die einzelnen Positionen mit einzukalkulieren.

1.2.10 Gefährdungsbeurteilung nach §4 ArbSchG. erstellen

Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
gemäß § 4 des Arbeitsschutzgesetzes.
Diese ist mind. 3 Wochen vor Baubeginn zu
erstellen als Grundlage für den Brandschutz
und das Rettungskonzept.
Als Vorlage zur Erstellung des SiGe-Plan.
Zuarbeitung aller erforderlichen Daten zur
Erstellung durch den AG, der Baustellenordnung.

1,00 psch

1.2.20 Beleuchtung bei Arbeiten im Tunnel

Beleuchtung zur Durchführung von Gleisbauarbeiten
im Tunnel.
Beleuchtung liefern vor- und unterhalten, abbauen und abfahren.
Umsetzung nach DIN 67524 mittels einer fachkundigen Person.
Die durchgeführten Lichtmessungen sind zu protokollieren
und dem AG vor Baubeginn auszuhändigen.
Zu beleuchten ist die komplette Zuwegung zum
Baufeld und das Baufeld selbst.
Die erforderliche Beleuchtung muss eine Gesamtlänge von 500 m abdecken.
Die Länge ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.
Sollten die vorhanden Starkstromanschlüsse anschlusstechnisch nicht passen
hat der AN selbst für entsprechende Stecker / Adapter zu sorgen.
Ist gegebenenfalls ein Stromaggregat und Zuleitung erforderlich
Hat dies der AN zu stellen.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Beleuchtungsstärke mind. 100 Lux
Das Licht ist so zu verteilen, dass keine dunklen Flecken entstehen.
Die bestehende Beleuchtung kann als Notbeleuchtung herangezogen werden, auch hier wird Lichtmessung als Nachweis notwendig.
an der Tunnelwand, ab Tunnelmund Fahrtrichtung Haltestelle Hauptbahnhof befindet sich alle 100 m ein Starkstromanschluß der verwendet werden kann.

Alle erforderlichen Leistungen und Beistellungen und betreiben von Gerätschaften sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

1,00 psch

1.2.30 Mobile Bewetterung

Zur Durchführung der Arbeiten ist eine mobile Bewettungsanlage erforderlich.
Anlage liefern vor- und unterhalten, abbauen, abfahren.
Die Bemessung und Überwachung der Bewetterungsanlage ist durch eine Fachkundige Person zu veranlassen
Berechnungsgrundlage sind die eingesetzten Maschinen bzw. Diesel-kW/ Luftstrom min. 4m³
Alle Nachweise sind vor Baubeginn dem AG zu übergeben.
Die Bewetterung hat ab dem Haltestellenende der HST Hauptbahnhof im Tunnel zu beginnen und ist bis zum Tunnelmund, auf eine Länge von ca.500m zu betreiben.
Die Haltestelle Hauptbahnhof ist in Betrieb.
Es ist sicherzustellen, dass keine Gefahrenlage durch Staubaufwirbelung noch sonstiges entsteht.
Ohne funktionale Bewetterung dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden.

1,00 psch

1.2.40 Benetzung von alt- und neuen Gleisschotter

Vor Eingriff in den Schotteroberbau ob Rück- oder Einbau des Gleisschotters ist die Benetzung mit Wasser zur Staubvermeidung zwingend erforderlich.
Die Wassermenge zur Benetzung hat der AN je nach Situation selbst zu steuern.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Die erforderlichen Schlauchlängen können bis zu 500 m betragen.
Die Versorgung des Wassers hat über die Hydranten in der Kaiser-Wilhelm-Straße zu erfolgen.

Der Zugriff zu den vorhandenen Wandhydranten an der Haltestelle Hauptbahnhof obliegt nur der Feuerwehr.
Der Entnahmepunkt des Wassers (Hydrant) ist dem AG und der städt. Feuerwehr mitzuteilen.

1,00 psch

1.2.50 Kontrollmessungen der CO2- Konzentration und Luftqualität im Tunnel

Erforderlich ist die kontinuierliche Messung,
Aufzeichnung und Überwachung der Luftgüte
Liefern und Installieren von stationären und/ oder mobiler Messsensoren im Tunnel.
Kontinuierliche Messung während der gesamten Bauzeit.
Echtzeitübertragung an eine fachkundige Person.
Tägliche Dokumentation / Nachweis der Luftqualität.
Automatische Warnmeldung (optisch/ akustisch) bei Überschreitung der Grenzwerte.
Die Wartung und Kontrolle der Sensoren ist durch qualifiziertes Personal sicher zu stellen.
Einhaltung der Grenzwerte TRGS 554 (Abgase von Dieselmotoren) und TRGS 900 (Arbeitsplatzwerte).

1,00 psch

1.2.60 Brandschutz und Rettungskonzept

Als gesetzliche Grundlage zum Brandschutz dient hier das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), geeignete Brandschutzmaßnahmen und Unterweisung des Personals.
Die DGUV 205-001 zur Grundausstattung auf Baustellen.

Anforderung im Tunnel vom Zugang bis Ende Baufeld:
Feuerlöscherpflicht mit mind. 6 Einheiten je Fahrtrichtung,
je Einheit 6kg ABC-Pulverlöscher und Branddecken
An der Baustelleneinrichtung neben dem SiGe-Plan ist vorzuhalten:
1 Einheit 6kg ABC-Feuerlöscher,
Brandschutzdecke,
Rettungstrage nach DIN 13024,

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Erste-Hilfe-Koffer DIN 13169,
Augenspüleinrichtungen gemäß DGUV und ASR A4.3
Meldekarten gemäß Pos. 1.2.70

Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage
der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung.

Verbindliche Benennung von Ersthelfer und Brandschutzhelfer
mit entsprechender Zertifizierung

1,00 psch

1.2.70 Rettungszeichen nach EN ISO 7010 links / rechts Kombi-Schild

Rettungsweg / Notausgang und Richtungspfeil
Rettungszeichen-Kombi-Schilder zur normgerechten
Fluchtwegbeschilderungen.
Fluchtwegschild mit Fluchtweg-Symbol und einem
Richtungspfeil entsprechend der EN ISO 7010
Nach ASR A1.3, 2013 als Aluminiumschild,
hochbeständig und langnachleuchtend.
Größe 30 X 60 cm
Die Schilder sind in einem Raster von 25 m
und einer Höhe von 2,35m waagerecht
links und rechts an der Tunnelwand mittels
Montagekleber, nach Wahl des AN anzubringen.
Ein Kleber mit der Kennung für GHS02 für
Entzündbar darf nicht zum Einsatz gebracht werden.

20 Stück Richtungspfeil links und Rettungszeichen
20 Stück Richtungspfeil rechts und Rettungszeichen

Schilder liefern und montieren, einschließlich aller
Nebenleistungen und erforderlichen Gerätschaften.

40 Stück

1.2.80 Zutrittskontrolle und Sicherheit

Um die Zutrittskontrolle und Sicherheit zu gewährleisten,
sind für alle Mitarbeiter, die die Baustelle betreten,
eine Meldekarte erforderlich. Vor Eintritt in den Tunnel
sind die Meldekarten an einem Hackenbrett in der
Baustelleinrichtung aufzuhängen und nach dem

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Verlassen wieder an sich zu nehmen.
Der AN stellt dem AG und seinen Vertretern so wie allen Baustellenbesuchern Meldekarten zum Ausfüllen und Aufhängen zur Verfügung.

1,00 psch

1.2.90 Lageplan erstellen, mit allen Sicherheiteinrichtungen

Erstellen eines Lageplans zum Rettungskonzeptes (auch Rettungsplan genannt) als maßstabsgetreue Skizze. Der Plan zeigt Fluchtwege, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Sammelplätze sowie alle Rettungsgeräte.

1,00 psch

Summe Titel
1.2 Sicherungs - und Schutzmaßnahmen im Stadtbahntunnel

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

1.3 Sicherungsaufsichtskraft

1.3.10 Sicherungsaufsichtskraft

Einsatz von Sicherungsaufsichtskraft inklusive Nebenkosten. Der Nachweis zur Befähigung einer Sicherungsaufsicht hat entsprechend den Vorgaben der VDV-Mitteilung 6001 „Rahmenplan für die Ausbildung zur Sicherungsaufsicht für den Einsatz bei Bahnen nach BOStrab und Bahnen des regionalen Verkehrs (außer der DB AG)“ bzw. Nachweis gemäß DA-2022-003-IS Nr. 2.4.4. der rnv GmbH zu erfolgen.
Eine Sicherungsaufsicht mit einer Qualifikation nach Richtlinien der DB AG ist zugelassen. Die letzte regelmäßige Wiederholungsschulung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Abgerechnet wird nach Stundenverrechnungssatz Es wird immer eine komplette Schicht (8,0h) abgerechnet.

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen, insbesondere den tatsächlichen Lohn einschließlich vermögenswirksamer Leistungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und dgl.), sowie Lohn- bzw. Gehaltsnebenkosten und Zuschläge für Überstunden.
Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden gesondert vergütet.
Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

	32,00	h		

1.3.20 Zulage für Sicheheitaufsichtskraft bei Überstunden

Zulage für Überstunden zur Pos. 1.3.10
Einsatz von Sicherungsaufsichtskraft inklusive Nebenkosten. Der Nachweis zur Befähigung einer Sicherungsaufsicht hat entsprechend den Vorgaben der VDV-Mitteilung 6001 „Rahmenplan für die Ausbildung zur Sicherungsaufsicht für den Einsatz bei Bahnen nach BOStrab und Bahnen des regionalen Verkehrs (außer der DB AG)“ bzw.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Nachweis gemäß DA-2022-003-IS Nr. 2.4.4.
der rnv GmbH zu erfolgen.
Eine Sicherungsaufsicht mit einer Qualifikation nach Richtlinien der DB AG ist zugelassen. Die letzte regelmäßige Wiederholungsschulung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Abgerechnet wird nach Stundenverrechnungssatz Es wird immer eine komplette Schicht (8,0h) abgerechnet.

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst die Zuschläge für Überstunden.

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

16,00 h

1.3.30 Zulage für Sicherungsaufsichtkraft bei Nachtarbeit

Zulage für Nachtarbeit zur Pos. 1.3.10
Einsatz von Sicherungsaufsichtskraft inklusive Nebenkosten. Der Nachweis zur Befähigung einer Sicherungsaufsicht hat entsprechend den Vorgaben der VDV-Mitteilung 6001 „Rahmenplan für die Ausbildung zur Sicherungsaufsicht für den Einsatz bei Bahnen nach BOStrab und Bahnen des regionalen Verkehrs (außer der DB AG)“ bzw. Nachweis gemäß DA-2022-003-IS Nr. 2.4.4.
der rnv GmbH zu erfolgen.
Eine Sicherungsaufsicht mit einer Qualifikation nach Richtlinien der DB AG ist zugelassen. Die letzte regelmäßige Wiederholungsschulung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Abgerechnet wird nach Stundenverrechnungssatz Es wird immer eine komplette Schicht (8,0h) abgerechnet.

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst die Zuschläge für Nachtarbeit.

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

16,00 h

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

1.3.40 Zulage für Sicherungsaufsichtkraft bei Sonntagsarbeit

Zulage für Sonntagsarbeit zur Pos. 1.3.10
Einsatz von Sicherungsaufsichtskraft inklusive Nebenkosten. Der Nachweis zur Befähigung einer Sicherungsaufsicht hat entsprechend den Vorgaben der VDV-Mitteilung 6001 „Rahmenplan für die Ausbildung zur Sicherungsaufsicht für den Einsatz bei Bahnen nach BOStrab und Bahnen des regionalen Verkehrs (außer der DB AG)“ bzw. Nachweis gemäß DA-2022-003-IS Nr. 2.4.4. der rnv GmbH zu erfolgen.
Eine Sicherungsaufsicht mit einer Qualifikation nach Richtlinien der DB AG ist zugelassen. Die letzte regelmäßige Wiederholungsschulung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Abgerechnet wird nach Stundenverrechnungssatz Es wird immer eine komplette Schicht (8,0h) abgerechnet.

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst die Zuschläge für Sonntagsarbeit.

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

16,00 h

1.3.50 Zulage für Sicherungsaufsichtskraft bei Feiertagsarbeit

Zulage für Feiertagsarbeit zur Pos. 1.3.10
Einsatz von Sicherungsaufsichtskraft inklusive Nebenkosten. Der Nachweis zur Befähigung einer Sicherungsaufsicht hat entsprechend den Vorgaben der VDV-Mitteilung 6001 „Rahmenplan für die Ausbildung zur Sicherungsaufsicht für den Einsatz bei Bahnen nach BOStrab und Bahnen des regionalen Verkehrs (außer der DB AG)“ bzw. Nachweis gemäß DA-2022-003-IS Nr. 2.4.4. der rnv GmbH zu erfolgen.
Eine Sicherungsaufsicht mit einer Qualifikation nach Richtlinien der DB AG ist zugelassen. Die letzte regelmäßige Wiederholungsschulung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Abgerechnet wird nach Stundenverrechnungssatz Es wird immer eine komplette Schicht (8,0h) abgerechnet.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst die Zuschläge für Feiertagsarbeit.

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

16,00 h

1.3.60 Sicherungsposten

Sicherungsposten außerhalb der Gleissperrzeiten.
Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen, insbesondere den tatsächlichen Lohn einschließlich vermögenswirksamer Leistungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und dgl.), sowie Lohn- bzw. Gehaltsnebenkosten und Zuschläge für Überstunden, für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden gesondert vergütet.
Sicherungsposten mit DB-Zulassung

Sicherungsposten dürfen nur gemeinsam mit einer Sicherungsaufsichtkraft (Sakra) im Gleis tätig sein.

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

32,00 h

1.3.70 Zulage für Sicherungsposten bei Überstunden

Zulage für Überstunden zur Pos. 1.3.60
Sicherungsposten außerhalb der Gleissperrzeiten.
Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und Gehaltsnebenkosten.
Sicherungsposten mit DB-Zulassung
Sicherungsposten dürfen nur gemeinsam mit einer Sicherungsaufsichtkraft (Sakra) im Gleis tätig sein.

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst die Zuschläge für Überstunden.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

16,00 h

1.3.80 Zulage für Sicherungsposten bei Nachtarbeit

Zulage für Nachtarbeit zur Pos. 1.3.60
Sicherungsposten außerhalb der Gleissperrzeiten.
Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und Gehaltsnebenkosten.
Sicherungsposten mit DB-Zulassung
Sicherungsposten dürfen nur gemeinsam mit einer Sicherungsaufsichtkraft (Sakra) im Gleis tätig sein.

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst die Zuschläge für Nachtarbeit.

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

16,00 h

1.3.90 Zulage für Sicherungsposten bei Sonntagsarbeit

Zulage für Sonntagsarbeit zur Pos. 1.3.60
Sicherungsposten außerhalb der Gleissperrzeiten.
Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und Gehaltsnebenkosten.
Sicherungsposten mit DB-Zulassung
Sicherungsposten dürfen nur gemeinsam mit einer Sicherungsaufsichtkraft (Sakra) im Gleis tätig sein.

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst die Zuschläge für Sonntagsarbeit.

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis
	16,00	h		

1.3.100 Zulage für Sicherungsposten bei Feiertagsarbeit

Zulage für Feiertagsarbeit zur Pos. 1.3.60
Sicherungsposten außerhalb der Gleissperrzeiten.
Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft
umfasst sämtliche Aufwendungen mit den Zuschlägen
für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage
und Gehaltsnebenkosten.
Sicherungsposten mit DB-Zulassung
Sicherungsposten dürfen nur gemeinsam mit einer
Sicherungsaufsichtkraft (Sakra) im Gleis tätig sein.

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft
umfasst die Zuschläge für Feiertagsarbeit.

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den
Einheitspreis mit einzukalkulieren.

	16,00	h		

Summe Titel
1.3 Sicherungsaufsichtskraft

1.4 Verkehrssicherung

Hinweis:

Bedarfspositionen für zusätzliche Verkehrszeichen, Leitbaken, Absperrschranken und Verkehrsschilder
Diese Bedarfspositionen kommen nur zum Einsatz, wenn gegenüber dem von der Verkehrsbehörde angeordneten Verkehrszeichenplan bzw. Plänen zeitweise Änderungen oder Ergänzungen erforderlich werden, die mit dem AG abgestimmt und von der Verkehrsbehörde angeordnet sind.

Diese Bedarfspositionen sind nicht für Zwischenbauzustände oder Umsetzungen der dauerhaften Verkehrssicherung bestimmt.

1.4.10 Baustellenabsicherung, Verkehrssicherung

Verkehrssicherung ist einzurichten im Bereich der Kaiser-Wilhelm-Straße, von Heinigstraße bis Haltestelle Bürgermeister-Kutterer-Straße als Montagefläche zur Material-Einbringung in den Tunnel.
Es sind 2 Lüftungsschächte im Gelände des Busbahnhofs und 2 Lüftungsschächte an der Abfahrt Hochstraße Süd zum HBF.
Je Schacht sind mit 8 Absperrgitter und TL Füße und Beleuchtung zu kalkulieren.

Grundlage sind vom AG bereitgestellt und der Ausschreibung beiliegender Beschilderungs- und Absicherungsplan die mit dem Straßenverkehrsamt der Stadt Ludwigshafen vorabgestimmt sind. (Anlage VP 1)
Alle erforderlichen Verkehrszeichen (nach VZ Kat. zur StVO), Verkehrseinrichtungen, Umleitungsbeschilderung und Markierungen sind in dieser Position enthalten.
Zusätzlich sind alle temporären verkehrssichernden Maßnahmen für die Einrichtung und den Abbau der dauerhaften Verkehrssicherung in diese Position einzukalkulieren.
Verkehrszeichen zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung nach StVO bei Bauarbeiten für die

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Dauer der Maßnahme liefern, aufstellen und während der gesamten Bauzeit vorhalten, erneuern und nach Ende der Bauzeit räumen, einschließlich aller Verkehrseinrichtungen (Absperrgitter, Leiteinrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen,
Verkehrszeichen aller Art mit den dazu gehörigen Aufstellvorrichtungen, Befestigungsmitteln und notwendiger Energieversorgung.
Beschädigte Verkehrszeichen und Beleuchtungseinrichtungen ersetzen. Umstellen, Auf- und Abbau von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gemäß Angaben in dem Verkehrszeichenplan.

Die Angaben des angeordneten Verkehrszeichenplan sind maßgebend. Abstand der Leitbarken max. 5m.
Mindestens jede 2. Leitbarke muss beleuchtet sein.
Absperrbarken mit Vz 250 zur Vollsperrung einer Straße sind mit rotem Warnlicht nach RSA auszustatten.
Absperrschranken mit Vz 254 und Vz 259 zur Vollsperrung eines Geh- und/ oder Radweges sind mit gelbem Warnlicht nach RSA auszustatten.
Wegweiser sind mit rotem, rückstandsfreiem Klebeband auszukreuzen.
Es sind regelmäßige Kontrollfahrten durchzuführen.
Durchführung und Dokumentation von Kontrollfahrten.
Die Dokumentation ist nach Bauende dem AG zu übergeben.
gemäß ZTV-SA.
Des Weiteren gelten die aktuellen Regelwerke RSA, ZTV-SA sowie alle weiteren relevanten Richtlinien und Verordnungen (RMS, StVO, etc.).

Für die Bauzeit, den Bauablauf und Rahmentermine sind die Angaben in den Vorbemerkungen und der Verkehrszeichenplan zu beachten.
Es muss ein ununterbrochener Bereitschaftsdienst eingerichtet sein, der nachts und am Wochenende verfügbar ist.

Name und Anschrift mit Telefonnummer (Tag und Nacht) sind dem AG vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

	1,00	psch		

1.4.20 Zusätzliche Verkehrszeichen auf- und abbauen

Zusätzliche Verkehrszeichen auf- und abbauen

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

verschiedener Art bis 1 m2 einschließlich Aufstell-vorrichtung und Befestigungsmittel
auf Anordnung des AG und der Verkehrsbehörde anliefern, aufstellen, nach Gebrauch abbauen und von der Baustelle entfernen.

Verkehrszeichen vorhalten und umsetzen wird gesondert vergütet.
Abgerechnet wird die Anzahl der Verkehrszeichen

5 Stck

1.4.30 Zusätzliche Verkehrszeichen vorhalten

Zusätzliche Verkehrszeichen vorhalten und betreiben.
Abgerechnet wird nach Anzahl "Stück pro Kalendertag"

70,0 d

1.4.40 Zusätzliche Leitbaken Vz605 beleuchtet, anliefern/auf- und abbauen

Zusätzliche Leitbaken Vz605 mit gelber Dauer-beleuchtung einschließlich Aufstellvorrichtung
auf Anordnung des AG und der Verkehrsbehörde anliefern, aufstellen, nach Gebrauch abbauen und von der Baustelle entfernen.

Leitbaken vorhalten wird gesondert vergütet.

6 St

1.4.50 Zusätzliche Leitbaken vorhalten, Baken beleuchtet.

Zusätzliche Leitbaken Vz 605 beleuchtet, vorhalten und betreiben.

Abgerechnet wird nach Anzahl "Stück pro Kalendertag"

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis
	84,0	d		

1.4.60 Zusätzliche Absperrschranken Vz600, anliefern/auf- und abbauen

Zusätzliche Absperrschranken Vz600, mit roter oder gelber Dauerbeleuchtung nach RSA, einschließlich Aufstellvorrichtung, auf Anordnung des AG und der Verkehrsbehörde, aufstellen, abbauen und von der Baustelle entfernen.

Absperrschranken vorhalten wird gesondert vergütet.

20,000	m		

1.4.70 Zusätzliche Absperrschranken vorhalten

Zusätzliche Absperrschranken Vz600 beleuchtet, vorhalten und betreiben.
Abgerechnet wird nach
"Meter pro Kalendertag"

280,0	d		

1.4.80 Flaggenposten

Flaggenposten mit Warnfahne
nach StVO und RSA.

zur Sicherung des Materialtransport an der Überfahrt Bürgermeister-Kutterer-Straße und Fußgängerübergang

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen, insbesondere den tatsächlichen Lohn einschließlich vermögenswirksamer Leistungen mit den Zuschlägen
für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und dgl.), sowie Lohn- bzw. Gehaltsnebenkosten und Zuschläge für Überstunden.
Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden gesondert vergütet.
Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Einheitspreis mit einzukalkulieren.

80,00 h

1.4.90 Zulage für Flaggenposten bei Überstunden

Zulage für Überstunden zur Pos. 1.4.80
Flaggenposten
Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und Gehaltsnebenkosten.

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst die Zuschläge für Überstunden.

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

16,00 h

1.4.100 Zulage für Flaggenposten bei Nachtarbeit

Zulage für Nachtarbeit zur Pos. 1.4.80
Flaggenposten
Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und Gehaltsnebenkosten.

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst die Zuschläge für Überstunden.

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

16,00 h

1.4.110 Zulage für Flaggenposten bei Sonntagsarbeit

Zulage für Sonntagsarbeit zur Pos. 1.4.80

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Flaggenposten
Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und Gehaltsnebenkosten.

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst die Zuschläge für Überstunden.

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

16,00 h

1.4.120 Zulage für Flaggenposten bei Feiertagsarbeit

Zulage für Feiertagsarbeit zur Pos. 1.4.80
Flaggenposten
Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und Gehaltsnebenkosten.

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst die Zuschläge für Überstunden.

Alle anfallenden Zuschläge gemäß sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

16,00 h

Summe Titel
1.4 Verkehrssicherung

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

1.5 Rückbau Gleisanlagen

1.5.10 Trennschnitt Vignolschiene herstellen

Trennschnitt mit Trennschleifmaschine
herstellen an Vignolschienen der
Form 41E1, 49E1 oder vergleichbar
im Anschluss an bestehendes Gleis.
Passschnitte bei Überlängen.
Mindestzugfestigkeit bis 1175 N/mm2.
Abgerechnet wird nach Anzahl der
Trennschnitte.
Das Trennen der Schiene auf Transportlängen
nach Wahl des AN wird nicht gesondert vergütet.

24 Stck

1.5.20 Vignolschienengleis auf Schwellen rückbauen und entsorgen

Querschwellengleis mit Vignolschienenprofil
rückbauen und entsorgen. Schienen nach Wahl
des AN in Stücke trennen und mit Kleineisen
aufnehmen.
Diese Trenn-/Brennschnitte werden nicht
gesondert vergütet.
Nur Trennschnitte im Übergang an das
bestehende Gleis werden gesondert vergütet.
Das Abbrennen der Schienen im Anschlußbereich
bestehendes Gleis - neues Gleis ist nicht gestattet.
Hartholzschwellen ausbauen.
Sämtliche Materialien gehen in Eigentum des
AN über und sind fachgerecht zu entsorgen.

Der Nachweis über die Entsorgung der Schwellen
ist dem AG unaufgefordert vorzulegen.
Hartholzschwellen werden nach Position Hartholzschwellen entsorgen
entsorgt.
Das Freilegen der Gleise wird gesondert vergütet.
Wanderschutzklemmen und Sicherungskappen
soweit vorhanden ausbauen und entsorgen.

Abgerechnet wird nach laufendem Meter Gleis,
gemessen in der Gleisachse.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis
	26,000	m		

1.5.30 Weiche 807 auf Schwellen rückbauen und entsorgen

Weiche W 807, ausbauen und beseitigen.
Vignolschienenweiche komplett ausbauen
einschl. aller Trennschnitte.
Material geht in Eigentum des AN über und wird
beseitigt.
Das entsorgen der Holzschwellen wird über Folgeposition
vergütet.
Das demontieren der vorhandenen Weichensteuerung,
Weichenantriebe und ggfls. Weichenheizung wird durch den AG
durchgeführt.
Alle anfallenden Nebenleistungen und Einschränkungen
sind in den Einheitspreis
mit einzukalkulieren.

1	Stck		

1.5.40 Weiche 808 auf Schwellen rückbauen und entsorgen

Weiche W 808, ausbauen und beseitigen.
Vignolschienenweiche komplett ausbauen
einschl. aller Trennschnitte.
Material geht in Eigentum des AN über und wird
beseitigt.
Das entsorgen der Holzschwellen wird über Folgeposition
vergütet.
Das demontieren der vorhandenen Weichensteuerung,
Weichenantriebe und ggfls. Weichenheizung wird durch den AG
durchgeführt.
Alle anfallenden Nebenleistungen und Einschränkungen
sind in den Einheitspreis
mit einzukalkulieren.

1	Stck		

1.5.50 Kreuzung 804 auf Schwellen rückbauen und entsorgen

Kreuzung K 804, ausbauen und beseitigen.
Vignolschienenkreuzung komplett ausbauen
einschl. aller Trennschnitte.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Material geht in Eigentum des AN über und wird beseitigt.
Das entsorgen der Holzschwellen wird über Folgeposition vergütet.
Alle anfallenden Nebenleistungen und Einschränkungen sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

1 Stck

1.5.60 Hartholzschwellen entsorgen

Demontierte Hartholzschwellen,
Abmessungen ca.16x26x180
Langschwelle aus Konstruktion
zählt als eine 1 Schwelle.
Geht in Eigentum des AN.
Aufnehmen, transportieren und
fachgerecht entsorgen.
Altholz KA IV
Die Grenzwerte der Altholzverordnung sind eingehalten. Das entsprechende Gutachten ist der Anlage beigefügt.
Abfallschlüssel AVV 170204

Nachweisführung:
Entsorgung in RLP über SAM GmbH
(Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinlad-Pfalz mbH
Erforderlich wird ein elektronisches Abfallnachweisverfahren eANV
Die Entsorgungsgebühren sind einzurechnen.

Rechtsverbindlicher Entsorgungsnachweis ist dem AG unaufgefordert vorzulegen.

220 St

*****Bedarfsposition*****

1.5.70 Schwellenwechsel im Bestand unter S49E1

Bestehende Holzsschwellen mit Überlänge im Weichenbereich gegen Betonschwellen austauschen.
Im Bereich der Vignolschiene S49E1 Bestand.
Schwelle einzeln von Hand freilegen

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

und ausbauen
Entsorgung erfolgt über
Position Hartholzschwellen entsorgen
Betonschwelle, im Betriebshof der RNV in
Ludwigshafen oder abholen
zum Baufeld transportieren und fachgerecht einbauen.

Nur auf Anweisung des AG.

12 Stck

1.5.80 Altschotter ausbauen

Gleisschotter im Bereich Schottergleis
profilgerecht lösen, laden und fördern.
Schotter der Körnung ca. 31,5 / 63
Gewichtsanteil Feinfraktion: ca. 25 %
Aushubtiefe ab OK Schwelle, D= 35 cm.
Abfalltechnische Einstufung nach LAGA bzw. VwV-Boden:
Entsorgung gemäß Einstufung >Z 3 DK III
Abfallschlüssel 17 05 07.

Entsorgung gemäß Einstufung des
Bodengutachtens lt. Anlage.
Gesamtes Aufbruchgut gem. Kreislaufwirtschafts-
und Abfallgesetz entsorgen.
Die Entsorgungskosten sind in die Position
einzukalkulieren.
Zur Vermeidung von Beschädigungen am
Bauwerk ist der Aushub vor Kopf mit einem
Baggerlöffel ohne Zähne (Schneide) vorzunehmen.

Abgerechnet wird nach Abtragsprofilen.
Ein Soll / Ist Vergleich mit Lieferscheinen
(Entsorgungsnachweise) ist zu führen.

290,000 t

1.5.90 Zulage für Handaushub

Zulage für Handaushub von Gleisschotter im
Bereich von bestehenden und
kreuzenden Leitungen.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis
	5,000	m³		
Summe Titel				
1.5 Rückbau Gleisanlagen				

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

1.6 Leerverrohrung

1.6.10 Zulage für Handschachtung best. Leitungen

Zulage für Handschachtung im Bereich
Von bestehenden Kabeln und Leitungen
im Gleisschotter auf Anordnung des AG,
in Klein und Kleinstmengen.

5,000 m³

1.6.20 Kabuflex-Rohre DN 110

FF-Kabuflex Kabelschutzrohr verlegen.
FF-Kabuflex R - flexibel, Einbau nach
Vorgaben des AG.
DN 110, 1-2 zügig, ohne Zugdraht
Verlegen in Einzellängen ab 1,0 m Länge.
Verlegung in Bögen mit Radien kleiner 1,0 m.
Abgerechnet wird nach lfm Einzelrohr.

20,000 m

1.6.30 Kabuflex-Rohre, DN 63

FF-Kabuflex Kabelschutzrohr verlegen.
FF-Kabuflex R - flexibel, Einbau nach
Vorgaben des AG.
DN 63, 1-2 zügig, ohne Zugdraht
Verlegen in Einzellängen ab 1,0 m Länge.
Verlegung in Bögen mit Radien kleiner 1,0 m.
Abgerechnet wird nach lfm Einzelrohr.

30,000 m

1.6.40 Kabuflex-Rohre, DN50

FF-Kabuflex Kabelschutzrohr verlegen.
FF-Kabuflex R - flexibel, Einbau nach
Vorgaben des AG.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

DN 50, 1- 2 zügig, ohne Zugdraht
Verlegen in Einzellängen ab 1,0 m Länge.
Verlegung in Bögen mit Radien kleiner 1,0 m.
Abgerechnet wird nach lfm Einzelrohr.

	1,000	m		

1.6.50 Endstopfen für Kabelschutzrohr

Endstopfen für Verschluss ungenutzter Rohrzüge, sanddicht,
liefern und an neuen wie vorhandenen Rohren einbauen.
DN 63 - 110

	1	Stck		

Summe Titel
1.6 Leerverrohrung

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

1.7 Gleisanlagen aus 49 E1

Hinweis:

Alle vom AG bereitgestellten, Gleisbaumaterialien
werden auf den Betriebshof Ludwigshafen,
Hauptstraße 320 angeliefert.
Siehe auch Vorbemerkung 2.5
Die Transportentfernung zum Baufeld beträgt
ca. 6 km einfache Strecke.

1.7.10 Gleismaterial nach Anlieferung durch den AN abladen und zwischenlagern

Gleismaterial bestehend aus 26 m Schienen,
2 Weichen und eine Kreuzung in mehreren Teilen,
mit Betonschwellen und Kleineisen, angeliefert durch
den Lieferanten des AG. im Betriebshof der RNV,
67063 Ludwigshafen, Hauptstraße 320 abladen.

Der AN hat sich mit der RNV bezüglich einer Lagerfläche
im Betriebshof abzustimmen und diese für die Lagerung
des Gleismaterials vorzubereiten.
Der AN hat den Kontakt mit dem Lieferanten des AG aufzunehmen
und das Abladen terminlich zu koordinieren, so wie den AG
zu informieren.
Am Tag der Anlieferung hat der AN erforderliches Hubgerät
und Personal in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
Lieferung von Kanthölzern zur Lagerung des Materials ist
mit einzukalkulieren.

Gleismaterial abladen und sichern bis zum weiteren Transport
an die Baumaßnahme.
Alle Nebenleistungen und Standzeiten
sind in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

1,00 psch

1.7.20 Vignolschienengleis 49 E 1 montieren

Vignolschienengleis 49E 1auf Betonschwelle
Lis 12 W bzw. Holzschwellen montieren.
Gerade und gebogene Vignolschienen des AG
auf dem Betriebshof Ludwigshafen der RNV montieren.
Die Spurweite von 1000 mm ist auf Maßhaltigkeit
zu überprüfen.
Sämtliche Schwellen und Kleineisenteile

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

werden durch den AG gestellt.
Baulänge bis 15 m,
Schwellenabstand 0,65 m
Die Abrechnung erfolgt nach
laufende Meter Gleis, gemessen
in der Gleisachse.

26,000 m

1.7.30 Vignolschienengleis 49 E 1 vom Betriebshof zur Baumaßnahme fördern

Schwellengleis 49 E 1 fördern.
Schwellengleis auf dem Betriebshof Ludwigshafen
Hauptstraße 320, des AG aufladen, zur Baustelle
fördern und abladen,
Alle Kanthölzer zum Lagern sind vom AN zu stellen.
Mittlere Länge des Förderweges bis 6 km.
Baulänge bis 15 m. Spurweite 1000 mm.
Abgerechnet wird nach laufendem Meter
Gleis in der Achse.

26,000 m

1.7.40 Vignolschienengleis innerhalb der Baumaßnahme fördern

Schwellengleis 49 E 1 fördern.
Schwellengleis auf der Montagefläche in der
Kaiser-Wilhelm-Straße aufladen zu Einbaustelle
im Tunnel fördern und abladen.
Mittlere Länge des Förderweges bis 0,5 km.
Baulänge bis 15 m. Spurweite 1000 mm.
Abgerechnet wird nach
laufenden Meter Gleis in der Achse.

Erschwernis des Transportes im Tunnel und das Gefälle im Tunnel mit bis zu 5,5 % ist in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

26,000 m

1.7.50 Vignolschienengleis 49 E 1 einbauen

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Vignolschienengleis 49 E 1 einbauen.
Gleis vormontiert auf Spannbetonschwellen
LIS 12 W auf das vorbereitete Verlegeplanum
heben. Die Stöße mit Laschen, Laschen-
schrauben mit Muttern, Unterlegscheiben und
Sprengring sichern.

Gleis nach Einbringen des Schotters nach
Seite und Höhe genau richten und bis zur
unbedingt festen Lage in mindestens
2 Stopfgängen stopfen.
Übrigbleibendes Stopfmaterial abgabeln.
Zulässige gegenseitige Höhenlage gemäß
OR/OR-Z des VDV.
Abgerechnet wird die laufenden Meter des
Gleises in der Achse.

26,000 m

1.7.60 Vignolschienenweiche W807 49E1 montieren

Weiche W807 montieren.
Vignolschienenweiche 49E1, Spurweite
1000 mm lt. Plan als Anlage
mit Weichenschwellen
Spannbetonschwellen 160 AS-1000 mit MX-Befestigungen
als Schienenprofil 49 E1.
Vorrichten der Weichensteuerung
Antrieb und ggfls. Weichenheizung.

Die Weiche nach Wahl des AN vormontiere, einbringen in den
Tunnel zur Einbaustelle und im Tunnel fachgerecht endmontieren.

**Das Aufnehmen und Sortieren ist in die Einheitspreise
mit einzukalkulieren.**

1 Stck

1.7.70 Vignolschienenweiche W808 49E1 montieren

Weiche W808 montieren.
Vignolschienenweiche 49E1, Spurweite
1000 mm lt. Plan als Anlage
mit Weichenschwellen

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Spannbetonschwellen 160 AS-1000 mit MX-Befestigungen
als Schienenprofil 49 E1.
Vorrichten der Weichensteuerung
Antrieb und ggfls. Weichenheizung.

Die Weiche nach Wahl des AN vormontiere, einbringen in den Tunnel zur Einbaustelle und im Tunnel fachgerecht endmontieren.

Das Aufnehmen und Sortieren ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

	1	Stck		

1.7.80 Vignolschienenkreuzung Kr. 804 49E1 montieren

Kreuzung Kr804 montieren.
Vignolschienenkreuzung 49E1, Spurweite
1000 mm lt. Plan als Anlage
mit Weichenschwellen
Spannbetonschwellen 160 AS-1000 mit MX-Befestigungen
als Schienenprofil 49 E1.
Vorrichten der Weichensteuerung
Antrieb und ggfls. Weichenheizung.

Die Weiche nach Wahl des AN vormontiere, einbringen in den Tunnel zur Einbaustelle und im Tunnel fachgerecht endmontieren.

Das Aufnehmen und Sortieren ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

	1	Stck		

1.7.90 Vignolschienenweiche W807 49E1 vom Betriebshof zur Baumaßnahme fördern

Vignolschienen- Weiche 807
Komplette Weiche, ganz oder teilweise
auf Betonschwellen vormontiert,
auf dem Betriebshof Ludwigshafen
Hauptstraße 320, des AG aufladen,
zur Montagefläche in der Kaiser-Wilhelm-Straße
fördern und abladen,
Alle Kanthölzer zum Lagern sind vom AN zu stellen.
Eine Traverse zum Laden/Abladen ist empfohlen.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Mittlere Länge des Förderweges bis 6 km.

1 Stck

1.7.100 Vignolschienenweiche W807 49E1 innerhalb der Baumaßnahme fördern

Vignolschienen- Weiche 807
Komplette Weiche, ganz oder teilweise
auf Betonschwellen vormontiert,
auf der Montagefläche in der
Kaiser-Wilhelm-Straße aufladen zu Einbaustelle
im Tunnel fördern und abladen.
Mittlere Länge des Förderweges
im Tunnel bis 0,5 km.
Erschwernis des Transportes im Tunnel und das Gefälle im Tunnel mit bis zu 5,5 % ist in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

1 Stck

1.7.110 Vignolschienenweiche W808 49E1 vom Betriebshof zur Baumaßnahme fördern

Vignolschienen- Weiche 808
Komplette Weiche, ganz oder teilweise
auf Betonschwellen vormontiert,
auf dem Betriebshof Ludwigshafen
Hauptstraße 320, des AG aufladen,
zur Montagefläche in der Kaiser-Wilhelm-Straße
fördern und abladen,
Alle Kanthölzer zum Lagern sind vom AN zu stellen.
Eine Traverse zum Laden/Abladen ist empfohlen.
Mittlere Länge des Förderweges bis 6 km.

1 Stck

1.7.120 Vignolschienenweiche W808 49E1 innerhalb der Baumaßnahme fördern

Vignolschienen- Weiche 808
Komplette Weiche, ganz oder teilweise
auf Betonschwellen vormontiert,
auf der Montagefläche in der

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Kaiser-Wilhelm-Straße aufladen zu Einbaustelle
im Tunnel fördern und abladen.
Mittlere Länge des Förderweges
im Tunnel bis 0,5 km.
Erschwernis des Transportes im Tunnel und das Gefälle im Tunnel mit bis zu 5,5 % ist in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

1 Stck

1.7.130 Vignolschienenkreuzung Kr. 804 49E1 vom Betriebshof zur Baumaßnahme fördern

Kreuzung 804, Vignolschiene 49E1
Komplette Kreuzung, ganz oder teilweise
auf Betonschwellen vormontiert,
auf dem Betriebshof Ludwigshafen
Hauptstraße 320, des AG aufladen,
zur Montagefläche in der Kaiser-Wilhelm-Straße
fördern und abladen,
Alle Kanthölzer zum Lagern sind vom AN zu stellen.
Eine Traverse zum Laden/Abladen ist empfohlen.
Mittlere Länge des Förderweges bis 6 km.

1 Stck

1.7.140 Vignolschienenkreuzung Kr.804 49E1 innerhalb der Baumaßnahme fördern

Kreuzung 804, Vignolschiene 49E1
Komplette Kreuzung, ganz oder teilweise
auf Betonschwellen vormontiert,
auf der Montagefläche in der
Kaiser-Wilhelm-Straße aufladen zu Einbaustelle
im Tunnel fördern und abladen.
Mittlere Länge des Förderweges
im Tunnel bis 0,5 km.
Erschwernis des Transportes im Tunnel und das Gefälle im Tunnel mit bis zu 5,5 % ist in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

1 Stck

1.7.150 Vignolschienenweiche W807 49E1 einbauen und stopfen

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Vignolschienen- Weiche 807,
im Tunnelbereich einbauen

Vignolschienenweiche 49E1 in Teilen mit Betonschwellen vormontiert, innerhalb der Baustelle aufnehmen, zum Einbauort verfahren und auf vorhandenes Verlegeplanum auflegen.
Die Stöße mit Klemmlaschen und/oder Laschen, Laschenschrauben mit Muttern, Unterlagscheiben und Sprengring sichern.
Beidseitig Schienenverbinder liefern und montieren. Laschen und Schienenverbinder, die bis zur Schlussschweißung benötigt werden, sind vom AN zu stellen. Der Feste Sitz von Laschen und Schienenverbindern ist bis zur Schlussschweißung regelmäßig zu prüfen.
Weiche nach Einbringen des Stopfschotters vor Kopf und in die Schwellenfächer nach Seite und Höhe richten und bis zur festen Lage in mindestens 2 Stopfgängen (Grundstopfgang und Feinstopfgang) fahrfertig stopfen. Zulässige gegenseitige Höhenlage gemäß OR/OR-Z des VDV.
Übrigbleibenden Stopfschotter abgabeln und der Verwertung nach Wahl des AN zuführen, soweit das Material nicht innerhalb der Baustelle wieder verwendbar ist.
Die Spur von 1000 mm auf Maßhaltigkeit prüfen und einstellen. Die Lagerichtigkeit der Weiche ist seitens des AN nach Abschluss der Arbeiten durch ein Nivellement der Längs- und Querhöhen nachzuweisen. Fehlendes Stopfmaterial liefern wird gesondert vergütet, sofern im Baustellenbereich nicht vorhanden.
Trennschnitte werden separat vergütet.
EP gilt für die gesamt Baulänge.

	1	Stck		

1.7.160 Vignolschienenweiche W808 49E1 einbauen und stopfen

Vignolschienen- Weiche 808,
im Tunnelbereich einbauen

Vignolschienenweiche 49E1 in Teilen mit Betonschwellen vormontiert, innerhalb der Baustelle auf-

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

nehmen, zum Einbauort verfahren und auf vorhandenes Verlegeplanum auflegen.
Die Stöße mit Klemmlaschen und/oder Laschen, Laschenschrauben mit Muttern, Unterlagscheiben und Sprengring sichern.
Beidseitig Schienenverbinder liefern und montieren. Laschen und Schienenverbinder, die bis zur Schlussschweißung benötigt werden, sind vom AN zu stellen. Der Feste Sitz von Laschen und Schienenverbindern ist bis zur Schlussschweißung regelmäßig zu prüfen.
Weiche nach Einbringen des Stopfschotters vor Kopf und in die Schwellenfächer nach Seite und Höhe richten und bis zur festen Lage in mindestens 2 Stopfgängen (Grundstopfgang und Feinstopfgang) fahrfertig stopfen. Zulässige gegenseitige Höhenlage gemäß OR/OR-Z des VDV.
Übrigbleibenden Stopfschotter abgabeln und der Verwertung nach Wahl des AN zuführen, so weit das Material nicht innerhalb der Baustelle wieder verwendbar ist.
Die Spur von 1000 mm auf Maßhaltigkeit prüfen und einstellen. Die Lagerichtigkeit der Weiche ist seitens des AN nach Abschluss der Arbeiten durch ein Nivellement der Längs- und Querhöhen nachzuweisen. Fehlendes Stopfmaterial liefern wird gesondert vergütet, sofern im Baustellenbereich nicht vorhanden.
Trennschnitte werden separat vergütet.
EP gilt für die gesamt Baulänge ,

	1	Stck		

1.7.170 Vignolschienenkreuzung Kr. 804 49E1 einbauen und stopfen

Kreuzung 804, Vignolschiene 49E1
im Tunnelbereich einbauen

Vignolschienenkreuzung 49E1 in Teilen mit Betonschwellen vormontiert, innerhalb der Baustelle aufnehmen, zum Einbauort verfahren und auf vorhandenes Verlegeplanum auflegen.
Die Stöße mit Klemmlaschen und/oder Laschen, Laschenschrauben mit Muttern, Unterlagscheiben und Sprengring sichern.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Beidseitig Schienenverbinder liefern und montieren. Laschen und Schienenverbinder, die bis zur Schlussschweißung benötigt werden, sind vom AN zu stellen. Der Feste Sitz von Laschen und Schienenverbindern ist bis zur Schlussschweißung regelmäßig zu prüfen.
Weiche nach Einbringen des Stopfschotters vor Kopf und in die Schwellenfächer nach Seite und Höhe richten und bis zur festen Lage in mindestens 2 Stopfgängen (Grundstopfgang und Feinstopfgang) fahrfertig stopfen. Zulässige gegenseitige Höhenlage gemäß OR/OR-Z des VDV.
Übrigbleibenden Stopfschotter abgabeln und der Verwertung nach Wahl des AN zuführen, soweit das Material nicht innerhalb der Baustelle wieder verwendbar ist.
Die Spur von 1000 mm auf Maßhaltigkeit prüfen und einstellen. Die Lagerichtigkeit der Weiche ist seitens des AN nach Abschluss der Arbeiten durch ein Nivellement der Längs- und Querhöhen nachzuweisen. Fehlendes Stopfmaterial liefern wird gesondert vergütet, sofern im Baustellenbereich nicht vorhanden.
Trennschnitte werden separat vergütet.
EP gilt für die gesamt Baulänge ,

	1	Stck		

1.7.180 Gleisschotter K I liefern und einbauen als Grundschotter

Bahnschotter der Körnung 32/63 mm (K I) für den Einbau unterhalb der Schwellen frei Baustelle liefern, auf dem bestehenden Erdplanum einbauen und fachgerecht verdichten.
Einbaustärke vor Stopfgang bis 35 cm.
Endhöhe nach Stopfgang bis 30 cm.
Einschließlich Herstellen des neuen Verlegeplanums.
Es gelten die Technischen Lieferbedingungen TL 918 061 der DB AG.
Abgerechnet wird nach Lieferschein.

Recyclingschotter ist nicht zugelassen.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis
	190,000	t		

1.7.190 Verfüllschotter K I liefern und einbauen, Schwellenfächer

Hartgesteinschotter Körnung I 32/63mm
nach DB AG, TL 918 061 zum Verfüllen
der neuen Gleise und auf der Baustelle
entladen, verteilen, zwischen
Schwellen sowie vor Schwellenköpfen
einbringen und verdichten.
Einschließlich aller hierfür erforderlichen
Nebenleistungen, Stopfgänge werden
gesondert abgerechnet,
Kosten für evtl. erf. Zwischenlager sind in
die Einheitspreise mit einzurechnen.
Einbaustärke ca. 16 cm.
Abrechnung erfolgt nach Lieferschein.

Recyclingschotter ist nicht zugelassen.

	100,000	t		

1.7.200 Schwellengleis richten und stopfen

Durcharbeitung maschinell
mit Anbaugerät Windhof AST 8-SUV oder gleichwertig.
Kleinstopfgerät für 2 Wege-Bagger mit
Spurweite 1000 mm.

Eingebautes Schwellengleis stopfen, einschließlich
Erschwernisse im Bereich von Einbauten etc.
(z. B. Handstopfarbeiten im Bereich von Kabeln,
Leerrohren, Gleisschaltmittel, Doppelschwellen)
Gleis nach Einbringen des Stopfschotters nach Seite und Höhe
genau richten und bis zur unbedingt festen Lage stopfen.
Im Bereich von Schächten und Einbauten ist ein zusätzlicher
Stopfgang vorzusehen. Hebung bis 5 cm, jedoch maximal
bis zu den vorhandenen Hochpunkten nach vorherigem
Nivellement der Gradiente durch den AN.
Übriggebliebenes Schottermaterial abgabeln, verteilen und
einplanieren.
Zulässige gegenseitige Höhenlage gemäß OR /O R -Z des VDV.
Abgerechnet wird nach lfdm Gleis.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis
	106,000	m		

Hinweis:

Der Belastungsstopfgang ist in der Betriebsruhe (Nachtzeit) des Bahnverkehrs durchzuführen. Dies ist in die EP der nachfolgenden Positionen einzukalkulieren.
Bei der Durchführung des Belastungsstopfganges ist zu berücksichtigen, dass die Oberleitung unter Spannung steht .

1.7.210 Belastungsstopfgang

Belastungsstopfgang
Durcharbeitung maschinell
mit Anbaugerät Windhof AST 8-SUV oder gleichwertig.
Kleinstopfgerät für 2 Wege-Bagger mit
Spurweite 1000 mm.

Eingebautes Schwellengleis 6 bis 8 Wochen nach Bauende nachstopfen, einschließlich Erschwernisse im Bereich von Einbauten etc. (z. B. Handstopfarbeiten im Bereich von Kabeln, Leerrohren, Gleisschaltmittel, Doppelschwellen)
Gleis nach Einbringen des Stopfschotters nach Seite und Höhe genau richten und bis zur unbedingt festen Lage stopfen. Im Bereich von Schächten und Einbauten ist ein zusätzlicher Stopfgang vorzusehen.
Hebung bis 5 cm, jedoch maximal bis zu den vorhandenen Hochpunkten nach vorherigem Nivellement der Gradiente durch den AN.
Übriggebliebenes Schottermaterial abgabeln, verteilen und einplanieren.
Zulässige gegenseitige Höhenlage gemäß OR /O R -Z des VDV.
Abgerechnet wird nach lfdm Gleis.

Vorhandenes Schwellengleis 49E 1
Spur 1000 mm
Gleis nach 6 Wochen, in Seite und Höhe genau richten und bis zur unbedingten festen Lage in mindestens 2 Stopfgängen stopfen.
Übrigbleibendes Stopfmaterial abgabeln.
Zulässige gegenseitige Höhenlage gemäß OR/ OR-Z des VDV.
Abgerechnet wird die Gleisachse in Meter.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis
	106,000	m		

1.7.220 **6. Woche Stopfgang Weiche 807 und 808**

Durcharbeitung maschinell
mit **kombinierter Stopf-/Richtmaschine.**

vorhandene Vignolschienenweiche
41E1/49E1, Spur 1000 mm
auf Schwellen aus Beton
Weiche nach 6 Wochen, in Seite und Höhe
genau richten und bis zur unbedingten festen
Lage in mindestens 2 Stopfgängen stopfen.
Übrigbleibendes Stopfmaterial abgabeln.
Zulässige gegenseitige Höhenlage gemäß
OR/ OR-Z des VDV.
Abgerechnet wird je Stück Weiche.

2	Stck		

1.7.230 **6. Woche Stopfgang Kreuzung 804**

Durcharbeitung maschinell
mit **kombinierter Stopf-/Richtmaschine.**

vorhandene Vignolschienenweiche
41E1/49E1, Spur 1000 mm
auf Schwellen aus Beton
Weiche nach 6 Wochen, in Seite und Höhe
genau richten und bis zur unbedingten festen
Lage in mindestens 2 Stopfgängen stopfen.
Übrigbleibendes Stopfmaterial abgabeln.
Zulässige gegenseitige Höhenlage gemäß
OR/ OR-Z des VDV.
Abgerechnet wird 1 Stück Kreuzung.

1	Stck		

1.7.240 **Spannungsausgleich nach VDV**

Spannungsausgleich nach VDV
Oberbau-Zusatzrichtlinie OR

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

8.1.7 - Z 1 bei natürlicher Wärme.
Hierzu Schienenbefestigung lösen.
Schiene anheben, mit Kunststoffhammer anschlagen oder mit Schienenrüttler in Schwingung versetzen, Kleineisen im Verspanntemperaturbereich verspannen und Lage der Zwischenlage berichtigen.
Schweißlücke herstellen und Winkellage der Schwellen berichtigen.
Schiene 49 E 1. Spannungsausgleich in durchgängigem Gleisabschnitt.
Abgerechnet wird nach Gleislänge gemessen in der Achse.

220,000 m

1.7.250 Zulage zu Pos. 1.7.230 Schienen mit Wärmerohre längen

Bei geringen Außentemperaturen bis 15 Kelvin unter Soll - Temperatur. Die Schienen für Spannungsausgleich (als Zulage zu voranstehende Position) mit Wärmeröhren längen (bei künstlicher Wärme).
Die Abrechnung erfolgt nach laufendem Meter Gleis, gemessen in der Gleisachse.

220,000 m

1.7.260 Aluminotherm- Verbindungsschweißung 49 E 1 neu auf 41 E 1alt

Aluminotherm - Verbindungsschweißung
49 E1 neu auf 41 E1 alt, Übergang- Profil
Nach SRZ - Verfahren mit 8 – 9 Min. Vorwärmung.
Thermit - Schienenstoßschweißung ausführen.
Schienenprofil: 49E1, Qualität: R260
Einschließlich aller erforderlichen Nebenarbeiten.
Ein Schweißnachweis mit DB-Zulassung ist dem AG vorzulegen.

Vorbereiten und Herstellen der Schweißlücke (mechanisch), warm bearbeiten und wärme-behandeln, Schienenkopf profilgerecht schleifen und Schotterbett säubern. Laschen ein- und ausbauen, Kleineisen im Bereich der Schweißung lösen und verspannen.

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

Verschlagen, stopfen einschl. Bettungsarbeiten im Bereich des Schweißstoßes.

Einschl. Lieferung aller Stoffe, Gerätestellung und Erbringen der Nebenarbeiten.
Thermitportion: Kit- Satz 49 / H 260 H
oder gleichwertiger Art.
Angeboten wird:
Hersteller / Typ vom Bieter einzutragen:

„….....

.....

..... "
(vom Bieter einzutragen)

4 Stck

1.7.270 Aluminotherm- Verbindungsschweißung 49 E 1 alt auf neu

Aluminotherm - Verbindungsschweißung
49E1 alt auf 49E1 neu, Übergang- Profil
Nach SRZ - Verfahren mit 8 – 9 Min. Vorwärmung.
Thermit - Schienenstoßschweißung ausführen.
Schienenprofil: 49E1, Qualität: R260
Einschließlich aller erforderlichen Nebenarbeiten.
Ein Schweißnachweis mit DB-Zulassung ist dem AG vorzulegen.

Vorbereiten und Herstellen der Schweißlücke (mechanisch), warm bearbeiten und wärme-behandeln, Schienenkopf profilgerecht schleifen und Schotterbett säubern. Laschen ein- und ausbauen, Kleineisen im Bereich der Schweißung lösen und verspannen.
Verschlagen, stopfen einschl. Bettungsarbeiten im Bereich des Schweißstoßes.
Einschl. Lieferung aller Stoffe, Gerätestellung und Erbringen der Nebenarbeiten.
Thermitportion: Kit- Satz 49 / H 260 H
oder gleichwertiger Art.
Angeboten wird:
Hersteller / Typ vom Bieter einzutragen:

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis

„.....

.....

..... "
(vom Bieter einzutragen)

8 Stck

1.7.280 Aluminotherm - Verbindungsschweißung 49 E 1neu auf 49 E 1neu

Schienenprofil 49 E1, Schienen im Gleis bzw.
Konstruktion eingebaut (Neu/Neu).
Schienengüte R 260.
Vorbereiten und Herstellen der Schweißlücke,
warmbearbeiten und wärmebehandeln,
Laschen ausbauen,
Kleineisen ggf. im Bereich beidseits der Stoßstelle
lösen und unter Verspanntemperatur wieder verspannen.
Schienenkopf profilgerecht schleifen, Schweißung
und säubern und Laschenkammer sowie Schienenfußwulst
beidseitig schleifen.
Schweißnachweis vor Beginn der Arbeiten dem AG
vorlegen (DB-Zulassung).
Einschl. Lieferung aller Stoffe, Gerätestellung und
Erbringen der Nebenarbeiten.
Thermitportion: Kit- Satz 49 / H 260 H
oder gleichwertiger Art.
Angeboten wird:
Hersteller / Typ vom Bieter einzutragen:

'

.....

..... "
(vom Bieter einzutragen)

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis
	40	Stck		

1.7.290 Gleis- und Schienenverbinder

Schienenverbinder ausgerüstet mit Pressverbindung
am Kabel und zylindrische Schraubverbindung
M 16 an der Schiene nach Angabe des AG
liefern und einbauen. Spurweite 1 000 mm,
Befestigung der Kabel an Schwellen mit 2 Schellen,
einschl. herstellen der erforderlichen Bohrungen,
Kabel H 07 RN - F 1* 1 20 mm², ca. 3 ,0 m lang.
Fabrikat : Chembre oder gleichwertiger Art.
Kabel in Schutzrohre DN 63 einführen.
Angeboten wird Fabrikat / Typ:

'

.....

..... "
(vom Bieter einzutragen)

	1	Stck		

1.7.300 Fahrspiegel herstellen

Herstellung des Fahrspiegels (Erstschliff)
Vor Inbetriebnahme mit handgeführter
Schleifmaschine.
Entfernen der Walzhaut, in mind. 6 Schleifgängen.
Mindestabtrag 0,3 mm.
Alternativ können die Leistungen auch
mit einem 2-Wege-Schleifzug, geeignet für
Quermasstabelle rnv (Streckennetz MVV, VBL,
RHB bzw. Streckennetz HSB)
ausgeführt werden.
Abgerechnet wird die laufenden Meter des
Gleises in der Achse.
Der entstehende Metallstaub ist zu entfernen
und gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz der
fachgerechten Entsorgung / Verwertung zuzuführen.
Die Aufwendungen hierfür sind in den

	Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis
Einheitspreisen einzukalkulieren.				
	160,000	m		
Summe Titel				
1.7 Gleisanlagen aus 49 E1				

Summe Gewerk

1	**V256_Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804**	

Zusammenstellung Gewerk 1 V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804

Titel 1.1	**Verzeichnisübergreifende Maßnahmen**	**EUR**
Titel 1.2	**Sicherungs - und Schutzmaßnahmen im Stadtbahntunnel**	**EUR**
Titel 1.3	**Sicherungsaufsichtskraft**	**EUR**
Titel 1.4	**Verkehrssicherung**	**EUR**
Titel 1.5	**Rückbau Gleisanlagen**	**EUR**
Titel 1.6	**Leerverrohrung**	**EUR**
Titel 1.7	**Gleisanlagen aus 49 E1**	**EUR**
Netto Summe		**EUR**
+19,0 % MwSt		**EUR**
Gesamtsumme		**EUR**

Gesamtzusammenstellung Vergabeeinheit 01

Gewerk 1	**V256_Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804**	**EUR**
Netto Summe		**EUR**
+ 19,0 % MwSt		**EUR**
Gesamtsumme		**EUR**

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht:	
BImA-Nummer:	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Vergabemanagement und Baueinkauf (RE4)
Möhlstraße 27
68165 Mannheim
Deutschland

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme
V256	Teilmaßnahme V256, Grunderneuerung W807, W 808 und Kr804 im Stadtbahntunnel

Vergabenummer	Leistung
201-26-E11	V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen

Anlagen[1], die Vertragsbestandteil werden

☐		Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
☐		Vertragsformular für Instandhaltung mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
☐	224	Lohngleitklausel - Berechnung des Änderungssatzes
☐	233	Nachunternehmerleistungen
☐	234	Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
☐	235	Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐	248	Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐		Nebenangebot(e)
☐		_____
☐		_____
☐		_____
☐		_____
☐		_____
☐		_____

Anlagen[1], die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

☐	124	Eigenerklärung zur Eignung
☐		Einheitliche Europäische Eigenerklärung
☐	221 oder 222	Angaben zur Preisermittlung
☐		_____
☐		_____

[1] vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

1 **Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.**
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefristfrist gebunden.

2 **Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer** _____ **Euro**

2.1 **Die Gesamtsumme der jährlichen Vergütung gem. Instandhaltungsvertrag[2] beträgt einschl. Umsatzsteuer** _____ **Euro***

* nur ausfüllen, wenn den Vergabeunterlagen ein Instandhaltungsvertrag beiliegt

3 **Anzahl der Nebenangebote** _____ **St.**

4 **Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote[3] sowie auf die Preise für angeordnete Leistungen, die auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind** _____ **%**

5 **Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 ☐ **Ich bin/Wir sind für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:**

Name: _____ PQ_Nummer: _____
Name: _____ PQ_Nummer: _____
Name: _____ PQ_Nummer: _____
Name: _____ PQ_Nummer: _____

☐ Ich bin/Wir sind kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).[4]

7 **Ich/Wir erkläre(n), dass**

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

[2] Bei mehreren Instandhaltungsverträgen ist die Summe der jährlichen Vergütungen einzutragen.
[3] Preisnachlass gilt nicht für Instandhaltungsangebot
[4] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

8 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- ein nach der Leistungsbeschreibung ggf. zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.
- ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)
Ist - **bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,** - **ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder** - **ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,** **wird das Angebot ausgeschlossen.**

Allgemeine Angaben zum Unternehmen eines Einzelbieters

Name des Unternehmens		
Rechtsform		
Anschrift		
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		
Bankverbindung		
Kontoinhaber		
IBAN		
BIC		
(Handels-) Registernummer		
Zuständiges Registergericht		
Umsatzsteuer-Nr.		
Weitere Angaben zum Unternehmen		
ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	

Hier gemäß § 126b BGB eintragen:

(Firmenname und Rechtsform)

Bieter	Vergabenummer	Datum
	201-26-E11	
Baumaßnahme Teilmaßnahme V256, Grunderneuerung W807, W 808 und Kr804 im Stadtbahntunnel		
Leistung V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen		

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	**Angaben über den Verrechnungslohn**	Zuschlag %	**€/h**
1.1	**Mittellohn ML** einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2	**Lohngebundene Kosten** Sozialkosten und Soziallöhne, als Zuschlag auf **ML**		
1.3	**Lohnnebenkosten** Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf **ML**		
1.4	**Kalkulationslohn KL** (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	**Zuschlag auf Kalkulationslohn** (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	**Verrechnungslohn VL** (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt 223 berücksichtigen)		

2	**Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten**					
		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Geräte-kosten	Sonstige Kos-ten	Nachunter-nehmer-leistungen
2.1	**Baustellengemeinkosten**					
2.2	**Allgemeine Geschäftskosten**					
2.3	**Wagnis und Gewinn**					
2.3.1	**Gewinn**					
2.3.2	**betriebsbezogenes Wagnis[1]**					
2.3.3	**leistungsbezogenes Wagnis[2]**					
2.4	**Gesamtzuschläge**					

[1] Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko
[2] Mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis

3.	**Ermittlung der Angebotssumme**			
		Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten **€**	Gesamtzuschläge gem. 2.4 **%**	Angebotssumme **€**
3.1	**Eigene Lohnkosten** Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	_____ x _____			_____
3.2	**Stoffkosten** (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)	_____	_____	_____
3.3	**Gerätekosten** (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)	_____	_____	_____
3.4	**Sonstige Kosten** (vom Bieter zu erläutern)	_____	_____	_____
3.5	**Nachunternehmerleistungen** [3]	_____	_____	_____
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				_____

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

3 Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
	201-26-E11	
Baumaßnahme Teilmaßnahme V256, Grunderneuerung W807, W 808 und Kr804 im Stadtbahntunnel		
Leistung V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen		

Angaben zur Kalkulation über die Endsumme

1.	**Angaben über den Verrechnungslohn**	**Lohn €/h**
1.1	**Mittellohn ML** einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	**Lohngebundene Kosten** Sozialkosten und Soziallöhne	
1.3	**Lohnnebenkosten** Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	**Kalkulationslohn KL** (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	**Umlage auf Lohn** (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h _____	v.H. _____	
1.6	**Verrechnungslohn VL** (Summe 1.4 und 1.5)			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt **€**		Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2	**Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten**				%	€
2.1	**Eigene Lohnkosten** Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:					
	x			**x**		
2.2	**Stoffkosten** (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			**x**		
2.3	**Gerätekosten** (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			**x**		
2.4	**Sonstige Kosten** (Vom Bieter zu erläutern)			**x**		
2.5	**Nachunternehmerleistungen** [1]			**x**		
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)					**noch zu verteilen**	

Zusammensetzung der Umlagesummen				
	Umlage gesamt (€)	**Anteil BGK (€)**	**Anteil AGK (€)**	**Anteil W+G (€)**
2.1 eigene Lohnkosten				
2.2 Stoffkosten				
2.3 Gerätekosten				
2.4 Sonstige Kosten				
2.5 Nachunternehmerleistungen				

3	**Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn**		
3.1	**Baustellengemeinkosten** (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind		
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne		
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio € : Angabe des Betrages		
	Bei Angebotssummen über 5 Mio € : Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden: x		
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.		
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung		
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.		
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.		
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)			
3.2	**Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)**		
3.3	**Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)**		
3.3.1.	Gewinn		
3.3.2	Betriebsbezogenes Wagnis (Wagnis für das allgemeine Unternehmensrisiko)		
3.3.3	Leistungsbezogenes Wagnis (mit der Ausführung der Leistungen verbundenes Wagnis)		
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)			

[1] **Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.**

Merkblatt

für die Abgabe einer Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch das Landes- gesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334)

Das Landestariftreuegesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro nur an solche Unternehmen zu vergeben, die bei Angebotsabgabe eine Tariftreueerklärung bzw. eine Mindestentgelterklärung vorlegen.

Das Merkblatt soll die betroffenen Unternehmen bei der Abgabe der notwendigen Erklärungen unterstützen. Bitte beachten Sie jedoch, dass dieses Merkblatt sowie die bereitgestellten Mustererklärungen lediglich Arbeitshilfen darstellen, für die keine Haftung übernommen wird.

1. Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt für jeden öffentlichen Auftrag?

Nein. § 2 LTTG beschränkt den Anwendungsbereich auf öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro. Bei der Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV). Danach ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Wenn danach das LTTG grundsätzlich anwendbar ist, kann der öffentliche Auftraggeber beim Einsatz von Nachunternehmern oder Beschäftigten eines Verleihers durch den Auftragnehmer oder Nachunternehmer auf die Vorlage von Tariftreue- bzw. Mindestentgelterklärungen verzichten, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmers oder Verleihers weniger als 10.000 Euro beträgt. Dieser Verzicht tritt jedoch nicht kraft Gesetzes ein, sondern bedarf einer gesonderten Erklärung des öffentlichen Auftraggebers.

2. Welche Erklärung muss ich/müssen wir als Bieter/Bewerber abgeben?

2.1 Tariftreueerklärung

Es ist vorrangig zu prüfen, ob nach § 4 Abs. 1 oder 3 LTTG eine Tariftreueerklärung abzugeben ist.

a) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 1 LTTG

Eine Pflicht zur Abgabe einer Tariftreuerklärung besteht nach § 4 Abs. 1 LTTG für solche Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden. Diese Unternehmen müssen sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

Eine Bindung durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz besteht, wenn der Tarifvertrag als Tarifvertrag nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 AEntG für allgemeinverbindlich erklärt ist oder eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a AEntG vorliegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 AEntG können Tarifverträge in folgenden Branchen zwingend Anwendung finden:

- des Bauhauptgewerbes oder des Baunebengewerbes im Sinne der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1085), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,

- der Gebäudereinigung,

- für Briefdienstleistungen,
- für Sicherheitsdienstleistungen,
- für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
- für Schlachten und Fleischverarbeitung.

Voraussetzung dafür, dass ein solcher Tarifvertrag Anwendung findet, ist jedoch, dass der Betrieb überwiegend in einer dieser Branchen tätig ist. Dies muss im Einzelfall anhand der tatsächlichen Verhältnisse vom Auftragnehmer geprüft werden.

Für alle anderen als die in § 4 Abs. 1 AEntG genannten Branchen können Tarifverträge nach § 4 Abs. 2 AEntG zwingend Anwendung finden. Auch hier muss eine Einzelfallprüfung durch den Bieter/Bewerber erfolgen.

Ein Muster zur Abgabe der Tariftreuerklärung ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 1**“ abzurufen.

Eine Aufstellung der tariflichen Mindestlöhne im Sinne des AEntG wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herausgegeben und stichtagsbezogen aktualisiert. Die Übersicht ist über die Internetseite der Servicestelle LTTG unter https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg/gesetze-und-verordnungen#c75737 über den Link „Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz“ abrufbar.

Bei der Verwendung der vorgenannten Übersicht ist indes Folgendes zu beachten:

- Da die Allgemeinverbindlichkeit zum Teil mit Rückwirkung ausgesprochen wird, wird der Beginn der Allgemeinverbindlichkeit manchmal erst nachträglich bekannt. Es kann deshalb vorkommen, dass ein Tarifvertrag im Verzeichnis noch nicht aufgeführt ist, obwohl später die Allgemeinverbindlichkeit zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen wird. Ebenso kann der Fall eintreten, dass ein

Tarifvertrag noch als gültig und allgemeinverbindlich aufgeführt ist, obwohl die Allgemeinverbindlichkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

- Allgemeinverbindlicherklärungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ergehen zum Teil mit Einschränkungen oder Ausnahmen vom Geltungsbereich bzw. vom Tarifvertragsinhalt. Führt eine solche Ausnahme dazu, dass im konkreten Fall der öffentliche Auftrag nicht vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst wird, ist keine Tariftreue-, sondern eine Mindestentgelterklärung abzugeben.

- Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales stichtagsweise erstellte Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar, so dass eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden kann. **Dem Bieter obliegt daher weiterhin die jeweils eigenverantwortliche Prüfung, ob ein tariflicher Mindestlohn im Sinne des AEntG für das Unternehmen gilt.**

Es empfiehlt sich deshalb im Einzelfall Auskunft unter Bezeichnung des in Betracht kommenden Tarifvertrages und Zeitraumes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Referat IIIa8 in 53107 Bonn einzuholen.

Wichtig: Wird im Rahmen eines öffentlichen Auftrages **nur ein Teil** der eingesetzten Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung vom AEntG in der jeweils geltenden Fassung erfasst, gilt Folgendes:

Der Bieter/Bewerber hat zu prüfen, ob hinsichtlich der restlichen, von der Tariftreueerklärung nicht erfassten Arbeitnehmer, zusätzlich auch eine Mindestentgelterklärung abzugeben ist.

Keine Verpflichtung besteht vor allem in folgenden Fällen:

- bei der Leistungserbringung durch Auszubildende,

- wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmern auszuführen;

- falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Die „**Mustererklärung 1**“ sieht auch ein Feld für die zusätzliche Mindestentgelterklärung vor.

b) Tariftreuerklärung nach § 4 Abs. 3 LTTG

Nach § 4 Abs. 3 LTTG müssen sich Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bewerben, zur Tariftreue verpflichten.

Die Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bezieht sich auf einschlägige und repräsentative, mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarte Tarifverträge. Diese werden vom öffentlichen Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrages benannt. Die Liste wird vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie als Verwaltungsvorschrift im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz veröffentlicht und von der Servicestelle im Inter- net zur Verfügung gestellt.

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das Landestarifreuegesetz informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Auf der Internetseite der Servicestelle können weitere Informationen entnommen werden: https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg

Ein Muster zur Abgabe der Tariftreuerklärung ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 2**“ abzurufen.

2.2 Pflicht zur Abgabe einer Mindestentgelterklärung:

Wenn und soweit nach dem unter 2.1 Gesagten keine Tariftreue gefordert werden kann, müssen sich Unternehmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 LTTG verpflichten, eine Mindestentgelterklärung abzugeben.

Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 LTTG (ab 01.01.2019)

Da die Höhe des nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung zu zahlenden Mindestlohns seit 01.01.2019 den Betrag von 8,90 € gemäß § 3 Abs. 2 LTTG übersteigt (Mindestlohn ab 01.01.2019: 9,19 €; ab

01.01.2020: 9,35 €; ab 01.01.2021: 9,50 €; ab 01.07.2021: 9,60 €; ab 01.01.2022: 9,82 €; ab 01.07.2022: 10,45 €; ab 01.10.2022: 12,00 €; ab 01.01.2024:12,41 €; ab 01.01.2025: 12,82 €; ab 01.01.2026: 13,90 €; ab 01.01.2027: 14,60 € brutto

je Zeitstunde), muss sich der Bieter/Bewerber, bei Leistungen, die vom Mindestlohn- gesetz in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, bei Angebotsabgabe ver- pflichten, seinen Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarif- vertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den jeweils geltenden Vorgaben des Mindest- lohngesetzes und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht und Änderungen während der Ausführungslaufzeit gegenüber den Beschäf- tigten nachzuvollziehen.

Keine Verpflichtung besteht in folgenden Fällen:

- bei der Leistungserbringung durch Auszubildende,
- wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beab- sichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmern auszuführen;
- falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Ein Muster zur Abgabe der Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 LTTG ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als **„Mustererklärung 3“** abzurufen.

3. Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt auch für Nachunternehmer bzw. für eingesetzte Leiharbeitnehmer?

§ 5 Abs. 2 LTTG verpflichtet die Bieter/Bewerber, Mindestentgelt- und Tariftreueerklä- rungen auch für Nachunternehmer, deren Nachunternehmen und Beschäftigte eines Verleihers vorzulegen und die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen. Insbesondere ist/sind Bieter/Bewerber verpflichtet, die Kalkulationen der Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der anzuwendenden Tarife bzw. des Mindestentgeltes kalkuliert sein können.

Die Abgabe einer Mindestentgelterklärung kann allerdings nicht gefordert werden, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die

Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

4. Was geschieht, wenn keine Tariftreueerklärung bzw. Mindestentgelterklärung abgegeben wird?

§ 4 Abs. 6 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Satz 3 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Mindestentgelterklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

Herausgeber:
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Servicestelle LTTG –
Postfach 54229 Trier
Telefon 0651 1447-210
Telefax 0651 1447-14210
servicestelle-LTTG@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Mustererklärung 1

für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden,

nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. 334)

Auftragsnummer:	201-26-E11
Vergabestelle:	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Leistung:	V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefba

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu folgendes:

Die Beschäftigten meines/unseres Unternehmens werden vollständig/teilweise vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst.

Ich/Wir **verpflichte/n** mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den ich/wir/mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist – Tariftreueerklärung gemäß § 4 Abs. 1 LTTG –;

- meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung (ab 01.01.2019: 9,19 €; ab 01.01.2020: 9,35 €; ab 01.01.2021: 9,50 €; ab 01.07.2021: 9,60 €; ab 01.01.2022: 9,82 €; ab 01.07.2022: 10,45 €; ab 01.10.2022: 12,00 €; ab 01.01.2024:12,41 €; ab 01.01.2025: 12,82 €; ab 01.01.2026: 13,90 €; ab 01.01.2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde) zu zahlen – Mindestentgelterklärung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG –.

 Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

- Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;

- im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

 Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Datum, Firma, Name Erklärender im Sinne des § 126 b BGB

Mustererklärung 3

nach § 4 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334)

Auftragsnummer:	201-26-E11
Vergabestelle:	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
Leistung:	V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefba

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu folgendes:

Ich/Wir **verpflichte/n** mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung (ab 1.1.2019: 9,19 €; ab 1.1.2020: 9,35 €; ab 1.1.2021: 9,50 €; ab 1.7.2021: 9,60 €; ab 1.1.2022: 9,82 €; ab 1.7.2022: 10,45 €; ab 1.10.2022:12,00; ab 1.1.2024: 12,41 €; ab 1.1.2025: 12,82 €; ab 1.1.2026: 13,90 €; ab 1.1.2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde) zu zahlen.

 Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

- Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;

- im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

 Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Datum, Firma, Name Erklärender im Sinne des § 126 b BGB

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Leistung

V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n.

- ☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) /beauftragt habe(n.

- ☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- ☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.
- ☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin

- Nur per E-Mail –

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-16882
Fax +49 30 18 681-516882
BWI7@bmi.bund.de
www.bmwsb.bund.de

Sanktionen der EU gegen Russland

Verordnung (EU) 2022/576
BWI7-70409/2#1
Berlin, 14. April 2022

I. EU-Sanktionen gegen Russland

Durch *Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren* hat die EU verschärfte Sanktionen gegen Russland erlassen.

Vorbehaltlich kommender Auslegung durch die Europäische Kommission werden nachfolgend erste Hinweise dazu gegeben.

II. Verbot der Auftragsvergabe

Nach Artikel 5k der Verordnung ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen oder Unternehmen zu vergeben, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen und im Vergabeverfahren unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftreten.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent,
c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf mittelbar am Auftrag beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten und Eignungsverleiher eines Bewerbers oder Bieters, soweit ihr Anteil, gemessen am Auftragswert, zehn Prozent übersteigt.

Ebenfalls vom Verbot umfasst sind Verträge, die vom Anwendungsbereich des GWB ausgenommen sind (insbesondere § 107 Absatz 1 Nummer 1 und 4, Absatz 2 Nummer 1, § 116 und § 145 Nummer 1 bis 6).

Von den Bewerbern oder Bietern in neuen und laufenden Vergabeverfahren ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern. Angebote von Unternehmen, die eine solche Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht abgeben, sind von der Wertung auszuschließen (§ 16 EU Nummer 4, § 16 VS Nummer 4 VOB/A).

III. Fortführung bestehender Verträge

Bestehende Verträge mit den unter II. a)-c) Genannten, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, dürfen nach dem 10. Oktober 2022 nicht fortgeführt werden.

Das gilt auch für Verträge mit Auftragnehmern, an denen die unter II. a)-c) Genannten mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher beteiligt sind. Die Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher sind vorzugsweise auszutauschen. Ist der Hauptauftragnehmer nicht zum Austausch bereit, ist der Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot zum 10. Oktober 2022 zu kündigen.

Auch für bestehende Verträge ist die als Anlage beigefügte Eigenerklärung abzufordern.

IV. Ausnahmen

Von dem Verbot der Auftragsvergabe und der Fortführung der Verträge enthält Art 5k Absatz 2 Ausnahmen. Für den Bundeshochbau können insbesondere Buchstabe a (Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Atomanlagen/Endlagern) und Buchstabe d (Auslandsbau) einschlägig sein.

Eine Ausnahme bedarf der über mich einzuholenden Genehmigung der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz noch zu benennenden zuständigen Behörde.

V. Zuwendungsbau

Die EU-Verordnung gilt für öffentliche Aufträge (§ 103 GWB) und Konzessionen (§ 106 GWB). Sie findet damit im Zuwendungsbau Anwendung, falls der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB, Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB oder Konzessionsgeber nach § 101 GWB ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt es auf den Inhalt des Zuwendungsbescheids an.

VI. Inkrafttreten

Der Erlass gilt mit sofortiger Wirkung und setzt die Verordnung (EU) 2022/576 um. Eine Erstreckung auf den Unterschwellenbereich wird noch geprüft.

Im Auftrag

gez.
Janssen

Anlagen
Verordnung (EU) 2022/576 vom 8. April 2022
Formblatt für Eigenerklärungen

Allgemeine Angaben zu den Unternehmen einer Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft

Name des geschäftsführenden Unternehmens		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

Name des Bietergemeinschaftsmitglieds [1]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

Name des Bietergemeinschaftsmitglieds [2]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen

201-26-E11

Name des Bietergemeinschaftsmitglieds [3]		
Rechtsform		
Anschrift		
Zur ggf. erforderlichen Abfrage beim Korruptionsregister und beim Gewerbezentralregister: Angaben zum gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zum geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Angaben zu weiterem gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften zu weiterem geschäftsführenden Gesellschafter	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Geburtsort	
Telefon		
Telefax		
E-Mail-Adresse		
Ansprechpartner		

erklären, uns im Falle der Angebotsaufforderung zu einer Bietergemeinschaft und im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären weiterhin, dass

- das oben bezeichnete geschäftsführende Unternehmen die Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, dies schließt die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren ein – dazu gehören auch Angaben zu unserer technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit;
- alle Mitglieder im Auftragsfalle für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften;
- das oben bezeichnete geschäftsführende Unternehmen berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung Zahlungen anzunehmen.

Erklärung zur Nichtvorlage einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede i. S. d. § 1 GWB

[Aufforderung Abgabe einer Erklärung über die Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft]

[Zu unterschreiben von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft]

[Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in der Plattform hochladen.]

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Unterschrift:

(Name des erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer

Hinweis: *Sofern der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens (qualifizierter Nachunternehmer) benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des qualifizierten Nachunternehmers in Anspruch nehmen will.*

Außerdem muss der Bieter durch
Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses qualifizierten Nachunternehmers nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nachunternehmer, die der Bieter für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

Ergänzend zu diesem Formblatt sind vom qualifizierten Nachunternehmer auch die Formblätter B.IV.1. und Referenzen auszufüllen.

Sofern der Bieter mehrere andere Unternehmen benennen will, ist dieses Formblatt entsprechend zu vervielfältigen.

Name des qualifizierten Nachunternehmers	
Rechtsform	
Anschrift	
Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister des Landes, in welchem der Nachunternehmer ansässig ist	☐ Ja, ein entsprechender Nachweis ist dem Teilnahmeantrag beigefügt. ☐ Keine Eintragung.
Zur ggf. erforderlichen Abfrage im Korruptionsregister und im Gewerbezentralregister: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort des gesetzlichen Vertreters, bei Personengesellschaften der geschäftsführenden Gesellschafter	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Ansprechpartner	
Angabe, wofür die Kapazitäten dieses anderen Unternehmens in Anspruch genommen werden	[ggf. erforderliche Zulässigkeitsnachweise]

Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens

Wir verpflichten uns, dem Bieter / der Bietergemeinschaft

im Auftragsfalle die erforderlichen Mittel, für deren Nachweis wir vom Bieter zum Nachweis seiner Eignung benannt wurden, zur Verfügung zu stellen.

Zu unterschreiben von qualifiziertem Nachunternehmer:

(Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in Plattform hochladen)

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- nur im Falle einer Bietergemeinschaft oder Eignungsleihe auszufüllen -

Hinweis: *Dieses Formblatt muss nur in den nachfolgenden Anwendungsfällen ausgefüllt werden: Im Falle einer Bietergemeinschaft muss dieses Formblatt durch* ***jedes Mitglied der Bietergemeinschaft*** *ausgefüllt werden.*
*Im Falle der Inanspruchnahme der Kapazitäten eines anderen Unternehmens zum Nachweis der Eignung des Bieters (****Eignungsleihe****) muss dieses Formblatt* ***auch durch diesen qualifizierten Nachunternehmer*** *ausgefüllt werden. Hierzu ist dieses Formblatt entsprechend zu vervielfältigen.*

Name der Bietergemeinschaft / des qualifizierten Nachunternehmers

1. Erklärung gemäß § 123 Abs. 1 GWB

Entweder:

☐ Erklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen des Bieters/des Mitglieds der Bietergemeinschaft zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass zwar eine solche Situation besteht, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

2. Erklärung gemäß § 123 Abs. 4 GWB

Enweder

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in der folgenden Situation befindet:

Das Unternehmen ist seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt oder kann durch den öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen werden.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

oder falls diese Erklärungen nicht abgeben werden können:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

3. Erklärung gemäß § 124 Abs. 1 GWB

Enweder

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in einer der folgenden Situationen befindet:

- Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,
- das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,
- das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; das Verhalten einer Person ist dem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung,
- es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss nicht wirksam beseitigt werden kann,
- eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss beseitigt werden,

- das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,
- das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- das Unternehmen hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder das Unternehmen hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.

Oder falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann:

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis vergangen sind

oder

☐ Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies bei pflichtgemäßer Ermessensausübung, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

4. Erklärung gemäß § 124 Abs. 2 GWB

Zu § 21 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)

Entweder

☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 AEntG vorliegt.

Oder falls die Erklärung nicht abgebeben werden kann:

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte.

Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 98c AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Entweder

☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 98c AufenthG vorliegt.

Oder falls die Erklärung nicht abgebeben werden kann:

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 19 MiLoG (Mindestlohngesetz)

Entweder

☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 19 MiLoG vorliegt.

Oder falls die Erklärung nicht abgebeben werden kann:

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

Zu § 21 SchwarzArbG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)

Entweder

☐ Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 SchwarzArbG vorliegt.

Oder falls die Erklärung nicht abgebeben werden kann:

Erklärung, dass ein Ausschlussgrund vorliegt und Erläuterung, warum aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Diese Gründe sind in einer Anlage darzustellen.

5. Angaben zum wettbewerbskonformen Verhalten

☐ Erklärung, dass unser Unternehmen sowie die jeweiligen geschäftsführenden Personen in Bezug auf das vorliegende Verfahren keine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen oder in sonstiger Weise wettbewerbswidrig oder unlauter gehandelt haben.

Zu unterschreiben von qualifiziertem Nachunternehmer oder Mitgliedern einer Bietergemeinschaft:

(Bitte Formblatt ausdrucken, unterschreiben, einscannen und in Plattform hochladen)

Unterschrift:

(Name des Erklärenden, Firmenname und Rechtsform)

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer	Vergabenummer
V256	201-26-E11

Vergabeart

☐ Öffentliche Ausschreibung	☐ Offenes Verfahren
☐ Beschränkte Ausschreibung	☐ Nichtoffenes Verfahren
☐ Freihändige Vergabe	☐ Verhandlungsverfahren
☐ Internationale NATO-Ausschreibung	☐ Wettbewerblicher Dialog

Baumaßnahme

Teilmaßnahme V256, Grunderneuerung W807, W 808 und Kr804 im Stadtbahntunnel

Leistung

V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen

☐ Bewerber*) ☐ Bieter) ☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft) ☐ Nachunternehmer) ☐ anderes Unternehmen)	

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	Euro Euro Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum[1] vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem **Teilnahmeantrag** eine Referenzliste bei.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

*) zutreffendes ankreuzen
[1] Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

☐ im Handelsregister eingetragen.
☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse[2], eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen[3] sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

[2] soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist
[3] soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)[4]

[4] nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 201-26-E11 - V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1	**Wertungsrelevanter Angebotspreis (ohne Schrotterlöse)**	**19%**	**1,00**	**(ohne Einheit)**	 pro 1,00 (ohne Einheit)	

Bitte übertragen Sie hier den wertungsrelevanten Angebotspreis aus dem Preisblatt.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2	**Wertungsrelevante Gutschrift für Schrotterlöse**	**19%**	**1,00**	**(ohne Einheit)**	 pro 1,00 (ohne Einheit)	

Die Gutschrift muss mit negativen Vorzeichen angegeben werden, da anderenfalls der Gesamtangebotspreis nicht richtig ermittelt werden würde.

Bitte übertragen Sie den Angebotspreis aus der Excel-Datei in den Anlagen.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 201-26-E11 - V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 201-26-E11 - V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Allgemeine Angaben

1.1 Erklärung Insolvenz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erkläre(n), dass für mein/unser Vermögen kein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist. (keine Weiterführung der Geschäfte durch Insolvenzverwalter - § 22 InsO).

[] Keine Auswahl getroffen
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre, daß ich meiner/wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind.

[] Keine Auswahl getroffen
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Erklärung des Bieters [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

[] Keine Auswahl getroffen
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.4 No-Spy-Erklärung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir rechtlich und tatsächlich in der Lage bin/sind, im Falle eines Zuschlages die dann im Vertrag enthaltene Verpflichtung einzuhalten, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Insbesondere bestehen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen.
Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen werde(n) ich/wir die Vergabestelle auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) im Rahmen der Abgabe der vorstehenden Erklärung hinweisen.
Ich/wir werden die Vergabestelle - nach Zuschlag den Auftraggeber - sofort schriftlich benachrichtigen, wenn sich hierzu eine Änderung ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn für mich/uns eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder ich/wir eine solche hätte(n) erkennen können, die mich/uns an der Einhaltung der beschriebenen Vertraulichkeit hindern könnte.
Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflich tung bekannt werden.

[] Keine Auswahl getroffen
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Eigenerklärung zum nichtvorliegen von Ausschlussgründen

2.1 Erklärung gem. §123 Abs. 1 GWB

Gewichtung: 0,00%

2.1.1 Erklärung gem. §123 Abs. 1 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen des Bewerbers/Bieters/des Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinsch aft zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt wurde oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.2 Falls Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde:
Erklärung, dass zwar eine solche Situation besteht, jedoch mehr als 5 Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen ist.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.3 Falls Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde und seit dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung weniger als fünf Jahre vergangen sind:
Erklärung, dass aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind in einer separaten Anlage zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2 Erklärung gem. §123 Abs. 4 GWB

Gewichtung: 0,00%

2.2.1 Erklärung gem. §123 Abs. 4 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in der folgenden Situation befindet:
Das Unternehmen ist seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt oder kann durch den öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen werden.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2.2 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein beantwortet wurde:
Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2.3 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein beantwortet wurde:
Erklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2.4 Falls Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §123 Abs.4 GWB mit nein beantwortet wurde und seit dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung weniger als fünf Jahre vergangen sind und das Unternehmen seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen ist:

Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre oder
das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind in einer separaten Anlage zu erläutern und die etwaigen Selbsteinigungsmaßnahmen nachzuweisen.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3 Erklärung gem. §124 Abs. 1 GWB

Gewichtung: 0,00%

2.3.1 Erklärung gem. §124 Abs. 1 GWB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in einer der folgenden Situationen befinden.

- Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen,

- das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt,

- das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; das Verhalten einer Person ist dem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung,

- es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

- es besteht ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss nicht wirksam beseitigt werden kann,

- eine Wettbewerbsverzerrung resultiert daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen als einen Ausschluss beseitigt werden,

- das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt,

- das Unternehmen hat in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten oder ist nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,

- das Unternehmen hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder hat versucht, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder das Unternehmen hat fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder hat versucht, solche Informationen zu übermitteln.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.2 Falls Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde:

Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch mehr als drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis vergangen sind.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.3 Falls Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein

Ausschlusskriterium

Falls die Erklärung gem. §124 Abs.1 GWB mit nein beantwortet wurde und seit dem Tag des betreffenden Ereignis weniger als drei Jahre vergangen sind:

Erklärung, dass sich das Unternehmen zwar in dieser Situation befindet, jedoch aus Sicht des Unternehmens von einem Ausschluss aus diesem Grund abgesehen werden sollte. Von einem Ausschluss aus diesem Grund kann abgesehen werden, wenn dies bei pflichtgemäßer Ermessensausübung, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, geboten ist oder das Unternehmen geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB eingeleitet hat.

Die Gründe aus Sicht des Unternehmens sind in einer separaten Anlage zu erläutern und die etwaigen Selbstreinigungsmaßnahmen nachzuweisen

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.4 Erklärung gem. §124 Abs. 2 GWB

Gewichtung: 0,00%

2.4.1 Zu §19 MiLoG (Mindestlohngesetz) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 19 MiLoG vorliegt

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.4.2 Zu §98c AuftenthG (Aufenthaltsgesetz) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 98c AuftenthG vorliegt.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.4.3 Zu §21 AEntG (Arbeitnehmer-Entsendeges etz) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach §21 AEntG vorliegt.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.4.4 Zu § 21 SchwarzArbG (Schwarzarbeitsbekämpfung) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 21 SchwarzArbG vorliegt.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.5 Angaben zum wettbewerbskonformen Verhalten

Gewichtung: 0,00%

2.5.1 Erklärung zum wettbewerbskonformen Verhalten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wir bestätigen, dass das Unternehmen sowie die jeweiligen geschäftsführenden Personen in Bezug auf das vorliegende Verfahren keine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen oder in sonstiger Weise wettbewerbswidrig oder unlauter gehandelt?

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Eigenerklärung zur Eignung

3.1 Information zu Eigenerklärung zur Eignung

Bitte geben Sie an, ob Ihr Unternehmen präqualifiziert ist oder nicht.
Sofern Ihr Unternehmen präqualifiziert ist, beantworten Sie bitte die Fragen unter 3.3.

Sollte Ihr Unternehmen nicht präqualifiziert sein, beantworten Sie die Fragen unter 3.4.

Nichtbeantworten der Fragen kann zum Ausschluss Ihres Angebotes führen.

3.2 Präqualifizierung [Mussangabe]

Ist Ihr Unternehmen präqualifiziert?

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.3 Eigenerklärung für präqualifizierte Unternehmen

Gewichtung: 0,00%

3.3.1 Präqualifiziert "Ja" - Präqualifizierungsplattfo rm

Bei welchem Register sind Sie präqualifiziert? (z.B. PQ Verein, HPQR etc.)

Mein Unternehmen ist eingetragen bei _____ _____.

3.3.2 Präqualifiziert "Ja" - Registriernummer

Bitte geben Sie hier die Registriernummer an, unter der Sie eingetragen sind.

3.4 124_Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen

Gewichtung: 0,00%

3.4.1 Präqualifiziert "Nein"

Sofern Sie nicht präqualifiziert sind, haben Sie die folgende Eigenerklärung zur Eignung auf der Vergabeplattform ausgefüllt?

Nichtbeantwortung der Eigenerklärung kann zum Ausschluss des Angebots führen.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4.2 Auskunftgeber

Die Eigenerklärung gibt ab: _____

[] *Keine Angabe* (0)
[] Bewerber / Bieter (0)
[] Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft (0)
[] Nachunternehmer (0)
[] anderes Unternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4.3 Hinweise zur Eigenerklärung

Ausschlusskriterium

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen der Vergabestelle mit dem Angebot/Teilnahmeantrag vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.4.4 Umsatz des Unternehmens in Euro

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen Umsatz des Unternehmens in Euro in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

3.4.5 Umsatz des Unternehmens 1

Umsatz in Euro des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

3.4.6 Umsatz des Unternehmens 2

Umsatz in Euro des Unternehmens im vorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

3.4.7 Umsatz des Unternehmens 3

Umsatz in Euro des Unternehmens vorvorletzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

3.4.8 Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
Ich werde/ Wir werden die Zahl der in den letzten drei Jahren jahresdurchschnittlich Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben. Diese sind als Anlage dem Angebot beizufügen.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4.9 Angaben zu Arbeitskräften -Anlage

Ich werde/ Wir werden die Zahl der in den letzten drei Jahren jahresdurchschnittlich Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.
Eine entsprechende Anlage ist dem Angebot beigefügt.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4.10 Angaben zur Leitung

Bitte benennen Sie die für die Leitung vorgesehenen Personen:

3.4.11 Eintragung in Berufsregister

Sind Sie zur Eintragung in ein Berufsregister verpflichtet?

Zur Bestätigung werde ich/werden wir meiner/unserer Erklärung die entsprechende aktuelle Bescheinigung mit dem Angebot/Teilnahmeantrag vorlegen: Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4.12 Eintragung in Berufsregister "Ja"

Ich bin/Wir sind: _____

[] im Handelsregister eingetragen.
[] für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
[] bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
[] zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Mehrere Antworten wählbar

3.4.13 Eintragung in Berufsregister "Ja"

Falls Sie zur Eintragung in ein Berufsregisterverpflichte t sind, ist der aktuelle Nachweis über die Eintragung dem Angebot/Teilnahmeantrag beigefügt?

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4.14 Eintragung in Berufsregister "Nein"

Falls kein Nachweis über die Eintragung in ein Berufsregister beigefügt ist, geben Sie den Grund hierfür an:

3.4.15 Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation.

"Keine Angabe" ist eine unzulässige Antwort und kann zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet. (0)
[] Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen. (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4.16 Zuverlässigkeit als Bewerber/Bieter

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber/Bieter in Frage stellt.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. § 6 Abs. 1 S. 2 WRegG anfordern.

Ich/Wir erkläre(n), dass _____

Mehrfachnennung möglich.

[] für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
[] ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
[] für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
[] zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Mehrere Antworten wählbar

3.4.17 Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben etc.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Eine Unbedenklichkeitsbeschein igung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt, ist dem Angebot beizufügen.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4.18 Unbedenklichkeitsbeschein igung des Finanzamtes

Ist eine Unbedenklichkeitsbeschein igung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt, dem Angebot beigefügt?

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4.19 Unbedenklichkeitsbeschein igung des Finanzamtes

Falls keine Unbedenklichkeitsbeschein igung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen beigefügt ist, geben Sie den Grund hierfür an:

3.4.20 Mitgliedschaft bei Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft:____ _____

3.4.21 Berufsgenossenschaft - Anlage

Eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbeschein igung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen liegt dem Angebot als Anlage bei.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4.22 Anlagen zur Eigenerklärung zur Eignung

Wurden alle in der Eigenerklärung zur Eignung geforderten Dokumente dem Angebot als Anlage beigefügt?

Bitte beachten Sie, dass die Anlagen mit dem Angebot eingereicht werden sollen.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4 Eigenerklärung zur Versicherungspflicht - mit Nachweis

4.1 Eigenerklärung zur Versicherungspflicht

Der Bieter/ Die Bietergemeinschaft muss unverzüglich nach Zuschlagserteilung über eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversic herung verfügen, die über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht erhalten bleiben muss.
Die Deckungssumme dieser Versicherung muss je Schadensfall mindestens betragen:
- 5 Mio. Euro pauschal für Personenschäden
- 5 Mio. Euro pauschal für Sachschäden

Zum Nachweis, dass die oben beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversic herung rechtzeitig vorhanden sein wird, gibt der Bieter eine entsprechende Eigenerklärung ab und reicht den entsprechenden Nachweis ein.

Im Falle der Bietergemeinschaft ist der Nachweis durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass ein Nachfordern eines unzureichenden Versicherungsnachweises unzulässig ist und zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führt.

4.2 Eigenerklärung zur Versicherungspflicht [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ein entsprechender Nachweis der

Variante a) bestehenden Versicherung in ausreichender Höhe

ODER

Variante b) ein Nachweis der Versicherung, dass zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns eine entsprechende Versicherung in ausreichender Höhe bestehen wird

ist dem Teilnahmeantrag beigefügt.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3 Eigenerklärung zur Versicherung [Mussangabe]

Der Bieter / Die Bietergemeinschaft / Der Bewerber / Die Bewerbergemeinschaft bestätigt, dass _____.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Eine entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversic herung wie vor beschrieben von jedem Bieter/ Mitglied der Bietergemeinschaft/ Bewerber / Mitglied der Bewerbergemeinschaft bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in ausreichender Höhe besteht und zum Nachweis ist die Versicherungsbestätigung dem Angebot beigefügt. (Variante a)) (0)
[] Der Bieter / Die Bietergemeinschaft / Der Bewerber / Die Bewerbergemeinschaft ist in der Lage, im Falle der Auftragserteilung, für den Zeitraum seiner Leistungsverpflichtung eine wie vor beschriebene Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversic herung in ausreichender Höhe abzuschließen oder bestehende Versicherung zu erhöhen und eine entsprechende Bestätigung des Versicherers ist dem Angebot beigefügt. (Variante b)) (0)

Nur eine Antwort wählbar

5 Verpflichtungserklärung zu qualifizierten Nachunternehmen

5.1 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer

Sofern der Bewerber/ Bieter zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch nehmen will (Eignungsleihe), muss er den Namen dieses anderen Unternehmens (qualifizierter Nachunternehmer) benennen und angeben, wofür er die Kapazitäten des qualifizierten Nachunternehmers in Anspruch nehmen will. Entsprechende Nachweise sind für den qualifizierten Nachunternehmer in dem Umfang vorzulegen, wie sie für den Bewerber / Bieter vorzulegen wären. Außerdem muss der Bewerber durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung dieses qualifizierten Nachunternehmers nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Nachunternehmer, die der Bewerber für die Auftragsausführung einsetzen will, deren Kapazitäten er zum Nachweis seiner Eignung aber nicht in Anspruch nehmen will, müssen in diesem Verfahrensstadium noch nicht benannt werden.

Hierzu werden entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt.

5.2 Erklärung für qualifizierte Nachunternehmer [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Nimmt das Unternehmen zum Nachweis seiner Eignung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Dritter/Nachunternehmer) in Anspruch (Eignungsleihe) und wurden entsprechende ausgefüllte Formblätter

- Formblatt B.IV.1. - Eigenerklärung Ausschlussgründe
- Formblatt B.IX.1. -Verpflichtungserklärung von qualifizierten Nachunternehmern

als Anlage bereitgestellt?

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

6 Erklärung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Kapazitäten

6.1 Erklärung erforderliche Kapazitäten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter/die Bietergemeinschaft erklärt, dass er über die erforderlichen finanziellen und wirtschaftlichen Kapazitäten verfügt, um seinen laufenden finanziellen Verpflichtungen (auch) aus diesem Auftrag ordnungsgemäß nachzukommen.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

7 Erklärungen zur Technischen Leistungsfähigkeit - Referenzen

7.1 Information zur Technischen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind mit dem Angebot Referenzprojekte anzugeben, die erkennen lassen, dass der Bieter zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung im Hinblick auf Art und Umfang in der Lage ist.

Der Bieter hat dazu mindestens 1 Referenzprojekt anzugeben, aus dem sich ergibt, dass der Bieter in der Vergangenheit bereits nach Art, Komplexität und Umfang vergleichbare Aufträge erfolgreich durchgeführt hat.

Mindestanforderung:
- Mindestens 1 Referenz über abgeschlossene Gleisbauarbeiten in Tunnel- oder Trogbauwerken die in den letzten 7 Jahren (ab 01.01.2020 bis 01.10.2026) durchgeführt wurden.

Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen zu Ihren Referenzen und geben die entsprechenden Informationen an.
Nichtbeantwortung der Fragen kann zum Ausschluss führen.

7.2 Referenz 1

7.2.1 Mindestanforderung an Referenz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Erfüllt die nachfolgend beschriebene Referenz die vorbenannten Mindestanforderungen?

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.2.2 Rolle des Referenzinhabers [Mussangabe]

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

[] Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
[] Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinsch aft
[] Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

7.2.3 Referenzinhaber [Mussangabe]

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.2.4 Auftraggeber (Referenzgeber) [Mussangabe]

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes dieser Referenz.
Folgende Angaben müssen enthalten sein:
- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- Ansprechpartner (optional)

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.2.5 Leistungszeitraum [Mussangabe]

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.
Geben Sie den Zeitraum mindestens monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022").
Gefordert ist ein Leistungszeitraum zwischen 01.01.2020 und 01.10.2026.

Der Auftrag wurde ausgeführt von _____ bis _____.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.2.6 Auftragsvolumen der eigenen Leistung [Mussangabe]

Angabe des Nettoauftragsvolumens der beauftragten Leistung.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.2.7 Bauvolumen des Projektes [Mussangabe]

Geben Sie hier das Netto-Bauvolumen des Projektes in Euro an.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.2.8 Anforderung an vergleichbare Leistung [Mussangabe]

Welche der benannten Mindestanforderungen erfüllt die hier angegebene Referenz?
Beschreiben Sie diese kurz.

Gefordert sind vergleichbare Leistungen über Gleisbauarbeiten in Tunnel- und/oder Trogbauwerken.

7.2.9 Projekttitel und Projektbeschreibung [Mussangabe]

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an:

- Wie lautet der Projekttitel?
- Welche Leistungen wurden durchgeführt (z.B. Tiefbauleistungen, Gleisbauarbeiten)?
- In welchem Bauwerk wurden die Leistungen durchgeführt? (z.B. Tunnelbauwerk, Trogbauwerk, Innerstädtischer Bereich, offene Strecke)

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.3 Referenz 2 (optional)

7.3.1 Mindestanforderung an Referenz

Ausschlusskriterium

Erfüllt die nachfolgend beschriebene Referenz die vorbenannten Mindestanforderungen?

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.3.2 Rolle des Referenzinhabers

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

[] Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
[] Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinsch aft
[] Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

7.3.3 Referenzinhaber

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.3.4 Auftraggeber (Referenzgeber)

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes dieser Referenz.
Folgende Angaben müssen enthalten sein:
- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- Ansprechpartner (optional)

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.3.5 Leistungszeitraum

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.
Geben Sie den Zeitraum mindestens monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022").
Gefordert ist ein Leistungszeitraum zwischen 01.01.2020 und 01.10.2026.

Der Auftrag wurde ausgeführt von _____ bis _____.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.3.6 Auftragsvolumen der eigenen Leistung

Angabe des Nettoauftragsvolumens der beauftragten Leistung.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.3.7 Bauvolumen des Projektes

Geben Sie hier das Netto-Bauvolumen des Projektes in Euro an.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.3.8 Anforderung an vergleichbare Leistung

Welche der benannten Mindestanforderungen erfüllt die hier angegebene Referenz?
Beschreiben Sie diese kurz.

Gefordert sind vergleichbare Leistungen über Gleisbauarbeiten in Tunnel- und/oder Trogbauwerken.

7.3.9 Projekttitel und Projektbeschreibung

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an:

- Wie lautet der Projekttitel?
- Welche Leistungen wurden durchgeführt (z.B. Tiefbauleistungen, Gleisbauarbeiten)?
- In welchem Bauwerk wurden die Leistungen durchgeführt? (z.B. Tunnelbauwerk, Trogbauwerk, Innerstädtischer Bereich, offene Strecke)

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.4 Referenz 3 (optional)

7.4.1 Mindestanforderung an Referenz

Ausschlusskriterium

Erfüllt die nachfolgend beschriebene Referenz die vorbenannten Mindestanforderungen?

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.4.2 Rolle des Referenzinhabers

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

[] Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
[] Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinsch aft
[] Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

7.4.3 Referenzinhaber

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.4.4 Auftraggeber (Referenzgeber)

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes dieser Referenz.
Folgende Angaben müssen enthalten sein:
- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- Ansprechpartner (optional)

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.4.5 Leistungszeitraum

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.
Geben Sie den Zeitraum mindestens monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022").
Gefordert ist ein Leistungszeitraum zwischen 01.01.2020 und 01.10.2026.

Der Auftrag wurde ausgeführt von _____ bis _____.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.4.6 Auftragsvolumen der eigenen Leistung

Angabe des Nettoauftragsvolumens der beauftragten Leistung.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.4.7 Bauvolumen des Projektes

Geben Sie hier das Netto-Bauvolumen des Projektes in Euro an.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.4.8 Anforderung an vergleichbare Leistung

Welche der benannten Mindestanforderungen erfüllt die hier angegebene Referenz?
Beschreiben Sie diese kurz.

Gefordert sind vergleichbare Leistungen über Gleisbauarbeiten in Tunnel- und/oder Trogbauwerken.

7.4.9 Projekttitel und Projektbeschreibung

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an:

- Wie lautet der Projekttitel?
- Welche Leistungen wurden durchgeführt (z.B. Tiefbauleistungen, Gleisbauarbeiten)?
- In welchem Bauwerk wurden die Leistungen durchgeführt? (z.B. Tunnelbauwerk, Trogbauwerk, Innerstädtischer Bereich, offene Strecke)

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5 Referenzen Eignungsleihe/Bietergemei nschaftsmitglied 1

7.5.1 Hinweis zu Eignungsleihe/Bietergemei nschaft

Eignungsleihe:
Sollten Sie die Eignung eines anderen Unternehmens in Anspruch nehmen, geben Sie bitte hier die entsprechenden Referenzangaben an.

Bietergemeinschaft:
Sollten Sie ein weiteres Mitglied einer Bietergemeinschaft sein, geben Sie bitte hier Ihre Referenzangaben an als weiteres Mitglied ein.
Besteht ihre Bietergemeinschaft aus mehr als 2 Mitgliedern, teilen Sie uns dies bitte vorab als Bieternachricht mit. Wir werden dann entsprechende Felder zur Angabe ergänzen.

7.5.2 Referenz 1

7.5.2.1 Mindestanforderung an Referenz

Ausschlusskriterium

Erfüllt die nachfolgend beschriebene Referenz die vorbenannten Mindestanforderungen?

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.5.2.2 Rolle des Referenzinhabers

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

[] Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
[] Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinsch aft
[] Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

7.5.2.3 Referenzinhaber

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.2.4 Auftraggeber (Referenzgeber)

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes dieser Referenz.
Folgende Angaben müssen enthalten sein:
- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- Ansprechpartner (optional)

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.2.5 Leistungszeitraum

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.
Geben Sie den Zeitraum mindestens monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022").
Gefordert ist ein Leistungszeitraum zwischen 01.01.2020 und 01.10.2026.

Der Auftrag wurde ausgeführt von _____ bis _____.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.2.6 Auftragsvolumen der eigenen Leistung

Angabe des Nettoauftragsvolumens der beauftragten Leistung.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.2.7 Bauvolumen des Projektes

Geben Sie hier das Netto-Bauvolumen des Projektes in Euro an.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.2.8 Anforderung an vergleichbare Leistung

Welche der benannten Mindestanforderungen erfüllt die hier angegebene Referenz?
Beschreiben Sie diese kurz.

Gefordert sind vergleichbare Leistungen über Gleisbauarbeiten in Tunnel- und/oder Trogbauwerken.

7.5.2.9 Projekttitel und Projektbeschreibung

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an:

- Wie lautet der Projekttitel?
- Welche Leistungen wurden durchgeführt (z.B. Tiefbauleistungen, Gleisbauarbeiten)?
- In welchem Bauwerk wurden die Leistungen durchgeführt? (z.B. Tunnelbauwerk, Trogbauwerk, Innerstädtischer Bereich, offene Strecke)

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.3 Referenz 2 (optional)

7.5.3.1 Mindestanforderung an Referenz

Ausschlusskriterium

Erfüllt die nachfolgend beschriebene Referenz die vorbenannten Mindestanforderungen?

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.5.3.2 Rolle des Referenzinhabers

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

[] Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
[] Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinsch aft
[] Referenzinhaber ist Eignungsleiher

Mehrere Antworten wählbar

7.5.3.3 Referenzinhaber

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.3.4 Auftraggeber (Referenzgeber)

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes dieser Referenz.
Folgende Angaben müssen enthalten sein:
- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- Ansprechpartner (optional)

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.3.5 Leistungszeitraum

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.
Geben Sie den Zeitraum mindestens monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022").
Gefordert ist ein Leistungszeitraum zwischen 01.01.2020 und 01.10.2026.

Der Auftrag wurde ausgeführt von _____ bis _____.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.3.6 Auftragsvolumen der eigenen Leistung

Angabe des Nettoauftragsvolumens der beauftragten Leistung.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.3.7 Bauvolumen des Projektes

Geben Sie hier das Netto-Bauvolumen des Projektes in Euro an.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.3.8 Anforderung an vergleichbare Leistung

Welche der benannten Mindestanforderungen erfüllt die hier angegebene Referenz?
Beschreiben Sie diese kurz.

Gefordert sind vergleichbare Leistungen über Gleisbauarbeiten in Tunnel- und/oder Trogbauwerken.

7.5.3.9 Projekttitel und Projektbeschreibung

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an:

- Wie lautet der Projekttitel?
- Welche Leistungen wurden durchgeführt (z.B. Tiefbauleistungen, Gleisbauarbeiten)?
- In welchem Bauwerk wurden die Leistungen durchgeführt? (z.B. Tunnelbauwerk, Trogbauwerk, Innerstädtischer Bereich, offene Strecke)

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.4 Referenz 3 (optional)

7.5.4.1 Mindestanforderung an Referenz

Ausschlusskriterium

Erfüllt die nachfolgend beschriebene Referenz die vorbenannten Mindestanforderungen?

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

7.5.4.2 Rolle des Referenzinhabers

Welche Rolle hat der Referenzinhaber bei Angebotsabgabe bzw. Abgabe des Teilnahmeantrags?

[] Referenzinhaber ist Bieter/Bewerber
[] Referenzinhaber ist Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinsch aft
[] Referenzinhaber ist Eignungsleiher

7.5.4.3 Referenzinhaber

Welches Unternehmen hat den in der Referenz benannten Auftrag ausgeführt?

Geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens an.

Eine Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.4.4 Auftraggeber (Referenzgeber)

Bitte nennen Sie uns hier den Auftraggeber des Projektes dieser Referenz.
Folgende Angaben müssen enthalten sein:
- Name des Auftraggebers
- Anschrift
- Ansprechpartner (optional)

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.4.5 Leistungszeitraum

Geben Sie hier den Leistungszeitraum des durchgeführten Projektes an.
Geben Sie den Zeitraum mindestens monatsgenau an. (Z.B. "06/2022" oder "Juni 2022").
Gefordert ist ein Leistungszeitraum zwischen 01.01.2020 und 01.10.2026.

Der Auftrag wurde ausgeführt von _____ bis _____.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.4.6 Auftragsvolumen der eigenen Leistung

Angabe des Nettoauftragsvolumens der beauftragten Leistung.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.4.7 Bauvolumen des Projektes

Geben Sie hier das Netto-Bauvolumen des Projektes in Euro an.

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

7.5.4.8 Anforderung an vergleichbare Leistung

Welche der benannten Mindestanforderungen erfüllt die hier angegebene Referenz?
Beschreiben Sie diese kurz.

Gefordert sind vergleichbare Leistungen über Gleisbauarbeiten in Tunnel- und/oder Trogbauwerken.

7.5.4.9 Projekttitel und Projektbeschreibung

Geben Sie hier den Projekttitel sowie eine Inhaltlich aussagekräftige Kurzbeschreibung zum Projekt an:

- Wie lautet der Projekttitel?
- Welche Leistungen wurden durchgeführt (z.B. Tiefbauleistungen, Gleisbauarbeiten)?
- In welchem Bauwerk wurden die Leistungen durchgeführt? (z.B. Tunnelbauwerk, Trogbauwerk, Innerstädtischer Bereich, offene Strecke)

Nichtbeantwortung kann zum Ausschluss führen.

8 KMU

8.1 Kleines oder mittleres Unternehmen [Mussangabe]

Bitte geben Sie Ihre Unternehmensgröße an.
Die Einordnung bezieht sich auf die Definition des Statistischen Bundesamt.
Es gelten folgende Grenzen:

Kleinstunternehmen bis 9 tätige Personen und bis 2 Mio. EUR Jahresumsatz
Kleines Unternehmen bis 49 tätige Personen und bis 10 Mio. EUR Jahresumsatz
Mittleres Unternehmen bis 249 tätige Personen und bis 50 Mio. EUR Jahresumsatz
Großunternehmen über 249 tätige Personen oder über 50 Mio. EUR Jahresumsatz

(Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.)

Ich bin/Wir sind ein _____.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Kleinstunternehmen (0)
[] Kleines Unternehmen (0)
[] Mittleres Unternehmen (0)
[] Großunternehmen (0)

Nur eine Antwort wählbar

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 201-26-E11 - V256 Erneuerung der Weichen 807/808 u. Kr. 804: Gleis- und Tiefbauleistungen

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	V256 Erneuerung der W 807_W808 u. Kr. 804 Schrotterlöse.xlsx	12,53 KB	xlsx
Dateianlage	V256 Erneuerung der Weichen 807 808 und Kreuzung 804_V2(V3.3).X83	547,53 KB	x83
Dateianlage	201-26-E11_Stundenlohnarb eiten.xlsx	26,92 KB	xlsx
Dateianlage	Anlagen_Pläne.zip	37,01 MB	zip